



Beschlusskammer 3

BK 3c-09-005/E20.01.09

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Deutschen Telekom.AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 20.01.2009 wegen Genehmigung der monatlichen Entgelten für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung

Beigeladene:

1. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Kabel Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. M-net Telekommunikations GmbH, Müllerstraße 7, 80469 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04116 Markkleeberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1&1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch den Vorstand,
8. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co KG, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. MDCC Magdeburg City-Com GmbH, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

12. Telefónica Deutschland GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
15. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. Arcor AG & Co., Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
17. KielNET GmbH, Knooper Weg 75, 24116 Kiel, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. Plusnet GmbH & Co KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand;
20. Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte:

- der Antragstellerin: Rechtsanwälte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier,
Mozartstraße 4-10,
53115 Bonn,
- der Beigeladenen zu 12.: Rechtsanwälte BBORS,
Berliner Allee 10,
40212 Düsseldorf,
- der Beigeladenen zu 9. und 10.: SBR Schuster Berger Rechtsanwälte ,
Nordstr. 116,
40477 Düsseldorf, –

hat die **Beschlusskammer 3** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2009 beschlossen:

1. Die monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden ab dem 01.04.2009 wie folgt genehmigt:

Produkt	Preis (netto/mtl.)
CuDA 2Dr	10,20 E
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung	10,20 E
CuDA 2Dr für KVz-TAL	7,21 E
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	7,21 E
CuDA 4Dr	19,20 E
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung	19,20 E
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	13,47 E
CuDA 2Dr mit ZWR	20,53 E
CuDA 4Dr mit ZWR	43,08 E
Zusätzlicher ZWR für CuDA 4 Dr	20,33 E
CCA-A	24,33 E
CCA-B ohne ZWR	11,29 €
CCA-B mit ZWR	21,58 E
CCA-P	54,19 E
TelAsl bei OPAL	16,27 E
BaAsl bei OPAL	24,08 E
TelAsl bei ISIS-outdoor	16,27 E
BaAsl bei ISIS-outdoor	24,08 E
PMxAsl bei ISIS-outdoor	141,09 E

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1. ist bis zum 31.03.2011 befristet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz, das über ca. 37 Mio. beschalteter Teilnehmeranschlüsse verfügt. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 ist die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler (HVt) oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, insbesondere am Kabelvetweiger (KVz), also zur Teilnehmeranschlussleitung (im Folgenden „TAL“) zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs sind der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Für die aufgrund der Zugangsverpflichtung angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige **Bereitstellungsentgelte** sowie Kündigungsentgelte vorgesehen. Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte wurden zuletzt mit Beschluss BK 3c-08-012/E 21.04.08 vom 30.06.2008 für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt. Die Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte wurde letztmalig mit dem Beschluss BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.2007 bis zum 31.03.2009 befristet erteilt.

Im Hinblick auf die auslaufende Befristung dieser Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 20.01.2009, Eingang am gleichen Tag, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Folgegenehmigung eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt; die **Genehmigung** der folgenden Entgelte für die Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ ab dem 01.04.2009 bis zum 31.03.2014:

Produkt	Nettopreise in EUR, monatlich
CuDA	
CuDA 2Dr	12,90
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung	12,90
CuDA 2Dr für KVZ-TAL	9,28
CuDa 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	9,28
CuDA 4Dr	24,26
CuDA 4dr mit hochbitratiger Nutzung	24,26
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	17,26
CuDA 2DR mit ZWR	23,04
CuDA 4Dr mit ZWR	48,04
CuDA 4Dr mit ZWR	
- zusätzlich pro ZWR	20,33
CCA	
CCA-A	24,33

CCA-B ohne ZWR	16,16
CCA-B mit ZWR	25,06
CCA-P	59,83
OPAL	
TelAsl bei OPAL	16,28
BaASL bei OPAL	24,08
ISIS	
TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	16,28
BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	24,08
PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	152,47

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 3), Angaben zu Umsatz, zu Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 4) sowie Kostennachweise. Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung des Antrages samt Anlagen zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrensvorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen und ein Gutachten der Detecon International GmbH und ihrer Verfahrensbevollmächtigten vorgelegt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die beantragte deutliche Erhöhung der Entgelte sei **rechtlich** zulässig, weil ihre Kosten weit oberhalb der beantragten Entgelte lägen, und tatsächlich geboten, weil nur so weitere Anreize für Investitionen in effiziente Infrastrukturen gegeben seien und ihre berechtigten Renditeerwartungen befriedigt würden. Auch in anderen europäischen Ländern sei die Notwendigkeit steigender TAL-Entgelte erkannt worden.

Der Beschlusskammer stehe - insbesondere unter Zugrundelegung der EuGH-Rechtsprechung - ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Kostenermittlungsmethode zu. Die Investitionskosten könnten auf Grundlage der Herstellung- oder Wiederbeschaffungskosten sowie einer Mischung zwischen **beiden** bestimmt werden. In der aktuellen Situation spreche aber Überwiegendes für eine Bestimmung auf Basis der Wiederbeschaffungskosten. Grundlage der Abwägung müssten die Auswirkungen der Entscheidung auf sämtliche bestehenden und zukünftigen Märkte sein. Dies gebiete schon das Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG. So sei insbesondere auf die Wirkung auf den nachgelagerten Endkundenmarkt sowie auf die langfristige Entwicklung und Verbesserung der lokalen Infrastruktur abzustellen. Um die verschiedenen Regulierungsziele zu einem angemessenen Ausgleich zu führen, müsse ein effizientes Verhältnis zwischen Infrastruktur- und Dienstewettbewerb hergestellt werden. Deshalb müssten die richtigen preislichen Anreize für Investitionen auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfung gesetzt werden, um einem Anbieter schrittweise mit seinem Kundenwachstum die Aufstockung seiner Investitionen zu ermöglichen. Dabei dürfe aber gerade nicht nur auf Investitionen in TAL auf Basis von Kupferdoppeladern abgestellt werden, sondern es müssten alle Investitionen in Anschlussnetze, also sowohl Breitbandkabel-, Glasfaser- oder auch Hybridnetze berücksichtigt werden. Nur ein steigender TAL-Preis setze aber Anreize zu solchen Investitionen in neue Anschlussnetze. Die Absenkung der TAL-Entgelte

führe auch nicht zu einer besseren Marge bei den Wettbewerbern, denn es sei davon auszugehen, dass sie diese für eine Absenkung im **Preiswettbewerb** einsetzen würden.

Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen werde die Infrastruktur ganz überwiegend nicht nur noch für eine kurze Zeit, sondern langfristig erhalten bleiben. Lediglich im Bereich des **Hauptkabels** sei derzeit auf absehbare Zeit ein Rückbau geplant. Aber dies sei kein **neuer Sachverhalt**, weil auch schon im letzten Entgeltverfahren der VDSL-Ausbau der Antragstellerin berücksichtigt worden sei.

Die Stückkosten würden wegen der Anschlusssubstitution durch Mobilfunkanschlüsse und rückkanalfähige Fernsehkabelanschlüsse steigen. Die geringere Mengenbasis könne nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden, weil der Anschlussverlust nicht regional oder lokal konzentriert aufträte.

Für die Ermittlung des TAL-Entgeltes sei ein Rückgriff auf ein analytisches Kostenmodell nicht erforderlich. Denn im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die **Carrierfestverbindungen** seien die Investitionswerte bereits anerkannt worden. Wegen der weitgehenden Identität zur TAL müsse deshalb ebenfalls auf Grundlage der vorgelegten Kostenunterlagen entschieden werden. Für die Festsetzung des Kupferpreises sei der Zeitpunkt der Erstellung der Kostenunterlagen relevant. Ein Rückgriff auf den Stichtag 28.02.2009, wie von einigen Beigeladenen gefordert, sei nicht angemessen, weil dieser die tatsächlichen Verhältnisse nur unzureichend nachbilde. Der derzeitige Kupferpreis sei der niedrigste seit mehreren Jahren und durch die Finanzkrise bedingt. Diese Talsohle werde, wie die Preise für Börsenterminkontrakte auf die Kupferpreise zeigten, bald durchschritten sein.

Die Kosten für die Standard-Hauszuführung würden auch weiterhin von der Antragstellerin getragen. Lediglich Sonderbauweisen seien vom Anschlussinhaber bzw. Grundstückseigentümer zu zahlen. Entgegen der Behauptung der Beigeladenen zu 16. würden auch die Tiefbauarbeiten grundsätzlich von der Antragstellerin getragen. Erst wenn eine Erdverlegung über eine längere Strecke als 15 m erforderlich wäre, läge eine Sonderbauweise vor. Soweit der Anschlussinhaber bzw. Grundstückseigentümer in diesem Fall keine oberirdische Kabelführung wünsche, müsse er die Grabungskosten tragen. Die von der Beigeladenen zu 8. vorgelegte Rechnung beziehe sich auf eine Sonderbauweise, weil hier der Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) nicht außen, sondern innen verlegt wurde.

Der VDSL-Ausbau rechtfertige auch keinen höheren **Beilauf**, weil dies durch eine **anteilige Beteiligung** an den Kosten für die Kabelkanäle zwischen den Betroffenen HVt und KVz berücksichtigt würde.

Angesichts der Finanzkrise müsse die kalkulatorische Kapitalverzinsung erhöht werden. Einerseits seien die Fremdkapitalkosten der Antragstellerin erheblich gestiegen und andererseits bestünde eine höhere Renditeerwartung der Kapitalgeber. Die nun in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform dürfe auch nicht zinsenkend berücksichtigt werden. Zwar seien die **Steuer-sätze** gesenkt worden, doch stünden dem erhebliche Gegenfinanzierungsmaßnahmen entgegen. Eine Berücksichtigung wäre bei Fortschreibung der bisherigen Methode inkonsistent, weil die Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage der Nachsteuerrendite der DAX-Unternehmen in der Vergangenheit gebildet würde und damit nur Werte unter dem alten Steuerrecht berücksichtigt würden. Weiter sei zu beachten, dass durch die Abgeltungssteuer versteuerte Ausschüttungen von Kapitalanlagen genauso besteuert würden wie Zinseinkünfte, die keiner steuerlichen Vorbelastung unterlägen.

Die Überlassungskosten stiegen auch, weil der Aufwand für die Standardentstörung ansteige. In Folge der immer stärkeren hochbitratigen Nutzung der TAL komme es verstärkt zu Störungen, deren Behebung komplexer werde und daher mehr Zeit erfordere.

Sowohl die Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte als auch das Viventodefizit seien als neutrale Aufwendungen unabhängig von der Höhe der historischen Kosten anzuerkennen. Sie habe diese Belastungen belegt und aus § 31 Abs. 3 Satz 1 TKG ergebe sich keine Limitierung durch die buchhalterischen Kosten.

Im Interesse des Wettbewerbs sei eine langfristige Genehmigung für fünf Jahre geboten. So würden stabile Investitionsanreize gesetzt. Die dadurch gewonnene Planungssicherheit sei insbesondere für den Aufbau alternativer Zugangstechnologien wichtig. Gegen eine solche Betrachtung spreche auch nicht die Regelüberprüfung der Regulierungsverfügung, weil bei einer Aufhebung der Genehmigungspflicht die Genehmigung ins Leere gehe. Auch die Begrenzung der gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 TKG vorzulegenden Prognosewerte auf zwei Jahre schließe eine längere Genehmigung nicht aus. Denn in zehn Jahren TAL-Regulierung habe die Beschlusskammer das Produkt TAL technisch und ökonomisch detailliert durchleuchtet. Damit bestehe die Grundlage für eine langfristige Genehmigung. Außerdem sei der Preis der TAL in den letzten vier Jahren praktisch konstant gewesen.

Im Rahmen des Verfahrens haben sich die Beigeladenen zu 2., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18. und 19. für eine deutliche Absenkung des Entgeltes ausgesprochen. Die Beigeladene zu 8. beantragt ein Entgelt von 9,39 E. Die Beigeladene zu 12. beantragt ein Entgelt von 7,8 E. Die Beigeladene zu 19. beantragt ein Entgelt deutlich unter 9 E.

Dagegen haben sich die Beigeladenen zu 3., 5. und 13. gegen eine Absenkung des TAL-Entgeltes ausgesprochen.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18. und 19. sind der Ansicht, dass die Kosten nicht alleine auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten bestimmt werden dürfen. Zur Begründung hat die Beigeladene zu 2. das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten „Die Entgeltregulierung der Kupfer-TAL vor dem Hintergrund der NGA-Migration“ von Kühling/Heimeshoff und die Beigeladene zu 19. das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten „Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur Festsetzung des TAL-Preises“ von Klotz/Brandenburg vorgelegt.

Die bisherige Genehmigungspraxis sei nicht mit der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur TAL-Verordnung und dem TKG¹⁹⁹⁶ vereinbar. Die Rechtsprechung sei auch auf das aktuelle Recht übertragbar, weil der in Art 13 der Zugangsrichtlinie und § 31 TKG²⁰⁰⁴ verwendete Kostenbegriff die gleiche Grundlage wie der der TAL-Verordnung habe. Besonders angesichts des geplanten HVt-Rückbaues sei das bisher verfolgte Konzept der Genehmigung auf Basis der Wiederbeschaffung nicht angemessen. Es dürften lediglich aktuell anstehende Investitionen mit Wiederbeschaffungspreisen bewertet werden, ansonsten sei auf Anschaffungskosten abzüglich der erfolgten Abschreibungen abzustellen.

Der weitgehend historische Ansatz wahre die Interessen der Antragstellerin hinreichend, weil sie so ihre tatsächlichen Investition vergütet bekomme und andererseits die erforderlichen Investitionen in den Erhalt des Netzes tätigen könne. Dagegen würde die Antragstellerin ohne die Berücksichtigung der erfolgten Abschreibungen übermäßige Gewinne realisieren, die sie auf dem nachgelagerten Märkten zu Lasten des Wettbewerbers und der Wettbewerber einsetzen könnte. Nur durch die geforderte Absenkung des TAL-Entgeltes könnte eine Preis-Kosten-Schere verhindert werden. Die TAL-Nachfrager seien auch nicht nur gegenüber der Antragstellerin benachteiligt, sondern auch gegenüber den Kabelnetzbetreibern, die wie die Antragstellerin über im Wesentlichen abgeschriebene Netze verfügten. Es sei nicht gerechtfertigt, zu Lasten der TAL-Nachfrager die Kabelnetzbetreiber oder WiMax-Anbieter faktisch zu subventionieren. Wenn von Beginn an das TAL-Entgelt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abschreibung bestimmt worden wäre, wäre der Erfolg des TAL-Modells wesentlich höher. Außerdem verlören derzeit die TAL-Nutzer gegenüber der Antragstellerin und den Kabelnetzbetreibern Marktanteile.

Weiter drohe die Gefahr, dass die Antragstellerin überhöhte Entgelte in die Verlegung von Glasfaser investiere, um einen „First-Mover“-Vorteil zu erlangen.

Dagegen würde eine Absenkung der Entgelte Investitionen der Wettbewerber fördern. Das bisherige überhöhte Entgelt habe dagegen nicht zu wesentlichen Investitionen in Kupferinfrastruktur geführt und werde auch nicht dazu führen. Dies läge an den zu großen Kosten für den Neubau und der mangelnden Leistungsfähigkeit von Kupferanschlüssen gegenüber einer Glasfaserinfrastruktur. Bei einem VDSL-Ausbau, also der Verlegung von Glasfaser bis zum KVz (Fiber to the Curb, FttC), sei derzeit das Mietentgelt für die KVz-TAL der größte Kostenanteil.

Nur durch eine Absenkung des Entgeltes würden die TAL-Nachfrager auf dem Endkundenmarkt die erforderliche Marge erhalten, um selber weiter investieren zu können. In den letzten Jahren seien die Preise erheblich gesunken, obwohl der TAL-Preis konstant geblieben sei. Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, dass Preissenkungen direkt an die Endkunden weiter gegeben würden.

Für die Frage der Förderung effizienter Investitionen dürften nur solche auf dem hier relevanten Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung berücksichtigt werden. Investitionen in VDSL-Netze oder Kabelnetze seien nicht relevant.

Soweit auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten kalkuliert werde, sei zu beachten, dass die Kupferpreise zwar im letzten Jahr auf einen Hochstand gestiegen seien, seit dem aber wieder gesunken und inzwischen sogar geringer als 2007 seien. Für den Genehmigungszeitraum sei auch mit geringeren Kosten zu rechnen. Durch den VDSL-Ausbau der Antragstellerin sei der Beilauf im Hauptkabel gestiegen.

Kosten für die Kabelverlegung zwischen Straße und APL dürften nicht berücksichtigt werden. Diese würden von der Antragstellerin den Endkunden bzw. Bauherren in Rechnung gestellt, so dass ansonsten die Kosten doppelt verrechnet würden.

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Rückgang der Anschlüsse könne nicht berücksichtigt werden. Der Rückgang sei Teil ihres Risikos, dass durch den Zinssatz entlohnt werde. Auch unbeschaltete Leitungen müssten kostensenkend berücksichtigt werden. Denn die Antragstellerin halte diese zur Rückgewinnung von Kunden vor. Sie dienten auch der Erfüllung ihrer faktischen Universaldienstverpflichtung. Zudem sei der Anschlussverlust auch nur gering. Insbesondere dürften bei der Betrachtung All-IP-Anschlüsse sowie IP-BSA-Anschlüsse nicht als Verluste berücksichtigt werden. Der Verlust werde zudem durch Kostenersparnisse ausgeglichen. Wegen des Anschlussrückganges sowie der Migrationspläne sei keine technische Reserve erforderlich. Wenn Anschlussverluste kostensteigernd berücksichtigt würden, würde dies einen selbstverstärkenden Mechanismus auslösen.

Wenn und soweit auf Basis von Wiederbeschaffungskosten entschieden werde, müssten die Abschreibungsdauern entsprechend den tatsächlichen Nutzungsdauern erheblich erhöht werden. Ein Anhaltspunkt sei die im Energiebereich in der Anlage 1 zu § 6 StromNEV anerkannte Nutzungsdauer für Niederspannungskabel von 40 bis 45 Jahren. Für Rohre seien 45 bis 55 Jahre anzusetzen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 16. folgt aus dem Grundsatz der modifizierten **Realkapitalerhaltung**, dass für die HVt und Hauptkabel eine kürzere Abschreibungsdauer zugrunde zu legen sei, wohin gegen ab dem KVz nach wie vor von einer langen Nutzungsdauer und entsprechenden Abschreibungsdauern auszugehen sei. So werde auch die Spreizung zwischen der KVz- und HVt-TAL vergrößert.

Soweit die Kosten über ein Modell ermittelt würden, dürfte dieses nach Ansicht der Beigeladenen zu 8. kein flächendeckendes Kupfernetz kalkulieren, sondern müsste ein glasfaserbasiertes Netzwerk abbilden. Für Kupferkabel könne nur noch eine Nutzungsdauer von fünf Jahren unterstellt werden.

Wenn der Grundsatz der modifizierten Realkapitalerhaltung angewandt würde, wäre entsprechend der Mischung aus historischen Kosten und Wiederbeschaffungskosten ein Zins zwischen dem Real- und Nominalzins zu bestimmen. Denn hinsichtlich der Kalkulation stehe der Antragstellerin ein Inflationsausgleich zu.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 19. müsste das WIK-Modell mit den historischen Kosten abzüglich der Abschreibungen, also den Restwerten, und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restlaufzeit befüllt werden.

Der Argumentation der Antragstellerin zur Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes haben die Beigeladenen überwiegend widersprochen. Die Kosten für Fremdkapital seien nicht gestiegen. Das Rating der Antragstellerin habe sich nicht verschlechtert und sie habe auch keine Probleme am Markt, Anleihen zu platzieren. Wegen der sinkenden Leit- und Sparzinsen würden Wertpapiere attraktiver.

Die Eigenkapitalverzinsung müsse leistungsspezifisch erfolgen. Der Zugang zur TAL unterliege besonders niedrigen Risiken. Ein Vergleich zum Energiesektor, wo eine Verzinsung von 9,29 % bzw. für Altanlagen 7,56 % angesetzt werde, sei angemessen. Ein überhöhtes Entgelt führe außerdem dazu, dass die Antragstellerin ihre Schulden abbauen könnte. Dadurch würde ihre Eigenkapitalquote und damit die Verzinsung steigen.

Es sei eine Inflationsrate von 2 % zu berücksichtigen. Die tatsächliche Steuerlast der Antragstellerin sei gering und sollte deshalb angesetzt werden.

Entstörungskosten haben sich aus Sicht der Beigeladenen nicht erhöht. Die Antragstellerin habe durch die Versetzung von Beschäftigten in Servicegesellschaften ihre Kosten gesenkt. Es sei insgesamt von geringeren Stundensätzen auszugehen. Die Effizienz der Entstörung sei durch die elektronische Entstörschnittstelle ESEP gesteigert worden. Die Beigeladene zu 16. trägt zudem vor, dass bei ihr die tatsächliche Zahl der Störungen zurückgegangen sei. Dies sei Folge der Änderung der Planungs- und Beschaltungsregeln der Antragstellerin. Aus Sicht der Beigeladene zu 18. müsse bei einer Betrachtung auf Basis von Wiederbeschaffungskosten auch ein modernes, weniger störanfälliges Netz für die Entstörungskosten zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Gemeinkosten fordert die Beigeladene zu 12., dass diese mit dem IPRI-Modell abgeglichen und ggf. gesenkt werden. Die Beigeladene zu 18. ist der Ansicht, dass infolge der von der Antragstellerin erreichten Kostenoptimierung die Gemeinkosten gesunken sein müssten.

Neutrale Aufwendungen können aus Sicht der Beigeladenen nur geltend gemacht werden, wenn die tatsächlich erfolgten Abschreibungen berücksichtigt werden. Weiter könnten diese nur einkalkuliert werden, wenn sie einen Bezug zu der Überlassung der TAL hätten. Aus Sicht der Beigeladenen zu 18. sei die TAL im Verhältnis schwächer mit den geltend gemachten Kosten für Abfindungszahlungen sowie mit dem Defizit von Vivento zu belasten als andere Leistungen, weil diese weniger vom Arbeitsplatzabbau betroffen seien. Die Beigeladene zu 7. folgert aus der hohen Nachfrage nach der TAL sowie den aufgetretenen Bereitstellungsproblemen, dass bezogen auf die TAL ein Personalmangel herrsche und deshalb bei der TAL keine Kosten für den Personalabbau berücksichtigt werden dürften. Die Beigeladenen zu 12. und 16. lehnen eine Berücksichtigung von neutralen Aufwendungen wegen eines mangelhaften Nachweises ab.

Die Forderung nach einer Absenkung der Entgelte werde auch durch eine Vergleichsmarktbetrachtung gestützt. Deutschland sei im Rahmen der EU-15-Länder auch unter Berücksichtigung der Leitungslänge überteuert. Selbst dort, wo die Entgelte gestiegen seien bzw. eine Steigerung beantragt sei, seien die Entgelte geringer als in Deutschland. Gerade Länder mit einer hohen Breitbandpenetration hätten ein geringeres TAL-Entgelt als Deutschland.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, die Preis-Kosten-Schere müsse jeweils bezogen auf jedes Anschlussangebot geprüft werden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei Paketangeboten kein Bereitstellungsentgelt erhebe. Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. liege eine Preis-Kosten-Schere zwischen den Entgelten für analoge Telefonanschlüsse und dem Zugang zur TAL vor. Zwischen dem Endkundenangebot der Antragstellerin und IP-BSA-SA bestehe eine Preis-Kosten-Schere in Höhe von 1,76 €. Auch dies belege, dass das Entgelt für die TAL überhöht sei.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Beigeladenen spricht sich gegen einen Genehmigungszeitraum von fünf Jahren aus. Eine über zwei Jahre hinausgehende Prognose der Kosten sei nicht möglich. Dies entspreche auch den Vorgaben des § 33 TKG, der ebenfalls nur eine Kostenschätzung für die zwei folgenden Jahre verlange. Die Dynamik der Telekommunikationsmärkte sei für langfristige Prognosen zu stark. Dies würde durch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise und den ungewissen NGA-Umbau der Antragstellerin noch verstärkt. Die erhoffte Planungssicherheit könne auch wegen der zu erwartenden Klagen nicht erreicht werden.

Die Beigeladene zu 16. spricht sich für eine Befristung zwischen sechs und zwölf Monaten aus, wenn der gebotene Methodenwechsel nicht vollständig umgesetzt werden könnte. Die Beigeladene zu 19. schlägt wegen der Rechtsunsicherheit eine Befristung von sechs Monaten oder entsprechend der Forderung der Beigeladenen zu 12. die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes vor.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 2 der Bundesnetzagentur vom 28.01.2009 auf den Seiten 497f. als Mitteilung Nr. 100/2009 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 13.02.2009 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25.03.2009 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Es hat von einer Stellungnahme abgesehen (siehe Schreiben vom 30.03.09).

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in

anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfes genügt.

2. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder KVz zu gewähren. Die Antragstellerin muss auch im erforderlichen Umfang gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader einschließlich der Varianten OPAL/ISIS am HVt gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (dazu Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.2).

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag

vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden **Kostenunterlagen** ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige **Kostenrechnung** unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete **Modifizierungen** die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „**Black-Box**“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastungsindizes offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf **Kostenstellen** und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht **bzw.** verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845106 vom 18.06.07, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Überlassungsentgelten zur TAL liegen Kalkulationen zur **Herleitung** der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der „**Vertriebskosten**“ (Kosten für Produktmanagement, **Vertragsangelegenheiten** sowie Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen), der Kosten für **Entstö-**

rung, Fakturierung und Informationstechnik, der Gemeinkosten sowie der geltend gemachten Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zugrunde.

Die vorgelegten Kostenunterlagen genügen der Mehrzahl der in § 33 TKG genannten Anforderungen. Allerdings ist eine abschließende Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da die Kalkulation der Investitionswerte keine effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zulässt. Ferner weisen die Unterlagen zur Informationstechnik Mängel auf.

Im Einzelnen:

4.1.1.1 Kalkulation der Investitionswerte

Kernbestandteil der **Kostenunterlagen** ist die Investitionsmodellierung - als Grundlage der **Netzinfrastrukturkosten** der TAL.

Dies gilt sowohl für die von der Antragstellerin angegebenen **Ist-Kosten (KoN)** als auch für die ausgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (**KeL 2008**).

Die Antragstellerin ermittelt die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte „KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool“. Im KZN-Tool werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation (**PreCalc**) ermittelten Parametern und Preisen verknüpft und so Grundinvestitionswerte je Meter Doppelader berechnet.

Die Berechnungen werden nunmehr für sämtliche 7640 bundesweiten Anschlussbereiche und nicht mehr, wie in vorausgegangenen Entgeltanträgen, für lediglich 600 Stichproben-AsB durchgeführt. Die der Beschlusskammer vorgelegten Daten stellen ausschließlich Bundesdurchschnittsangaben dar.

Die Ermittlungsmethodik der Investitionswerte konnte anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen stichprobenweise i. S. v. § 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG nachvollzogen werden, wenn auch die enorme Komplexität der Darstellung und die fehlende Aufbereitung der **PreCalc** in Excel nach wie vor eine hinreichende Überprüfung innerhalb des Entgeltgenehmigungsverfahrens erheblich erschwerte.

Die von der Antragstellerin wiederum mitgelieferte PDF-Datei ermöglicht für die einzelnen Kalkulationsobjekte der Vorkalkulation - dazu gehören z. B. Investitionsbestandteile für zahlreiche unterschiedliche Graben- und Grubentypen, für Kabelkanalrohranlagen, Kabelschächte, **Kabelverzweiger (KVz)**, **Hauptverteiler (HVt)**, für den Abschlusspunkt der Linientechnik und für die **Druckluftüberwachung** - die Aufschlüsselung von aggregierten Werten in detaillierte Beträge bis hin zu den sogenannten Grunddaten. Dabei werden die Rechenoperationen, mit denen die Daten der jeweils vorausgehenden Ebene zusammengefasst werden, verbal dargestellt.

Die anschließenden mathematischen Verknüpfungen zur Berechnung der Investitionswerte innerhalb des „KZN-Tools“ unter Rückgriff auf die „wertmäßigen“ Beträge aus der „PreCalc“ und die Mengenangaben zur Struktur und Beschaltung aus den Bestandssystemen konnten von der Fachabteilung ebenso nachvollzogen werden.

Allerdings erfordert allein die Erfassung der Rechenschritte zu einem einzigen Kalkulationsobjekt (z. B. dem "KVz Invest HK Seite pro DA") auf einem Excel-Tabellenblatt, die für ein Verständnis und eine nur rechnerische Überprüfung der Angaben der Antragstellerin notwendig ist, eine sehr aufwendige Prozedur, bei der aus einer Dokumentation der

Antragstellerin im Umfang von jetzt 2559 Seiten die verbalen Erläuterungen in mathematische Formeln überführt werden müssen.

Des Weiteren sind die in die **Durchschnittsbildung** eingeflossenen Werte der **Anschlussbereiche** aus der Dokumentation nicht ersichtlich. Erst auf Nachfrage der **Beschlusskammer** hat die Antragstellerin mit Schreiben VB21-10 vom 13.02.09, Antwort zu Frage 5, die **Niederlassungsdurchschnittsfür** die einzelnen Tiefbaupositionen vorgelegt und in einem Vor-Ort-Termin am 05.03.09 in der Niederlassung der Antragstellerin in Bonn Bezüge zu den Angaben eines konkreten **Anschlussbereichs** offen gelegt. Das Überprüfen von Daten einzelner **Anschlussbereiche**, die in die Berechnungen der **Bundesdurchschnittswerte** einfließen, ist damit nur äußerst stichprobenweise vor Ort möglich.

Eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten **Leistungsbereitstellung** gemäß § 33 Abs. 4 TKG ist anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin bzgl. der **Netzinfrastrukturkosten** nach wie vor nicht möglich.

Zwar sind mithilfe der „**Oracle**“-**Datenbank** Variationen einzelner Eingangsparameter (z. B. in Bezug auf Preispositionen, **Beilauf** oder **Stundensätze für Spleißarbeiten**) durchführbar. Jedoch lassen die Kostenunterlagen der Antragstellerin **wesentliche effizienzorientierte** Modifizierungen der **Netzgestaltung**, die auch im Rahmen eines „**scorched-Node-Ansatzes**“ geboten sind, nicht zu.

Von hoher Bedeutung bei der Ermittlung der Kosten der effizienten **Leistungsbereitstellung** einer TAL ist die Bestimmung der **Kabelverzweigerbereiche** und die Festlegung der **Trassenführung**. Damit das jeweilige **Anschlussnetz** unter Berücksichtigung der nach den Angaben der Antragstellerin vorgegebenen **Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte** einer effizienten Struktur genügt, sind die Standorte der **Kabelverzweiger**, die Zusammenfassung von Straßen mit zugehörigen Gebäuden unter Beachtung der jeweiligen **Anschlussnachfrage** zu **Kabelverzweigerbereichen** sowie die konkrete Führung der **Kabeltrassen** im **Haupt- und Verzweigerkabelbereich** dergestalt festzusetzen, dass unter Beachtung bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen **Distanzen bzw. Investitionen** minimiert werden.

Die **Festlegung der Kabelverzweigerbereiche** und die damit verbundenen **Trassenlängen** von **Hauptkabel- und Verzweigerkabelsegmenten** haben signifikanten Einfluss auf die Höhe der **gesamten Netzinfrastrukturkosten**. Nur ihre kostenminimierende Bestimmung entspricht dem gebotenen Maßstab der Kosten der effizienten **Leistungsbereitstellung**.

Die **Trassenführung** ist anhand der Unterlagen der Antragstellerin jedoch nicht variierbar. Eine **Modifizierung der Kabelverzweigerbereiche** scheidet auf Basis der vorgelegten **Kostenunterlagen** ebenfalls aus. Die **Kalkulation** der Antragstellerin ermöglicht lediglich, die **Investitionswerte** für eine gewisse Anzahl an **Kabelverzweigern** in den unterschiedlichen **Anschlussbereichen** herauszurechnen. Die damit verbundenen Änderungen der **Hauptkabel- und Verzweigerkabelängen** sowie der **Trassenkilometer**, die die wesentlichen **Kostentreiber darstellen**, sind anhand der **Kalkulation** jedoch nicht ermittelbar.

Mit dem gesetzlichen Bewertungsmaßstab wäre es aber nicht vereinbar, wenn die **Beschlusskammer** in die Ermittlung der Kosten der effizienten **Leistungsbereitstellung**, die wie bisher unter Verwendung von **Wiederbeschaffungspreisen** zu **erfolgen** hat (siehe dazu Ziffer 4.1.3.1), eine ohne jede **Effizienzbetrachtung** übernommene **Ist-Struktur** des vorhandenen Netzes der Antragstellerin einbeziehen würde (siehe auch TAL-Beschluss vom 30.03.07, S. III f. des **amtl. Umdrucks**). Insoweit ist der Forderung der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 25.02.09, eine **Kalkulation** ohne ein **analytisches Kostenmodell** anzuerkennen (S. 10), zu widersprechen.

Eine **Vorgehensweise** vergleichbar der Methodik in den **beiden** letzten Beschlüssen zu den **verbindungsabhängigen Zusammenschaltungs-Tarifen** (BK 4b-06-005 / E 02.02.06 vom 13.04.06 und BK 3c-08-137 vom 28.11.08), wonach eine anhand eines **analytischen Kostenmodells** ermittelte **prozentuale effizienzorientierte Kostenreduzierung** auf die **Ist-**

Kostenangaben der Antragstellerin bezogen wurde, war im vorliegenden Fall nicht möglich.

Eine derartige Ermittlung würde voraussetzen, dass in einem ersten Schritt durch eine WIK-Berechnung ein durchschnittlicher Investitionswert unter Verwendung aller derzeitiger KVz-Standorte und Verzweigerbereiche in sämtlichen Anschlussnetzen quantifiziert wird. Im Rahmen einer zweiten Investitionswertberechnung wären dann die KVz-Standorte und Verzweigerbereiche modellendogen nach bestimmten Algorithmen effizienzorientiert festzulegen. Die prozentuale Differenz zwischen beiden Investitionswerten würde schließlich den Kürzungsfaktor darstellen, um den die Ergebnisse der Antragstellerin zu reduzieren sind. Zwar hat die Antragstellerin auf Anforderung die Standorte der bundesweit vorhandenen KVz vorgelegt. Jedoch hat sich gezeigt, dass in das WIK-Modell die KVz-Koordinaten eingestellt werden können, aber die genaue, in der Realität anzutreffende Zuordnung von EVz zu den KVz, die teilweise unabhängig von der Straßenzugehörigkeit erfolgt, im Modell nicht erfasst werden kann. Eine exakte Abbildung der Ist-Netze der Antragstellerin als Voraussetzung für die exakte Bestimmung eines Korrekturfaktors war demzufolge nicht möglich.

4.1.1.2 Kalkulation der Informationstechnik

Die Unterlagen zu den innerhalb der Produkt- und Angebotskosten geltend gemachten informationstechnischen Kosten stellen keinen geeigneten Kostennachweis dar. Es fehlen hinreichende Angaben zur Kostenzuordnung sowie zum Preis- und Mengengerüst.

In der Kalkulation der Antragstellerin werden bestimmte Ansätze der Produkt- und Angebotskosten noch um einen Zuschlag für Informationstechnik erhöht.

Die Kostenunterlagen der Antragstellerin ermöglichen keine ausreichende materielle Prüfung des im anfallenden Ausgangsbetrages für die Informationstechnik sowie seines Bezugs zur TAL. Sie enthalten ebenfalls keinen hinreichenden Nachweis der Verteilung des Betrages auf Dienstleistungen:

Dem Antrag ist über die Bezeichnung der Leistungskategorien hinausgehend nur eine kurze Übersicht der verwendeten Software-Systeme ohne quantitative Angaben zu entnehmen (paginierte Seite 964), die ebenfalls für eine abschließende materielle Bewertung der Ansätze nicht ausreichend ist.

Ebenso wie die Zusammensetzung des Kostenblocks für die Informationstechnik ist auch seine Verteilung auf Führungsbereiche und Kostenträger nicht transparent.

Zur Allokation auf Führungsbereiche enthalten die Unterlagen keinerlei konkrete Angaben, sondern lediglich den Hinweis auf eine „Sekundärkostenverrechnung“. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, warum bestimmte Ressorts in den Führungsbereichen Kosten für IT verursachen und ihre Kostenvolumina daher als Basis in die Berechnung des Zuschlagssatzes einfließen, andere

hingegen nicht. Diese Differenzierung aber hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des führungsbereichsspezifischen Zuschlagssatzes und damit auch auf die der TAL zugeschlüsselten informationstechnischen Kosten.

Wenn aber die Antragstellerin die informationstechnischen Beträge als Einzelkosten ausweist, dann müssen die daraus resultierenden differenzierten Belastungen von Dienstleistungen auch nachvollziehbar sein.

Die Antragstellerin wurde in zurückliegenden Entscheidungen bereits auf Mängel der Unterlagen zur Informationstechnik hingewiesen,

siehe Beschlüsse BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.08 zu den TAL-Bereitstellungsentgelten, S. 22 des amtl. Umdrucks, und BK 3c-08-0137/E19.09.08 vom 28.11.08 zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten, S. 27 des amtl. Umdrucks.

Eine „Überführung“ der von der Antragstellerin ausgewiesenen informationstechnischen Einzelkosten in den Gemeinkostenblock schied im Übrigen bereits deshalb aus, weil sie innerhalb des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Beschlusskammer nicht durchführbar war (siehe dazu auch Prüfbericht der Fachabteilung).

Ein Vertrauensschutz der Wettbewerber im Hinblick auf die zukünftige Beibehaltung der durch fehlenden Nachweis einzelner Kalkulationsbestandteile verursachten Entgeltreduzierungen besteht nicht.

4.1.1.3 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb, Entstörung und Fakturierung) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Betriebs- und insbesondere Mietkosten; die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, umfassen die Kostenunterlagen hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen), die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen.

Die Darstellung der Entstörungskosten beinhaltet Angaben zu Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätzen, die gebotene Korrekturen ermöglichen. Die Kalkulation der Vertriebskosten basieren vorrangig auf nachvollziehbaren „Top-down“- Berechnungen (siehe Ziffer 4.1.3.2.6), die im vorliegenden Fall, auch angesichts ihrer in Relation zu den anderen Kostenkomponenten geringen Höhe, akzeptabel waren. Hinsichtlich der Zinsen auf Forderungen konnte anhand einer Excel-Datei der Antragstellerin eine detaillierte Ermittlung auf Basis zu verzeichnender Abrechnungsdaten vorgenommen werden (siehe ebenfalls Ziffer 4.1.3.2.6).

4.1.1.4 Kalkulation der Gemeinkosten

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin, die in zahlreichen früheren Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, wurde, wie bereits in der Entscheidung zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c 08-137 vom 28.11.08, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt.

Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer umfassenden Kostenartenrechnung (Schreiben vom 25.08.08 bzw. 17.09.08) den wesentlichen Kritikpunkt vorausgegangener Entscheidungen beseitigt,

siehe z. B. Beschluss zur Bereitstellung und Kündigung der Teilnehmeranschlussleitung BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.08, S. 23f. des amtl. Umdrucks.

Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen

Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen.

4.1.1.5 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen und führen zu einem Gesamtzuschlag von [REDACTED]

Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation nunmehr ebenfalls hinreichend nachgewiesen (siehe auch hierzu Beschluss BK 3c 08-137 vom 28.11.08, S. 28 des amtl. Umdrucks).

4.1.1.6 Ergänzende Aussagen zu den Kostenunterlagen zu den TAL-Varianten

Die Ausführungen zur Qualität der Kostenunterlagen gemäß den Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.5 gelten weitgehend für sämtliche Produktvarianten der TAL.

Auch für die übertragungstechnischen Komponenten, die in die Kalkulation einzelner Varianten einfließen, wurden größtenteils hinreichende Nachweise vorgelegt (siehe allerdings Einschränkung im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 4.1.3.3.2).

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt – die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Zwar lässt die Kalkulation der Investitionswerte, wie erörtert, keine abschließenden **effizienz**-bezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zu. Davon abgesehen weist der betreffende **Kostennachweis** aber einen sehr hohen Detaillierungsgrad auf und ermöglicht – ausgenommen im Hinblick auf **KVz-Standorte** und Verzweigerbereiche – durchaus Änderungen wichtiger **Eingangsp**arameter. Auch hat die Antragstellerin zu dem überwiegenden Teil der über die **Investitionswerte** hinausgehenden Kalkulationskomponenten hinreichende Kostennachweise vorgelegt. Des weiteren stand der Beschlusskammer eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Dabei erfüllt das WIK-Modell genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend **ermit**telbar sind (siehe Ziffer 4.1.3.2.1). Bereits in den vorangegangenen Verfahren hatte die **Be**schlusskammer die monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

zuletzt gemäß Beschluss BK 4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne die nicht nachgewiesene Kostenposition auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699102 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer war das gemäß Tenor ausgewiesene monatliche Überlassungsentgelt in Höhe von 10,20 € für die CuDA 2 Dr und die CuDA 2 Dr hbr zu genehmigen. Gegenüber dem bislang geltenden Tarif von 10,50 € bedeutet dies eine Reduzierung um 0,30 € bzw. 2,9 %.

Nach einer umfangreichen Abwägung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie die Interessen der Antragstellerin und der Nutzer hat die Beschlusskammer im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes das genehmigungsfähige TAL-Entgelt wie in den vorausgegangenen Entscheidungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten festgesetzt.

- Die betreffenden Prüfungen haben ergeben, dass seit der letzten TAL-Entscheidung vom 30.03.07 zum einen eine Erhöhung des Investitionswertes zu verzeichnen ist, die sich vorrangig durch gestiegene Tiefbau- und Kupferpreise erklärt. Zum anderen stehen dieser Zunahme aber Absenkungen einzelner Komponenten gegenüber, die im Ergebnis zu geringeren Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung führen. Vor allem ist der kalkulatorische Realzinssatz aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008, aktuell gesunkener Eigenkapitalrenditen sowie einer höheren Inflationsrate zurückgegangen. Dabei hat die Beschlusskammer ihre bisherige Vorgehensweise zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes um das Verfahren der „exponentiellen Glättung“ ergänzt, damit noch deutlichere Auswirkungen der derzeitigen, durch die Finanz- und Wirtschaftskrise geprägten Situation vermieden werden und weiterhin die nach § 31 Abs. 4 Nr. 4 TKG geforderte langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet ist.

Ferner sind die Entstörkosten geringfügig gesunken. Dies folgt - trotz höherer Störhäufigkeiten durch die wachsende Zahl hochbitratiger Leitungen - aus reduzierten Stundensätzen und der nunmehr zu berücksichtigenden elektronischen Schnittstelle für die

Entgegennahme der Störmeldungen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in ihren Kostennachweisen niedrigere Betriebskosten ausgewiesen.

- Der beantragte Tarif von 12,90 E überschreitet demgegenüber die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Er steht im Übrigen erneut in keinem erkennbaren Zusammenhang zu dem von der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungskosten ausgewiesenen, noch deutlich höheren monatlichen Kostenbetrag [REDACTED] Kürzungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten ergaben sich insbesondere im Hinblick auf den Investitionswert, der signifikant überhöhte Tiefbaupreise beinhaltet, den kalkulatorischen Zinssatz, die Zinsen auf Forderungen, die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG, die wie in der letzten Entscheidung zur TAL-Überlassung nicht berücksichtigungsfähig waren, weil erneut die Ist-Kosten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschreiten.

4.1.3.1 Kalkulationsbasis

4.1.3.1.1 Beurteilungsspielraum

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten ermöglicht. Gemäß § 31 Abs. 2 TKG ergeben sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. Die Kosten setzen sich somit aus den Einzel- und Gemeinkosten – soweit diese jeweils für die Leistungsbereitstellung erforderlich sind – und der Verzinsung zusammen. Zu den Einzelkosten zählen wiederum die Kosten für die Produktionsmittel (Investitionskosten) sowie die Miet- und Betriebskosten. Wie die Investitionskosten bestimmt werden, gibt das TKG und auch Art. 13 der Zugangsrichtlinie nicht ausdrücklich vor. In Erwägungsgrund 20 der Zugangsrichtlinie heißt es dazu:

„Ermittelt eine nationale Regulierungsbehörde die Kosten, die für die Einrichtung eines nach dieser Richtlinie zugelassenen Dienstes entstehen, so ist eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital, einschließlich eines angemessenen Betrags für Arbeits- und Aufbaukosten, vorzusehen, wobei erforderlichenfalls eine Anpassung des Kapitalwerts vorgenommen wird, um die aktuelle Bewertung der Vermögenswerte und die betriebliche Effizienz widerzuspiegeln. Die Methode der Kostendeckung sollte auf die Umstände abgestimmt sein und das Erfordernis berücksichtigen, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb zu fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft zu sein.“

Die „Methode der Kostendeckung“, also die Bestimmung der Investitionskosten, soll mithin im Einzelfall unter Ansehung der Regulierungsziele bestimmt werden,

so auch Kühling/Heimeshoff, „Entgeltregulierung der Kupfer-TAL vor dem Hintergrund der NGA-Migration“, S. 37.

Die Investitionskosten können grundsätzlich anhand der tatsächlichen Aufwendungen der Antragstellerin oder aber anhand der Kosten zur Wiederbeschaffung bestimmt werden. Weiter sind diese Investitionskosten über die Nutzungsdauer zu verteilen, also abzuschreiben. Hier kann auf die buchhalterische oder eine kalkulatorische Abschreibung abgestellt werden. Im Ergebnis können die Kosten also einerseits entsprechend den in der Buchhaltung noch ausgewiesenen Aufwendungen (historische Kosten) oder an Hand des aktuellen kalkulatorischen Wertes (Wiederbeschaffungskosten) bestimmt werden. Weil die Entgelte für die Zukunft bestimmt werden, müssen für die Ermittlung der historischen Kosten die Abschreibungen für die Genehmigungsperiode antizipiert werden. Diese Prognose kann durch ein Fortschreiben der letzten Abschreibungen unter Berücksichtigung aktueller Investitionsplanungen erfolgen.

Investitionskosten können auch durch eine gemischte Bewertung bestimmt werden, in dem eine Unterteilung nach Anlageklassen vorgenommen oder die Leistung zerteilt wird und diese so vorgenommene Unterteilung entsprechend ihrem Verhältnis differenziert nach historischen oder Wiederbeschaffungskosten bewertet wird.

Entgegen der Ansicht der meisten Beigeladenen ist die Abwägungsentscheidung nicht auf diese Mischung zwischen beiden Methoden begrenzt. Die Beigeladenen berufen sich insofern auf das Urteil C-55/06 des EuGH vom 24.04.2008 zum Kostenbegriff der TAL-Verordnung sowie das nicht rechtskräftige Urteil 1 K 1749199 des VG Köln vom 27.11.2008 zu § 24 Abs. 1 TKG¹⁹⁹⁶.

Grundlage der Ansicht des VG Köln und des maßgeblich darauf gründenden Vortrags der Beigeladenen ist der Begriff der „tatsächlichen Kosten“, die sich aus den historischen sowie den Wiederbeschaffungskosten zusammensetzen sollen,

vgl. VG Köln, aaO, S. 20ff sowie stellvertretend für die Beigeladenen Kühling/Heimeshoff, a.a.O., S. 45 und Klotz/Brandenburg, „Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur Festsetzung des TAL-Preises“, S. 18ff, 24ff.

Die Bundesnetzagentur hat ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des VG Köln eingelegt und diese wie folgt begründet:

*„Tragender Rechtssatz für das Urteil des EuGH vom 24. April 2008 (Rs. C-55/06 Rn. 119) ist die **Anerkennung eines Beurteilungsspielraums** der nationalen Regulierungsbehörden auch bei den **Kostenbeurteilungsmaßstäben für den Investitionswert**. ...*

*„(119) Nach alle dem ist Buchst. a der dritten Frage dahingehend zu beantworten, dass die NRB im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung der Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2887/2000 bei der Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Kosten des gemeldeten Betreibers die tatsächlichen Kosten **berücksichtigen** müssen, d.h. die **historischen Kosten** des gemeldeten Betreibers **sowie die voraussichtlichen Kosten**, wobei letztere gegebenenfalls aufgrund des Wiederbeschaffungswerts des **Netzes** oder **bestimmter Teile** davon zu kalkulieren sind.“*

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Der EuGH erkennt im Gegensatz zum VG Köln ausdrücklich ein **Ermessen** der nationalen Regulierungsbehörde bei der Frage an, welche **Berechnungsgrundlage** – an anderer Stelle verwendet er den Begriff der Kostenberechnungsmethode – zur Prüfung des Investitionswerts heranzuziehen ist. Der Beurteilungsspielraum der Beklagten lässt es nach dem EuGH im Gegensatz zum VG Köln auch zu, zur Prüfung des Investitionswerts ausschließlich auf Wiederbeschaffungswerte abzustellen. Das zeigt sich schon daran, dass der EuGH es ausdrücklich zulässt, sowohl Teile des Netzes als auch das – gesamte – Netz auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten zu kalkulieren. Letzteres wäre logisch ausgeschlossen, wenn – wie das VG Köln vertritt – die Beklagte gehindert wäre, ausschließlich Wiederbeschaffungswerte zugrunde zu legen.

a. Die Erwägungen des EuGH zu den Kostenbeurteilungsmaßstäben

Der EuGH prüft zunächst, ob das Gemeinschaftsrecht **zwingend** eine bestimmte **Kostenberechnungsmethode** vorschreibt. Dies **verneint** er ausdrücklich.

aa. Voraussichtliche Kosten

Der EuGH verweist auf die Empfehlung 2000/417, die zur Interpretation des Begriffs der Kostenorientierung in den hier maßgeblichen Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG heranzuziehen ist (EuGH, Urt. v. 24.4.2008, Rs. C-55/06, Rn. 94). Nach Art I Abs. 6 der Empfehlung soll grundsätzlich ein auf die **derzeitigen Kosten** gestütztes, **vorausschauendes Konzept** angewandt werden, da es zu einem gerechten und dauerhaften Wettbewerb beitrage und für alternative Investitionsanreize Sorge (im Englischen: „Article 1(6) of Recommendation 2000/417 lays down the principle of a forward-looking approach based on current costs. As is apparent from that provision, that approach will foster fair and sustainable competition and provide alternative investment incentives.“). Wirkliche Nachteile einer auf Wiederbeschaffungswerte

gestützten Methode führt der EuGH nicht auf. Wenn die Wiederbeschaffungswerte niedriger sind als die historischen Kosten (EuGH, Ur. v. 24.4.2008, Rs. C-55/06, Rn. 97), ist dies ein Argument für und nicht gegen diese Methode. Zwar stellt der EuGH in Rn.99 seines Urteils fest, dass das Abstellen ausschließlich auf Wiederbeschaffungswerte **nicht die angemessenste Methode** ist. Das bezieht sich jedoch erkennbar auf die Rn 98. Der EuGH verweist dort auf das Risiko, dass die für die Wettbewerber vorteilhaften Kostenelemente außer Betracht bleiben würden, wenn das gemeldete Unternehmen ausschließlich **sein eigenes Netz**, unbeschadet von Effizienzsteigerungsmöglichkeiten, und ausschließlich **seine aktuellen Preise**, unabhängig davon, ob sie **marktkonform** sind oder nicht, der Entgeltgestaltung zugrunde legen könnte. Trotz dieses Risikos bezeichnet der EuGH die Kostenbeurteilung nach Wiederbeschaffungswerten nicht als unangemessen, sondern nur als die „**nicht angemessenste Methode**“. Mit anderen Worten: Wenn das vom EuGH aufgezeigte Risiko ausgeschlossen ist, kann die nationale Regulierungsbehörde auch ausschließlich auf Wiederbeschaffungswerte abstellen. Weder besteht nach Auffassung des EuGH ein Zwang, Wiederbeschaffungswerte zur Prüfung des Investitionswerts anzusetzen, noch ist ein solcher Ansatz – anders als dies das VG entschieden hat – unzulässig.

bb. **Tatsächlich-historische Kosten**

Der EuGH verweist **darauf**, dass der maßgebliche Rechtsrahmen die Beurteilungsmethode nach dem Maßstab der historischen Kosten andererseits nicht ausschließt (EuGH, Ur. v. 24.4.2008 Rs. C-55/06, Rn. 95). Die **historischen Kosten** sind nichts anderes als die **tatsächlichen Kosten**, wie die englische Fassung der Rn. 86 („**costs actually incurred by the notified operator and taking account of depreciation already made (‘the historic cost’)**“) sowie der Rn. 115 („**actual costs, namely costs already paid by the notified operator**“) viel prägnanter als, die deutsche Fassung zeigt. Die ausschließliche Berücksichtigung der historischen Kosten führt nach Ansicht des EuGH zu einer **ungerechtfertigten Benachteiligung** des gemeldeten Betreibers (Rn. 104). Er müsse nicht nur sein Netz den Wettbewerbern öffnen, sondern könne mit einer an den historischen Kosten unter Einbeziehung der Abschreibungen bemessenen Vergütung keinen angemessenen Gewinn erzielen und deswegen auch nicht die langfristige Entwicklung und **Verbesserung** der lokalen Infrastruktur sichern (Rn. 106). Der EuGH lehnt die ausschließliche Heranziehung historischer Kosten zur Prüfung des Investitionswerts sogar ausdrücklich ab, wenn sie solche Konsequenzen hat (EuGH, Ur. v. 24.4.2008, Rs. C-55/06, Rn. 108).

b. **Die weitergehende Analyse des EuGH**

Da der maßgebliche Gemeinschaftsrechtsrahmen weder zwingend die eine oder die andere Kostenbeurteilungsmethode vorschreibt, beide Methoden unter bestimmten Voraussetzungen aber das Ziel einer Wettbewerbsintensivierung im Bereich des entbündelten TAL-Zugangs gefährden können (EuGH, Ur. v. 24.4.2008, Rs. C-55/06, Rn. 109), prüft das Gericht weitere Anhaltspunkte des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens, um den Maßstab für die Kostenorientierung der Entgelte zu bestimmen. Dem zehnten **Erwägungsgrund** der Richtlinie 97/33/EG entnimmt es einen **Rahmen** der nationalen Regulierungsbehörde bei der Genehmigung der Entgelte: Sie sollten nicht unterhalb einer Grenze liegen, die anhand langfristiger Grenzkosten und einer Kostenzurechnung aufgrund der tatsächlichen Kostenverursachung berechnet wird. Sie sollten aber auch eine Grenze nicht überschreiten, die sich aus den Kosten ergibt, die anfallen würden, wenn die betreffende Zusammenschaltung unabhängig von anderen Leistungen bereitgestellt wird („stand-alone-costs“) Aus Art 7 Abs. 2 Richtlinie 97/33/EG leitet der EuGH ab, dass die Entgelte sich aus den tatsächlichen Kosten (in der englischen Sprachfassung: „actual costs“) einschließlich einer vertretbaren Investitionsrendite herleiten. Nach Anhang V der Richtlinie 97/33/EG stehen zwei Methoden zur Berechnung dieser Kosten zur Verfügung. Die historischen Kosten aufgrund der Ist-Kosten für Geräte und Systeme und die aufgrund des Wiederbeschaffungswerts von Geräten oder Systemen kalkulierten Kosten (in der englischen Sprachfassung: „forward-looking costs based on an estimation of the costs of replacing the network or certain parts thereof“). Er schließt daraus:

„(116) In Ermangelung spezifischer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften liegt es im **Ermessen** der nationalen Regulierungsbehörden festzulegen, wie die

Berechnungsgrundlage zu bestimmen ist, auf deren Grundlage die Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

(117) Daher kann die Kostenberechnungsmethode nach den Bestimmungen der Richtlinie 97/33, die im Rahmen der Verordnung Nr. 2887/2000 auch auf den Teilnehmeranschluss Anwendung finden, **sowohl auf die historischen Kosten des gemeldeten Betreibers, was die Berücksichtigung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Bezugsgrundlage voraussetzt, als auch auf die voraussichtlichen Kosten gestützt werden, was die Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten als Bezugsgrundlage nicht ausschließt.**

(Hervorhebung nicht im Original)

Der gemeinschaftsrechtliche Begriff des Ermessens (Rn. 116) ist aber nichts anderes als ein nur eingeschränkt justizialer **Beurteilungsspielraum** im Sinne der deutschen Rechtsterminologie (BVerwG, Urt. v. 2.4.2008 – 6 C 15/07 – NVwZ 2008, 1359, 1360 Rn. 18). Der EuGH erkennt also – anders als das VG Köln – einen Beurteilungsspielraum der Beklagten bei der Prüfung des Investitionswerts als Grundlage der Kapitalkosten an.

c. Keine Verpflichtung zur **Heranziehung** eines kombinierten Kostenmaßstabs

Der EuGH verlangt allerdings nicht, dass die nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen dieses Ermessens zur Prüfung des Investitionswerts zwingend eine **Kostenbeurteilungsmethode** zu wählen hat, die historische Kosten und Wiederbeschaffungskosten kombiniert.

aa. Kein Oberbegriff der tatsächlichen Kosten

Der EuGH entwickelt in Rn. 119 bei der Beantwortung der Frage 3 a nicht etwa **einen Oberbegriff** der tatsächlichen Kosten, der sich aus einem Anteil von nach Wiederbeschaffungswerten und einem Anteil von nach historischen Kosten kalkulierten Wirtschaftsgütern zusammensetzt. Wie oben gezeigt (A.I.1.1a.bb, S. 21), sind nach dem EuGH die **tatsächlichen Kosten** nichts anderes als die **historischen Kosten**. Die deutsche Sprachfassung der Rn. 119 bringt dies weniger deutlich als die englische zum Ausdruck. Wir zitieren zur Verdeutlichung nochmals die englische Version:

"It follows from all of the above considerations that the **answer to Question 3(a)** must be that, when applying the principle that rates for unbundled access to the local loop are to be set on the basis of **cost-orientation**, laid down in Article 3(3) of Regulation No 2887/2000, in order to determine the calculation basis of the costs of the notified operator, the NRAs have to take account of actual costs, namely costs already paid by the notified operator, and forward-looking costs, the latter being based, where relevant, on an estimation of the costs of replacing the network or certain parts of it."

Wie die Setzung der Satzzeichen belegt, bezieht sich ausschließlich der zwischen den beiden nächsten Kommata stehende Halbsatz „namely costs already paid by the notified operator“ auf den Begriff der "actual costs" und definiert diese. Das begriffliche Gegensatzpaar dazu sind die "forward looking costs", die als "being based, where relevant, on an estimation of the costs of replacing the network or certain parts of it" definiert werden. Die französische Fassung bestätigt dieses Ergebnis. Auch sie verdeutlicht durch die Kommata, dass der fragliche Einschub eine Definition der **tatsächlichen Kosten** (im französischen: „coûtes réels“) darstellt:

«Il résulte de l'ensemble des **considérations** qui précèdent qu'il convient de répondre à la troisième question, sous a), en ce **sens que**, dans le cadre de l'application du principe d'orientation des tarifs de l'accès dégroupé à la boucle locale en fonction des **coûts**, prévu à l'article 3, paragraphe 3, du règlement n° 2887/2000, les ARN doivent prendre en compte, pour déterminer la base de calcul des coûts de l'opérateur notifié, les **coûts réels**, à savoir les coûts déjà payés par l'opérateur notifié, ainsi **que** les **coûts prévisionnels**, ces derniers étant fondés, le cas échéant, sur une estimation des frais de remplacement du réseau ou de certains éléments de celui-ci ».

In **beiden** Sprachfassungen kommt in aller Deutlichkeit zum Ausdruck, dass es nicht um einen neuen Begriff der tatsächlichen Kosten geht, ein Punkt, den das VG Köln in seinem Urteil ignoriert hat.

bb. Die Berücksichtigungspflicht

Dass damit kein **neuer zwingender** Maßstab geschaffen wird, zeigt sich auch an einem weiteren Punkt. Der EuGH sieht keine Verpflichtung vor, die **tatsächlichen** Kosten zu **beachten**. Er verlangt in Rn. 119 nur, dass im Rahmen des den nationalen Regulierungsbehörden eingeräumten Ermessens beide von ihm **identifizierten** Kostenmaßstäbe **berücksichtigt** (im englischen: „**have to take account of**“, im französischen: „**doivent prendre en compte**“). Dies ist etwas anderes als beachten. Eine solche zwingende Beachtungspflicht wäre mit dem **Ermessen** der nationalen Regulierungsbehörde, das der EuGH in Rn. 116 ausdrücklich betont, nichts zu vereinbaren. Er verlangt also gerade nicht, dass ein Kostenmaßstab zwingend Anwendung findet oder beide Maßstäbe kombiniert werden. Umgekehrt verbietet er nicht, dass die nationale Regulierungsbehörde bei der Berücksichtigung dieser Maßstäbe im Ergebnis ausschließlich eine bestimmte Kostenbeurteilungsmethode heranzieht.

cc. Die Bewertung des gesamten Netzes zu Wiederbeschaffungswerten

Dass beide Kostenmaßstäbe nicht zwingend zu kombinieren sind, zeigt sich auch in einem weiteren Punkt. Der EuGH verlangt in Rn. 119 nämlich nicht, dass ein Teilnetz des gemeldeten Betreibers nach Wiederbeschaffungswerten und das übrige Teilnetz nach historischen Kosten kalkuliert wird, wie es bei einem kombinierten Ansatz beider Kostenbeurteilungsmethoden zwingend wäre. Er lässt es vielmehr ausdrücklich zu, dass auch der Investitionswert für das **gesamte Netz** anhand 'von **Wiederbeschaffungswerten** geprüft wird („... die voraussichtlichen Kosten, wobei letztere gegebenenfalls aufgrund des Wiederbeschaffungswerts des **Netzes** oder **bestimmter Teile davon** zu kalkulieren sind.“) Die nationale Regulierungsbehörde kann daher im Rahmen ihres Ermessens das gesamte Netz auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten beurteilen und folglich **ausschließlich** auf diesen Kostenbeurteilungsmaßstab abstellen.

d. Der Einsatz analytischer Kostenmodelle

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Beantwortung der Frage 3 c. Hier lässt der EuGH es zu, dass die nationale Regulierungsbehörde mangels vollständiger und nachvollziehbarer Kostenunterlagen die Kosten auf der Grundlage eines analytischen Top-down- oder Bottom-up-Kostenmodells bestimmt (EuGH, Urt. v. 24.04.2008, Rs. C-55/06, Rn. 134). Der EuGH führt aus (EuGH, Urt. v. 24.04.2008, Rs. C-55/06, Rn. 128):

„Was die analytischen Kostenmodelle **betrifft**, so ist vorab **darauf** hinzuweisen, dass beim **Bottom-up-Modell** der **Gegenwartswert** der Investitionen zur Errichtung eines neuen Netzes zu berücksichtigen ist. Dieses Modell stützt sich auf die Kosten, die einem Betreiber für den Erwerb und den Betrieb seines eigenen Netzes entstanden wären. Dagegen stützt sich das Top-down Modell auf die dem gemeldeten Betreiber tatsächlich entstandenen Kosten“

Dem Bottom-up-Kostenmodell liegen also nach dem Verständnis des EuGH **Wiederbeschaffungswerte** (in der englischen Sprachfassung: „**current value of the investments in the construction of a new network**“) zugrunde, während das Top-down Modell mit historischen Kosten arbeitet (in der englischen Sprachfassung: „**based on the costs actually incurred by the operator**“). Der EuGH bejaht ein **Ermessen** der nationalen Regulierungsbehörde auch bei der Wahl des analytischen Kostenmodells (Rn. 132):

„In Ermangelung sonstiger Hinweise ist festzustellen, dass es das **Gemeinschaftsrecht** den NRB überlässt, auf der Grundlage des anwendbaren Rechts die Kostenrechnungsmethoden zu verwenden, die ihnen im Einzelfall am besten geeignet erscheinen.“

Der Gerichtshof erlaubt also ausdrücklich, dass ein Kostenmodell zum Einsatz kommt, welches **ausschließlich** mit Wiederbeschaffungswerten kalkuliert.“

Die Beschlusskammer bleibt nach nochmaliger Prüfung der vorstehend dargelegten Rechtsauffassung und auch unter Berücksichtigung des umfänglichen Vortrages der Beigeladenen sowie der vorgelegten Gutachten bei ihrer Ansicht, dass ihr hinsichtlich der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zusteht, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten ermöglicht.

4.1.3.1.2 Ausübung des Beurteilungsspielraumes

Ist somit eine Genehmigung auf der Basis reiner Wiederbeschaffungskosten nicht per se aus Rechtsgründen ausgeschlossen, kommt die Beschlusskammer unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkten zum Ergebnis, vorliegend auch auf Grundlage der Wiederbeschaffungskosten zu genehmigen.

Bei der Abwägung war zu prüfen, ob die Berücksichtigung der historischen Kosten oder der Wiederbeschaffungskosten der Wahrung bzw. Erreichung der Regulierungsziele besser gerecht wird und gleichzeitig die Interessen der Antragstellerin hinreichend gewahrt sind. Einerseits hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, a.a.O. Rz 103).

Andererseits soll der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung es den Wettbewerbern neben der Antragstellerin ermöglichen, sich auf dem „Markt“ zu betätigen, damit mittelfristig ein normaler Wettbewerb entsteht (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. b) Rahmenrichtlinie,,

EuGH, a.a.O., Rz 108),

eine Entwicklung verhindern, die den Interessen der **Nutzer** zuwiderläuft (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. a) Rahmenrichtlinie) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und Innovationen unterstützen (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. c) Rahmenrichtlinie).

Im Einzelnen:

4.1.3.1.2.1 Interesse der Antragstellerin

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse an der Deckung ihrer Kosten sowie einer angemessenen Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals.

Auf den ersten Blick könnte dies dafür sprechen, dass ihre Interessen bei einer Genehmigung auf Basis der historischen Kosten hinreichend gewahrt werden. Entsprechend tragen die Beigeladenen vor, das regulierte Unternehmen würde bevorteilt, wenn es Kosten geltend machen könnte, für die es Einnahmen erzielt habe. Vom Grundsatz her ist dies zutreffend, das regulierte Unternehmen hat keinen Anspruch auf eine doppelte Abrechnung.

Doch sind die tatsächlichen Abschreibungen kein Beleg für den **Aufwendungen** gegenüberstehenden Einnahmen. Abschreibungen spiegeln vielmehr den Verbrauch bzw. den Wertverlust der Investitionsgüter wider und nicht die Einnahmen.

Die Beigeladenen können auch nicht einwenden, dass die Antragstellerin ihre Kosten durch langjährige übermäßige Monopolrenditen weitgehend gedeckt hätte. Zwar hatte die Antragstellerin bis zum 31.12.1997 das Monopol für den Sprachtelefondienst, und damit für das Angebot von Teilnehmeranschlüssen inne, doch kann trotzdem der Antragstellerin keine Abschöpfung einer Monopolrendite zur Last gelegt werden. Bis 1996 – also fast bis zum Ende des Monopols – befand sich die Antragstellerin im alleinigen Staatsbesitz. Bei der bisherigen Veräußerung der Staatsanteile wurde aber das vorhandene Anschlussnetz als wesentliche Grundlage der Bewertung des Unternehmens betrachtet. Dabei war nicht der Buchwert des Netzes, sondern der Marktwert von Bedeutung.

Im Verkaufs- und Börsenzulassungsprospekt hat die Antragstellerin ausdrücklich (S. 85) darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 Abs. 3 TKG¹⁹⁹⁶ die Genehmigungen der Entgelte für den

Sprachtelefondienst, – die ganz wesentlich auch die Kosten für das Anschlussnetz, also die TAL, abdecken –, bis längstens 31.12.2002 wirksam bleiben und danach der Entgeltregulierung nach § 25 TKG¹⁹⁹⁶ unterliegen. Zwar enthielt das PTRRegG keinen expliziten Kostenmaßstab. Aber das tatsächliche Endkundenpreisniveau 1996 war ein Indiz für die späteren Entgelte. Für den Erwerber gab es keinen Anhaltspunkt, dass der Wert des Anschlussnetzes – anders als bei anderen Anlagegütern – sich in der Höhe der offenen Abschreibungen erschöpft.

Eventuell vorher gehobene Monopolgewinne wären also durch Gewinnentnahmen vor der Veräußerung oder durch einen höheren Erwerbspreis für die Staatsanteile an den Staat geflossen und kommen den neuen Anteilseignern nicht zugute. Deshalb wäre es gegenüber den Erwerbern nicht gerechtfertigt, sie mit eventuell gehobenen Monopolgewinnen zu belasten.

Für die Bewertung auf Grundlage der Wiederbeschaffung spricht dagegen, dass die Antragstellerin damit so gestellt wird, wie sie bei einem Verkauf ihres Netzes stehen würde. Der Wert eines effizienten und nachfragegerechten Netzes richtet sich grundsätzlich nach den Kosten für die Errichtung. Gegenüber einem dritten Erwerber des Netzes der Antragstellerin gäbe es keine Rechtfertigung, die Erwerbskosten – soweit diese angemessen sind – nicht anzuerkennen.

Allerdings plant die Antragstellerin den Umbau ihres Teilnehmeranschlussnetzes. Sie will ihre getrennten Anschlussnetze für Telefonanschlüsse und Breitbandanschlüsse zu einem gemeinsamen „Next Generation Access“ (NGA) migrieren. Der eigentliche Kern des NGA-Umbaus ist allerdings die Steigerung der Anschlussqualität. Diese erfolgt, in dem die aktive Technik näher beim Endkunden aufgebaut und damit die Übertragung über Kupferkabel verkürzt wird. So können die Kupferkabel mit höheren Frequenzen genutzt und dem Endkunden höhere Bandbreiten angeboten werden.

Triebfeder des NGA-Ausbaus ist entsprechend die Änderung der Nachfrage von reinen Telefonanschlüssen zu multifunktionalen Breitbandanschlüssen. Entsprechend erfolgt der Ausbau alternativer Infrastrukturen vornehmlich dort, wo durch den Ausbau auch eine Steigerung der Anschlussqualität gegenüber der Erschließung über die HVt-TAL erreicht werden kann. So investiert die Beigeladene zu 11., um in Bereichen ohne oder mit schlechter Breitbandversorgung ein nachfragegerechtes Breitbandangebot machen zu können. Die Beigeladenen zu 3., 9. 10. und 20. investieren in rückkanalfähige **Fernsehkabelnetze**, die Beigeladenen zu 5. und 13 in Glasfaser bis zu den Kundengebäuden (Fiber to the Building, FttB) und die Beigeladenen zu 15. und 16. sowie die Antragstellerin in FttC, um besonders leistungsfähige Breitbandanschlüsse sowie „Triple-play-Angebote“ zu ermöglichen. Der Umstand, dass die Investitionen ausschließlich für höherwertige Infrastrukturen getätigt werden, für die sich die Nachfrage erst langsam entwickelt, spricht ebenfalls dafür, dass die vorhandene Infrastruktur noch nicht entwertet ist. Selbst von den Beigeladenen wird zugestanden, dass ungewiss sei, wann und in welchem Umfang eine Kupfer-Substitution durch Glasfaser stattfindet,

vgl. Kühling/Heimeshoff, a.a.O., S. 13.

Der von der Antragstellerin geplante Umbau sieht die Ersetzung des Hauptkabels durch Glasfasern sowie einen Aufbau der DSLAM im **Kabelverzweiger** vor. Damit bleibt die KVz-TAL unverändert erhalten. Daher werden die Investitionen in den Hauptkabelbereich, also die Verbindung zwischen KVz und HVt, nicht vollständig entwertet. Vielmehr wird auch weiterhin eine Verbindung zwischen den KVz und dem Kernnetz erforderlich sein. Die Investitionen in die Kabelkanäle zwischen KVz und HVt können also weiter für den erforderlichen Glasfaserausbau genutzt werden. Schon diese Gesichtspunkte sprechen gegen die Annahme einer Entwertung der TAL.

Es bestehen auch keine Indizien dafür, dass der NGA-Ausbau der Antragstellerin oder der Wettbewerber bezogen auf das gesamte Anschlussnetz und unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfragerstruktur effizienter ist.

Dies gilt aber nur unter der Prämisse, dass von einer entsprechend langfristigen Nutzung des reinen Kupfermetzes ausgegangen wird. Wenn wegen des bevorstehenden NGA-Umbaus die

Abschreibungsdauern verkürzt würden, würde dies zu einer Verteuerung der TAL führen. Diese Verteuerung würde aber nicht einen Wertzuwachs des Netzes widerspiegeln. Lediglich eine Kalkulation auf Grundlage sinnvoller ökonomischer Abschreibungsdauern spiegelt den Wert des Netzes wider.

Bei einer Verkürzung der Abschreibungsdauern für das Kupfernetz würde auch die Effizienzbetrachtung gegenüber einem langfristig abzuschreibenden NGA-Netz zu einem anderen Ergebnis führen. Dementsprechend müssen hier ökonomische Nutzungsdauern, die vergleichbar zu einer Kalkulation von NGA-Netzen sind, angesetzt

4.1.3.1.2.2 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Nr. 1 TKG

Die Interessen der Nutzer werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben,

vgl. Schuster in Beckscher Kommentar, 2006, § 2 Rz. 5; Säcker in Berliner Kommentar, 2006, § 2 Rz. 2.

Soweit die Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung widerspiegeln, werden die Interessen der Nutzer gewahrt. Denn das Interesse der Nutzer und insbesondere Verbraucher an niedrigen Entgelten ist nur solange berechtigt, wie die Entgelte auch gegenüber dem Anbieter noch gerechtfertigt sind. Die Nutzer haben also weder einen Anspruch auf quasi enteignende noch wettbewerbswidrige Entgelte. Dies kommt besonders durch das Verbot der Preis-Kosten-Schere in § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG zum Ausdruck.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Entgelte so hoch wären, dass die Erschwinglichkeit des Telefondienstes in Frage stünde. Dies kann aber nicht festgestellt werden. Denn den Endkundenverlusten der Antragstellerin steht ein fast äquivalentes Anschlusswachstum der Wettbewerber entgegen.

Im Ergebnis ist also das Regulierungsziel der Nutzerinteressen für die Frage des Kostenbegriffes neutral.

4.1.3.1.2.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Nr. 2 TKG

Das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche, weist mehrere zu trennende Gesichtspunkte auf.

Chancengleicher Wettbewerb ist sichergestellt, wenn kein Unternehmen alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmen auf dem Markt eine wirtschaftlich so starke Stellung hat, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern und Endnutzern zu verhalten, vgl. § 11 Abs. 2 TKG. Ein nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt ist ein sich selbst ohne Regulierung tragender wettbewerbslicher Markt. Der Verweis auf die Dienste und Netze stellt die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Wettbewerbsbasis klar. Lediglich Investitionen in effiziente Infrastrukturen oder Innovationen sind besonders schutzwürdig, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Die Grundsatzfrage ist mithin, welche Märkte zu betrachten sind. Entgegen der Ansicht der meisten Beigeladenen kann hier nicht ausschließlich auf den abgegrenzten Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung abgestellt werden. Denn gemäß § 21 Abs. 1 TKG dient die Zugangsgewährung gerade nicht vornehmlich der Förderung des Wettbewerbs auf dem gestörten Vorleistungsmarkt, sondern den nachgelagerten Vorleistungs- und Endkundenmärkten. Diese Zielsetzung wird auch nachdrücklich durch § 39 Abs. 1 TKG, der einen Vorrang der Vorleistungsregulierung vor der Endkundenentgeltregulierung statuiert, bestätigt. Hier ist also in erster Linie auf die Auswirkungen auf den Märkten für Bitstrom und Endkundenanschlüsse abzustellen.

a) Die Erfahrung der TAL-Entgeltregulierung seit 1998 zeigt, dass die Genehmigung auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten geeignet ist, den Wettbewerb zu fördern. Seit der Beendigung des Monopols der Antragstellerin für Sprachtelefondienst ist die Anzahl der durch Wettbewerber bereitgestellten Endkundenanschlüsse auf Basis des Zugangs zur TAL auf aktuell deutlich über 8 Mio. gestiegen. In der gleichen Zeit ist die Anzahl der Telefonanschlüsse der Antragstellerin von ca. 41 Mio. auf unter 29 Mio. gesunken,

vgl. Dialog **Consult/VATM** „Zehnte gemeinsame Marktanalyse 2008“, S. 18 und Geschäftsbericht der Antragstellerin für das Jahr 2008, S. 76.

Dem wird von den Beigeladenen entgegengehalten, dass bei einer Regulierung von Beginn an auf Basis von historischen Kosten – was hier zu geringeren Entgelten führen würde – der Erfolg größer gewesen wäre. Dies lässt sich im Nachhinein weder beweisen noch widerlegen. Allerdings spricht einiges gegen die Ansicht der Beigeladenen, dass geringere Vorleistungsentgelte automatisch zu höheren Marktanteilen der Wettbewerber führen. Zwar beleben geringe Entgelte für den Zugang zur TAL zuerst den Wettbewerb, weil die Marge gegenüber den Anschlussentgelten der Antragstellerin größer ist. Doch hat die Antragstellerin ein Interesse, ihre Marktanteile zu verteidigen. Denn je größer ihr Marktanteil auf den nachgelagerten Märkten ist, um so höher ist ihre Wertschöpfung an den Endkundenanschlüssen. Gleichzeitig steigen ihre Kosten pro Anschluss auf den nachgelagerten Märkten mit jedem Anschlussverlust. Daraus folgt, dass die Antragstellerin bei ihrem Auftreten auf den nachgelagerten Märkten immer Abwägen muss, ob sie durch sinkende Entgelte auf diesen Märkten Marktanteile verteidigt oder die Entgelte stabil hält, um nicht im größeren Umfang bei den verbleibenden Nutzern Umsatz zu verlieren. Je größer der Erfolg der Wettbewerber ist, um so aggressiver wird damit die Preispolitik der Antragstellerin auf den nachgelagerten Märkten sein. Der Anreiz, eine Preis-Kosten-Schere zu praktizieren, ist also nicht vornehmlich davon abhängig, wie hoch die Einnahmen aus dem Zugangsprodukt sind, sondern wie die Antragstellerin ihre Gesamteinnahmen aus der Zugangsgewährung und den nachgelagerten Produkten maximieren kann.

Es bestehen deshalb keine Anhaltspunkte, dass eine Preis-Kosten-Schere der Antragstellerin durch eine Genehmigung auf Basis der historischen Kosten besser verhindert werden kann. Dazu bedarf es in jedem Fall der eigenständigen Prüfung, s.u..

Die Beigeladenen verkennen aber auch, dass die Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur nicht nur zu Entgelten oberhalb, sondern auch unterhalb der buchhalterischen Kosten führt. So werden insbesondere im Bereich der **Bereitstellungsentgelte** die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten nicht im vollen Umfang anerkannt, so zuletzt mit Beschluss BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.2008. Auch die durch die Antragstellerin nachgewiesenen neutralen Aufwendungen werden von ihr in einem stärkeren Maße getragen, als von den Wettbewerbern. Denn diese Aufwendungen werden anhand der Umsätze auf die Produkte verteilt, so dass Produkte mit höherer Wertschöpfung einen größeren Anteil zu tragen haben. Wenn die Beigeladenen also von einem „Spielraum“ für Preis-Kosten-Scheren durch Genehmigung auf Basis von Wiederbeschaffungskosten sprechen, müssten sie diesen gegen gerichteten Effekt betrachten. Eine alleinige Betrachtung der Höhe des TAL-Entgelte ist deshalb weder geeignet die Anreize noch die „Spielräume“ für Preis-Kosten-Scheren zu bewerten.

b) Weiter geht es um die nachhaltige Wettbewerbsförderung. Ein nachhaltiger Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten kann nur durch eine Stärkung der Nachfragemacht oder durch alternative Infrastrukturen, die den Zugang ersetzen, erreicht werden. Wie ausgeführt ist ein Abstellen auf ein möglichst niedriges Entgelt nicht prinzipiell besser geeignet, die Marktanteile der Wettbewerber und damit ihre Nachfragemacht zu steigern. Mithin stellt sich die Frage, durch welchen Kostenmaßstab Investitionen in alternative Anschlussinfrastruktur besser gefördert werden, es wird auf die Ausführungen zu 4.1.3.1.2.4 verwiesen.

c) Wie ausgeführt, ist der **Kostenmaßstab** für den Dienstewettbewerb neutral. Bezüglich des Infrastrukturwettbewerbs wird auf die folgenden Ausführungen unter 4.1.3.1.2.4 verwiesen.

4.1.3.1.2.4 Effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen, § 2 Nr. 3 TKG

Es besteht Einigkeit im Markt, dass eine Investition in eine reine Kupferanschlussinfrastruktur nicht die Basis für ein langfristiges Angebot bilden kann. Gleichwohl ist aber das Regulierungsziel von der Entgeltregulierung tangiert. Denn entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18. und 19. ist nicht nur auf die Investitionen in Kupfer-TAL abzustellen, sondern auf alle denkbaren alternativen Infrastrukturen. Wie oben schon ausgeführt, ist für die Betrachtung die Wirkung auf die nachgelagerten Märkte relevant. Die nachgelagerten Märkte umfassen aber nicht nur Telekommunikationsanschlüsse auf Basis einer durchgängigen Kupferdoppelader, sondern auch VDSL-Anschlüsse in Form des FttB und FttC sowie rückkanalfähige Breitbandkabelanschlüsse.

Siehe zu den Bitstrommärkten Festlegung der Präsidentenkammer „Breitbandzugang für Großkunden“ S. 62f und zu den Märkten für Endkundenanschlüsse Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur „Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ S. 33.

Diese alternativen Infrastrukturen substituieren in unterschiedlichem Umfang den Zugang zur TAL.

a) Ein FttB-Netzbetreiber baut ein Glasfasernetz bis zu den Gebäuden seiner Kunden auf, dort wird das Signal über die Kupferdoppeladern der Inhausverkabelung (Endleitung) zur TAE weitergeleitet. Für die Überlassung der Endleitung fällt derzeit kein Entgelt an. Damit substituiert FttB ökonomisch den Zugang zur TAL vollständig. Die Investition in die Verlegung der Glasfaser sind zu denen in die Verlegung von Kupferkabeln vergleichbar, sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten.

Der FttB-Ausbau ermöglicht die Bereitstellung sehr breitbandiger Anschlüsse. Weiter besteht die Option, durch eine Aufrüstung des Inhausnetzes auch FttH und damit die höchsten Bandbreiten anzubieten. Jedenfalls in sehr dicht besiedelten Gebieten besteht kein Zweifel, dass ein FttB/FttH-Ausbau eine effiziente alternative Infrastruktur bilden kann. Insofern besteht eine Schutzwürdigkeit solcher Investitionen.

Dies wird auch von Kühling/Heimeshoff, a.a.O., S. 22 zugestanden.

Nach dem Kenntnisstand der Beschlusskammer wurden bisher nur ca. 30.000 Gebäude an FttB/FttH-Netze angeschlossen. Doch sehen die Investitionsplanungen insbesondere der Beigeladenen zu 5. und 13., aber auch anderer Netzbetreiber, einen weiteren Ausbau ihrer Netze vor. Diese getätigten sowie die geplanten Investitionen würden gefährdet, wenn die Antragstellerin und die anderen Wettbewerber den Zugang zur TAL zu Entgelten auf Basis der historischen Kosten vermarkten könnten. Denn das würde bedeuten, dass Wettbewerber auf Basis der TAL die im wesentlichen Umfang von der Antragstellerin abgeschriebenen Tiefbaukosten nicht tragen müssten, während die FttB/FttH-Anbieter solche Kosten berücksichtigen müssten. Diesen Nachteil könnten sie nach Überzeugung der Beschlusskammer derzeit auch nicht durch die Höherwertigkeit ihres Produktes ausgleichen. Denn gerade in dicht besiedelten Gebieten kann auch über eine HVT-TAL ein aus Sicht der meisten Kunden qualitativ hochwertiger Anschluss angeboten werden. Die Chance, über einen reinen Qualitätswettbewerb die erforderlichen Kundenzahl zu erreichen, erscheint deshalb gering.

Daher könnten die Wettbewerber auf Grundlage der TAL sowie die Antragstellerin ihre Endkundenpreise entsprechend dem Abstand zwischen den historischen und den Wiederbeschaffungskosten senken, während die FttB/FttH-Anbieter mit ihren vollständigen Kosten belastet wären. Entgegen dem Vortrag einiger Beigeladener ist nach Überzeugung der Beschlusskammer davon auszugehen, dass die Vergrößerung der Marge von den Wettbewerbern und wenigstens in Folge von der Antragstellerin zu einem weiteren Preiswettbewerb genutzt würden. Denn über den Preis besteht die beste Möglichkeit, Kunden zu gewinnen, während das Potenzial für einen rein über die Qualität geführten Wettbewerb derzeit relativ gering ist. Der Preiswettbewerb droht besonders in den Gebieten, in denen

alternative Infrastrukturen aufgebaut wurden bzw. werden sollen, weil den Wettbewerbern auf Basis der HVt-TAL ein Wettbewerber mit einer höheren Anschlussqualität entgegen steht.

Damit würden die Investitionen, die im Vertrauen auf eine über einen längeren Zeitraum konstante Entgeltregulierung getätigt wurden, teilweise entwertet, weil die Möglichkeit der Refinanzierung ihrer Investitionen erheblich gemindert würde. Die Verschlechterung der Refinanzierung würde noch viel stärker die Fortsetzung der Investitionen gefährden und wenigstens zu einer erheblichen Verzögerung führen. Damit würde das Potential für einen nachhaltigen Wettbewerb, der aus dem FttB/FttH-Ausbau folgt, erheblich gesenkt.

b) Ein FttC- Netzbetreiber baut ein Glasfasernetz bis zu den KVz auf. Von dort nutzt er die KVz-TAL. Jedenfalls in Bezug auf städtische Gebiete besteht kein Zweifel daran, dass ein FttC-Ausbau eine effiziente alternative Infrastruktur bilden kann. Insofern besteht eine Schutzwürdigkeit solcher Investitionen.

Der bisherige FttC-Ausbau durch Wettbewerber der Antragstellerin ist noch sehr gering. Doch sind derzeit von mehreren Wettbewerbern, namentlich den Beigeladenen zu 15. und 16., weitergehende Investitionen geplant. Die Antragstellerin hat mit ihrem VDSL-Ausbau in 50 Städten schon erhebliche Investitionen in FttC getätigt. Die durch FttC abgedeckte Fläche ist wesentlich größer, allerdings ist die Anzahl der VDSL-Kunden in Summe auch nicht wesentlich höher als die über FttB gewonnenen Kunden.

Wenn der Antragstellerin eine Vergütung für die abbeschriebenen Tiefbaukosten, insbesondere für den Hauptkabelbereich, verwehrt würde, hätte dies erhebliche Auswirkungen.

Beim Ausbau durch Wettbewerber würde es zu drastischen Kostendifferenzen zwischen Gebieten kommen, in denen auf die Kabelkanäle der Antragstellerin zur Erschließung zurückgegriffen werden kann, und solchen Regionen, in denen die Wettbewerber auf eigene Infrastruktur zurückgreifen müssen. Darüber hinaus würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber entwertet. Die Planung der Wettbewerber würde erheblich erschwert, wodurch die Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt würde.

Die **Beigeladenen** haben sich gerade vor dem Hintergrund des drohenden HVt-Abbaus der Antragstellerin und eines möglichen eigenen FttC-Ausbaues für eine Vergrößerung der Spreizung zwischen den Entgelten für die KVz- und HVt-TAL ausgesprochen. Ohne die Berücksichtigung der Tiefbaukosten würde aber der Abstand zwischen ihnen sinken und damit auch der Anreiz, in FttC zu investieren.

Eine methodenbedingte Absenkung des TAL-Entgeltes würde also die Anreize zu einem eigenen **FttC-Ausbau** der Wettbewerber verringern, weil die Refinanzierung der Investitionen genauso wie für die **FttB/FttH-Netzbetreiber** erschwert würde. Dies wäre für den Wettbewerb insofern besonders negativ, weil es ohne einen FttC-Ausbau durch Wettbewerber wegen des geplanten HVt-Abbaus der Antragstellerin zu einer Vergrößerung der Wertschöpfung der Antragstellerin zu Lasten der Wettbewerber kommen und sich damit die Nachhaltigkeit des Wettbewerbers deutlich verringern würde.

c) Die rückkanalfähigen Breitbandkabelnetze benötigen keinen Zugang zur TAL. Es handelt sich grundsätzlich um durchgängig eigenständige Netze. Diese haben die Netzbetreiber selber **auf-** und **ausgebaut** oder **angekauft**. Die Investitionen in die Verlegung von Breitbandkabeln sind vergleichbar zu denen in die Verlegung von Kupferkabeln. Sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten. Insofern sind die Breitbandkabelnetzbetreiber durch die TAL-Entgelte im gleichen Umfang wie die **FttB-Netzbetreiber** betroffen.

Die Beigeladenen zu 3., 9. und 20. haben allerdings (im erheblichen Umfang) im „**Hauptkabelbereich**“ keine eigenen Kabelkanäle aufgebaut, sondern mieten diese bei der Antragstellerin. Wenn die Antragstellerin gegenüber den TAL-Kunden ihre Kabelkanäle lediglich zu historischen Kosten, gegenüber den Breitbandkabelnetzbetreibern jedoch zu Wiederbeschaffungskosten bewertet, würden die Investitionen der Beigeladenen erheblich gefährdet.

Die Breitbandkabelnetzbetreiber bilden aber derzeit die wichtigste Stütze für das Entstehen eines nachhaltigen infrastrukturasierten Wettbewerbs. Die ca. 50 Breitbandkabelnetzbetreiber

konkurrieren mit der Antragstellerin' um ca. 23 Mio. potenziell erreichbare Kunden und haben bisher schon ca. 1.6 Mio. Anschlusskunden von der Antragstellerin gewonnen.

Durch ein Abstellen auf die historischen Kosten würde also auch die Wettbewerbsposition der Breitbandkabelnetzbetreiber verschlechtert und damit die Entwicklung zu einem nachhaltigen und selbst tragenden Wettbewerb behindert.

4.1.3.1.2.5 Abwägung

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass in der derzeitigen Situation sowohl die berechtigten Interessen der Antragstellerin als auch das Regulierungsziel der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs und effizienter Infrastrukturinvestitionen für die Genehmigung der Entgelte auf Basis von Wiederbeschaffungskosten sprechen. Dagegen droht dem Wettbewerb auf Basis des Zugangs der TAL durch ein Beibehalten der Kostenmethode kein Nachteil.

4.1.3.2 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Basisvarianten Kupferdoppelader 2 Draht (CuDA 2 Dr) und Kupferdoppelader 2 Draht hochbitratig (CuDA 2 Dr hbr)

4.1.3.2.1 Ermittlung der Kosten des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die abschließende Bestimmung des für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionswertes nicht zulassen, wurde wiederum auf das vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur entwickelte „Analytische Kostenmodell – Anschlussnetz 2.0“ zurückgegriffen.

4.1.3.2.1.1 Abgrenzung zu anderen Bestandteilen der Netzinfrastruktur

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war die durchschnittliche Investition einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr) in der Bundesrepublik Deutschland.

Die dem genehmigten Entgelt zugrunde liegende entbündelte TAL umfasst die Netzinfrastruktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers, dem **Endverzweiger (EVz)**, bis zum Hauptverteiler (HVt). Im HVt endet die Teilnehmeranschlussleitung an dessen senkrechter Seite. Die Verbindung vom HVt zur Vermittlungsstelle sowie die dort erforderliche Beschaltungseinheit („Line card“) ist in dem vom WIK berechneten Investitionswert nicht erfasst. Ebenso sind auf Teilnehmerseite die Abschlusseinrichtung für die Endgeräte (TAE) sowie die Verkabelung innerhalb des Gebäudes zwischen TAE und EVz im Investitionsbetrag nicht enthalten.

4.1.3.2.1.2 Berechnungsmethodik

Auf Grundlage des WIK-Modells wird das Anschlussnetz zwischen den vorgegebenen Standorten von HVt und EVz unter Beachtung von Effizienzkriterien modelliert.

Die Berechnungen des WIK wurden nach der gleichen Vorgehensweise wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren durchgeführt,

siehe zuletzt Beschluss BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 17 - 25. des aml. Umdrucks).

Allerdings erfolgten sie erstmalig auf Grundlage einer Vollerhebung (siehe Ziffer 4.1.3.2.1.3.1).

Änderungen ergeben sich vorrangig durch die notwendigen Aktualisierungen von Eingabedaten:

4.1.3.2.1.3 Eingangssparameter

4.1.3.2.1.3.1 Daten zur Netztopologie

Die netztopologischen Daten wurden nicht mehr, wie in den vorausgegangenen Verfahren, einer Stichprobe von 600 Anschlussbereichen entnommen, sondern für das gesamte Bundesgebiet erhoben. Letztlich standen für 7562 Anschlussbereiche verwertbare Angaben zur Verfügung. Nach Ausortierung insbesondere der ASB mit einem vernachlässigbaren Anteil an Kupferkabeln (weniger als 1 %) verblieben 7546 ASB.

Die dazu benötigten Standorte der Netzabschlusspunkte, d. h. der Hauptverteiler und Endverzweiger als wesentliche Bestimmungsgrößen der Netztopologie, wurden anhand der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.10.08 zur Verfügung gestellten Geokordinaten bestimmt. Auch der Abstand zwischen EVz und Straße wurde auf Basis der Geokordinaten festgelegt.

Die Standorte von KVz und Abzweigmuffen - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen und Doppeladern im Haupt- und Verzweigerkabelbereich - wurden über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt. Dabei wurden insbesondere die Straßen eines Anschlussbereiches und die angeschlossenen EVz nach einem Minimum-Distanz-Cluster-Verfahren zu Verzweigerbereichen (Clustern) zusammengefasst.

4.1.3.2.1.3.2 Weitere Eingangssparameter

Die Höhe der Investitionen der TAL wird außer durch die netztopologischen Daten durch eine Vielzahl von Preisen sowie durch strukturelle Parameter bestimmt.

In Bezug auf die Preise wurden vorrangig aktuelle bundesdurchschnittliche Angaben der Antragstellerin in das Modell eingestellt.

Die Angaben der Wettbewerber, die aufgrund der am 27.11.08 eingeleiteten Abfrage eingegangen sind, waren demgegenüber wie in vorausgegangenen Verfahren sehr heterogen sowie teilweise lückenhaft bzw. nicht repräsentativ für Kupferkabel. Allerdings wurde wie bislang in Bezug auf einzelne Positionen zumindest eine Bewertung der Angaben der Antragstellerin anhand der Wettbewerberdaten vorgenommen, ein Mittelwert aus Daten von Antragstellerin und Wettbewerbern gebildet oder aber ganz auf die plausibleren Angaben von Wettbewerbern zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen, die die Beigeladenen im Entgeltgenehmigungsverfahren zu den WIK-Parametern vorgelegt haben, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In Bezug auf die Strukturparameter geht die Beschlusskammer wie bisher davon aus, dass mehrere Daten (z. B. Grabenmaße, Anteile Erd- und Röhrenkabelverlegung, Oberflächen-gewichtungen, Abstände von Kabelschächten und Verbindungsmuffen) im Zeitablauf stabil sind und sich deshalb im Rahmen einer Effizienzbetrachtung gegenüber früheren Ansätzen keine signifikanten Änderungen ergeben haben. Für einzelne Positionen (Nachfragereserve, Beilauf) waren allerdings in Anlehnung an geänderte Bedingungen neue Werte heranzuziehen.

Nachfolgend wird die Verzahnungsweise bei der Ermittlung einschätzender Parameter erläutert.

Preis und Zuschlags

Ein wesentlicher Bestandteil der für eine Teilnehmeranschlussleitung notwendigen Investitionen entfällt auf den Tiefbau. Die Tiefbauinvestitionen werden zum einen bestimmt durch die Preise für die oberflächenbezogenen Arbeiten (Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche), die wiederum maßgeblich mit den unterschiedlichen Oberflächenarten (unbefestigt, Pflaster, Asphalt/Gehweg, Asphalt/Straße) variieren. Zum anderen sind sie abhängig von der Gewichtung der Oberflächentypen sowie von den Grabenmaßen.

Weitere Preise, die in die Ermittlung des Investitionswertes einfließen, sind die Ansätze für Kabelmaterial und Kabelverlegung sowie für Material und Installation von Muffen und Doppeladerner bindern. Die Röhrenkabeln sind gegenüber Erdkabeln zusätzlich die Preise für die Kabelröh-

ren und ihre Verlegung sowie für die Kabelschächte zu berücksichtigen. Schließlich sind anteilig die Preise für Hauptverteiler, Druckluftüberwachung, Kabelverzweiger und Endverzweiger in die Berechnung des TAL-Investitionswertes einzubeziehen.

- Die von der Antragstellerin im Schreiben VBV21-10 vom 09.01.09 angegebenen bundesdurchschnittlichen Preise für Tiefbauleistungen konnten von der Beschlusskammer nicht akzeptiert werden.

Die Werte führen zu ganz erheblichen, nicht verifizierbaren Steigerungen gegenüber den gemäß Beschluss BK 4b-07-001/E10.01.07 vom 30.03.07 anerkannten Tiefbauinvestitionen. Die durchschnittliche Zunahme gegenüber den zuletzt von der Beschlusskammer akzeptierten Werten beträgt über 40 %, die Steigerung im Vergleich zu den von der Antragstellerin selbst bislang angegebenen Beträgen mehr als 20 %. Demgegenüber belaufen sich die Erhöhungen der Tiefbaupreise nach den Angaben des statistischen Bundesamtes in dem fraglichen Zeitraum (2006 bis 2008), je nach Tiefbauposition auf lediglich 3,65 % bis 12,34 % und im Mittel auf knapp 7 %. Die Kostenunterlagen der Antragstellerin weisen eine durchschnittliche Steigerung von aus.

Erst auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin dargelegt, dass die erhebliche Zunahme der Tiefbaukosten in Zusammenhang stünde mit der zusätzlichen Erfassung mehrerer Detailpositionen. Diese Ansätze sollen bei bisherigen Abfragen, - obwohl Befüllungen des WIK-Modells seit nunmehr bereits 10 Jahren durchgeführt werden, - offensichtlich vergessen worden sein. Dabei handelt es sich insbesondere um das Aufnehmen und Wiederherstellen der Bordsteine und Bordsteinrinnen bei Straßenquerungen, das Wiederherstellen der Nähte bei asphaltierten Gehwegen und Fahrbahnen sowie - bei den Positionen Wiederherstellen „Asphalt Gehweg“, „Pflasterdecke“ und „Platten“ - um den erforderlichen Wiedereinbau der Frostschuttschicht und der ungebundenen Tragschicht (siehe auch Erläuterungen der Antragstellerin in den Schreiben VBV 21-10 vom 06.02.09, Antworten zu den WIK-bezogenen Fragen 1-3, und Schreiben vom 20.02.09, Antworten 1-4).

Zwar sind die betreffenden Positionen dem Grunde nach gerechtfertigt. Angesichts der hohen Verdichtung der von der Antragstellerin gelieferten WIK-Eingabedaten ist es allerdings nicht ersichtlich, in welchem Umfang die signifikante Steigerung der Tiefbaupreise auf die erstmalig einbezogenen Investitionskomponenten oder aber auf darüber hinaus vorgenommene, im Einzelnen nicht dargelegte Änderungen der Vorgehensweise bei der Aggregation der Grunddaten zurückzuführen ist. Auch konnte die Antragstellerin auf Nachfrage keine Überleitung der grundsätzlich nachgewiesenen Tiefbaupreise aus ihren Kostennachweisen auf die betreffenden WIK-Eingabeparameter vornehmen. Sie hat hierzu in der Stellungnahme VBV21-10 vom 18.02.09, Antwort zu Frage 1.2, lediglich vorgetragen, dass die Angaben in den Kostenunterlagen und zur WIK-Befüllung auf gleichen Grunddaten beruhten, die darauf aufbauenden Objekte aber nicht vergleichbar seien. Damit war es ebenso wenig möglich, die völlig unterschiedliche Entwicklung der Tiefbaukosten, die sich aus den Kostennachweisen bzw. der WIK-Befüllung ergeben, hinreichend zu erklären.

Hinzu kommt, dass mehrere Änderungen, die die Antragstellerin offenkundig bei der Quantifizierung der Tiefbauparameter vorgenommen hat, in keiner Weise schlüssig sind:

So soll die Asphaltstärke von 16 cm auf 27 cm gestiegen sein. Der neue Wert errechnet sich nach den Ermittlungen der Antragstellerin als Summe aus einer Basisschicht (15 cm) sowie zwei Schichtzulagen (je 6 cm). Zur Bestimmung des aktuellen Wertes greift sie auf Angaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zurück. Allerdings bezieht sie dabei ohne weitere Begründung von insgesamt 7 Straßentypen unterschiedlicher Bauklassen und Asphaltstärken nur die 4 Varianten mit der größten Asphaltstärke ein und berechnet aus ihnen ein ungewichtetes Mittel. Gerade aber Verkehrswege mit der höchsten Asphaltstärke der Bauklasse „SV“ (Schwerverkehr), die Schnellverkehrsstraßen (also überwiegend Autobahnen) sowie „Industriesammelstraßen“ umfassen, dürften für die Verlegung der TAL kaum eine Rolle spielen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin in Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Pflaster und Platten jetzt erstmals geltend gemacht, dass das Material teilweise nicht wieder verwendbar sei (siehe Erläuterungen der Antragstellerin in den Schreiben VBV 21-10 vom 06.02.09, Antwort zu der WIK-bezogenen Frage 4, und Schreiben vom 20.02.09, Antwort 5). Dabei soll die erneute Verwendung in aller Fälle ausgeschlossen sein. Zum Beleg dieses sehr hohen Anteils, der aufgrund einer Nachfrage des WIK bei Telekommunikations- und Bauunternehmen in keiner Weise bestätigt werden konnte, wird lediglich auf eine „Expertenschätzung“ verwiesen.

Im Ergebnis beinhalten die aktuellen Eingabewerte zu den Tiefbauwerten Steigerungen, die weit über die seit dem letzten TAL-Verfahren zu verzeichnende Entwicklung der Tiefbaupreise hinausgehen, teilweise auf offenkundig überhöhte Einzelpositionen zurückgehen und aufgrund der Aggregation der Eingabeparameter weder im Vergleich zu den bislang geltend gemachten Ansätzen noch zu den Werten aus dem Kostennachweis abschließend erklärt werden können.

Die Beschlusskammer hat daher auf die in der letzten Entscheidung akzeptierten Beträge zurückgegriffen,

vgl. Beschluss vom 30.03.07, S. 19 des amtl. Umdrucks,

und diese um die von 2006 nach 2008 zu verzeichnenden Preisanstiege im Tiefbaubereich gemäß Ermittlungen des statistischen Bundesamtes erhöht (siehe oben).

Die Angaben der Antragstellerin, die auf bundesweite Ermittlungen zurückgehen, lassen sich im Übrigen nicht durch Einzelwerte einer einzigen Stadt, wie sie von der Beigeladenen zu 8. mit Schreiben vom 06.02.09 vorgelegt worden sind, widerlegen.

Die von der Antragstellerin angegebenen Material- und Verlegepreise für Kabel waren ebenfalls zu reduzieren.

Der Anstieg, der laut Antragstellerin in Abhängigkeit von den Paarigkeiten gegenüber den bisherigen Angaben bis zu 35 % betragen soll, begründet sich vor allem damit, dass die Antragstellerin einen erheblich höheren Kupferpreis in ihre Werte einbezogen hat ([REDACTED], siehe Schreiben VBV 21-10 vom 20.02.09, Ziffer 6). Bei dem Betrag handelt es sich laut Antragstellerin um einen „Durchschnittswert aus der werktäglichen Kupfernotierung im Jahre 2007“. Die Kupferpreise des Jahres 2007 stellen jedoch, wie ein Vergleich zu früheren und späteren Preisen zeigt, extreme Ausreißer nach oben dar. Die Beschlusskammer hat daher statt dessen die im Jahre 2007 von der Antragstellerin durchschnittlich gezahlten Kabelpreise, die anhand der Kostenunterlagen ermittelbar waren, herangezogen, und diese durch Angaben des statistischen Bundesamtes auf Dezember 2008 indiziert (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Lfd. Nr = 555; GP = 31 3; Isolierte Elektrokabel, -leitungen und -drähte). Damit wird auch den Einwänden der Beigeladenen zu 12., 16. und 18. in ihren Stellungnahmen vom 06.02.09 bzw. 11.02.09 gegen die Verwendung der besonders hohen Werte des Jahres 2007 Rechnung getragen.

Die Preise für Material und Installation der Kabelkanalröhren sowie für die Doppeladerverbinder und Muffen wurden der Datenlieferung der Antragstellerin vom 09.01.09 entnommen, die – begründet durch offensichtliche Größenvorteile – wieder die tendenziell niedrigsten Werte ausweist.

Die von der Antragstellerin bei 100-, 200- und 300-paarigen Kabeln nach Vzk- und HK-Bereich differenzierten Material- und Verlegewerte für Kabel, Doppeladerverbinder und Muffen wurden zur Bildung von einheitlichen Beträgen mit den Anteilen des Haupt- und Verzweigerkabels am Erdkabel bzw. Röhrenkabel gewichtet.

Hinsichtlich der Material- und Einbaupreise für Kabelschächte wurden ebenfalls die Angaben der Antragstellerin herangezogen, denen offenkundig größere Schachtmaße zugrunde liegen als den Werten der Wettbewerber.

Für die betreffenden Positionen sind sowohl moderate Preissteigerungen, aber auch Senkungen zu verzeichnen.

- In Zusammenhang mit den Spleißarbeiten sowie den Ansätzen für die Montage von Verbindungsmuffen war von einem Fremdvergabeanteil von unverändert [REDACTED] statt auszugehen.

Da die Kosten bei Eigenrealisierung über den Fremdvergabekosten liegen, hätte eine Berücksichtigung des Ansatzes der Antragstellerin gegenüber dem bisher von der Beschlusskammer akzeptierten Anteil der Vergabe an Auftragnehmer tendenziell eine Erhöhung des Investitionswertes zur Folge.

Eine Absenkung des Fremdvergabeanteils auf Basis des von der Antragstellerin gelieferten Ist-Wertes kann nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nicht akzeptiert werden. Denn die Kalkulation auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten, für die sich die Beschlusskammer entschieden hat (siehe Ziffer 4.1.3.1), geht von dem Neubau der Anschlussnetze aus. Bei einem solchen Neubau aber wäre auch der Anteil der erforderlichen Fremdleistungen mit großer Wahrscheinlichkeit vergleichsweise hoch. Im vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren hatte die Antragstellerin selbst dargelegt, dass verstärkte Netzausbauaktivitäten (dort für das „Highspeed VDSL-Netz“) zu einem höheren Fremdvergabeanteil führen (siehe Schreiben RP1-1 vom 05.03.07, S. 2).

Eine Reduzierung der Fremdvergabe und eine damit verbundene Kostenerhöhung auf Grundlage eines - überdies nicht mehr aktuellen - Ist-Wertes aus dem Jahr 2007, der die unterstellte Konstellation eines Netzneubaus nicht abbildet, ist demnach mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar.

Einen von der Beschlusskammer abgefragten aktuellen Wert des Jahres 2008 hat die Antragstellerin im Übrigen nicht geliefert (Schreiben VBV 21-10 vom 06.02.09, Antwort zur WIK-Frage 8).

- Bzgl. des HVt hat die Beschlusskammer wiederum einen Durchschnitt der von den Wettbewerbern und der Antragstellerin vorgelegten Beträge gebildet, soweit diese verwertbar waren. Die fixen und die variablen Investitionen je CuDA wurden dabei unter Einbezug der durchschnittlichen Zahl an beschalteten CuDA je HVt zu einem Wert verdichtet ([REDACTED]).
- Hinsichtlich der Druckluftüberwachungsanlage wurde wie bisher der Ansatz der Beigela denen zu 16. berücksichtigt ([REDACTED]), der einer effizienten Leistungsbereitstellung eher gerecht wird als der von der Antragstellerin aktuell genannte Betrag ([REDACTED]). Deren Ansätze unterliegen im Übrigen nicht nachvollziehbaren und auch nicht weiter belegten Schwankungen im Zeitablauf ([REDACTED]).
- Die von der Antragstellerin aufgeführten Investitionen für die Endverschlüsse des Kabelverzweigers wurden von [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

Während die Antragstellerin in der vorausgegangenen Kalkulation den Beschaltungsgrad nach ihrer Aussage irrtümlich nicht berücksichtigt hat, werden in der neuen Berechnung die bundesweiten Gesamtinvestitionen nur durch die Anzahl der beschalteten Kupferdoppeladern geteilt (siehe Schreiben VBV21-10 vom 06.02.09 bzw. 11.02.09, Antworten zu Frage WIK 5 bzw. Frage 9).

Durch ein derartiges Vorgehen würde jedoch in unzulässiger Weise die Ist-Kapazität der Anschlussnetze in die Modellierung übernommen. Wie bei der Anzahl der Kupferleitungen ist aber auch für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des Kabelverzweigers nicht die Ist-Kapazität maßgeblich, sondern die aktuelle Nachfrage nach CuDA erhöht um eine angemessene Reserve.

Um eine Investition je Endverschluss, die dem Effizienzmaßstab genügt, zu bestimmen, wurde vom WIK in einem ersten Schritt eine effiziente Anzahl von Endverschlussleisten hergeleitet. Zu diesem Zweck wurden auf Basis des WIK-Modells für jeden KVz die beschalteten CuDA ermittelt und um eine angemessene Nachfragereserve (siehe unten)

erhöht. Die derart bestimmte Anzahl von CuDA bzw. notwendigen Endverschlüssen je KVz wurde durch die Menge der je Leiste anschließbaren Endverschlüsse (100) dividiert und aufgerundet. So errechnete sich, differenziert für die Haupt- und Verzweigerkabel-seite, eine effiziente Anzahl von Leisten im gesamten Anschlussnetz der Antragstellerin. Diese war zur Ermittlung des Materialinvestes mit dem Preis pro Endverschlussleiste zu multiplizieren. Der Gesamtinvestitionswert war schließlich zur Quantifizierung der stück-bezogenen Investition durch die Anzahl der beschalteten CuDA zu teilen. Nach zusätzli-cher Berücksichtigung des Montageinvests je Endverschluss errechnete sich der o. g. Wert von (siehe im Einzelnen WIK-Gutachten).

- Die Angaben der Antragstellerin zum Materialinvest der Endverzweiger wurden über-nommen. Im Hinblick auf die Montage war der höhere Fremdvergabeanteil von m () zu berücksichtigen (siehe oben).
- Der Materialgemeinkostenzuschlag wurde aufgrund des nunmehr hinreichenden Nach-weises in den Kostenunterlagen anerkannt. Er beläuft sich a u f , während die An-tragstellerin in den Nachweisen zum Entgeltantrag vom 19.01.07 noch ausge-wiesen hatte. Mit dem Zuschlag werden alle Materialpreise (z. B. für Kabel, Muffen, Kä-belschächte, Kabelvemeiger und Endvemeiger) beaufschlagt.

Der „Zuschlag für Planungs- und Genehmigungsverfahren“ in Höhe von je Meter Graben wurde in die WIK-Modellierung demgegenüber nicht einbezogen, da die betref-fenden Tätigkeiten, wie die Antragstellerin selbst in ihren Angaben zum WIK Fragebogen eingeräumt hat, „mit dem in den Einzelpositionen enthaltenen IZF (Investitionszu-schlagsfaktor für die Nebenleistungen (Planung, Disposition usw.) „bereits verrechnet wird“ und dieser Zuschlag (für die Linientechnik) auch in den WIK-Berechnungen berücksichtigt wurde.

Strukturelle Parameter

- Die bei den Ermittlungen des WIK durchgeführte Gewichtung der verschiedenen Ober-flächenarten basiert auf den aktuellen Angaben der Antragstellerin, die wieder identisch sind mit den Prozentsätzen aus dem letzten TAL-Verfahren und damit die Stabilität der Oberflächenstruktur im Zeitablauf dokumentieren.
- Ebenso wurde hinsichtlich der Grabenmaße und der Grubenmaße auf die Zahlen der Antragstellerin zurückgegriffen.

Der über die Grabenmaße hinausgehende Aushub („Überhang“) wurde entsprechend der Daten der Antragstellerin bei den Oberflächenarten Asphalt (Gehweg), Asphalt (Fahrbahn), Pflaster und Plattenbeläge, nicht aber bei Grünflächen berücksichtigt.

- Die Aufteilung zwischen Erdkabelverlegung und Röhrenkabelverlegung erfolgte nach denselben Prozentsätzen wie bisher (im Hauptkabel bzw. und im Verzweigerkabel bzw.).

Die Antragstellerin hat demgegenüber, wie schon in den Jahren 2003, 2005 und 2007, höhere Anteile von Röhrenkabeln geltend gemacht (im Hauptkabel , im Verzwi-gerkabel), die zu höheren Investitionswerten geführt hätten. Der Beschlusskammer ist jedoch keine Begründung ersichtlich, die im Rahmen der Kosten der effizienten Lei-stungsbereitstellung die stärkere Berücksichtigung einer kostenerhöhenden Investitions-komponente rechtfertigen würde.

Die nunmehr erneut einbezogenen Anteile beruhen nach wie vor auf früheren Angaben der Antragstellerin selbst, die von der Bundesnetzagentur im Zuge eines Vorort-Termins (2001) auf Richtigkeit überprüft worden waren.

Die von den Wettbewerbern gelieferten Daten sind lückenhaft und zeigen wie bisher eine hohe Streuung, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Netzstruktur und Ausbaustrategie der Telekommunikationsnetzbetreiber sehr heterogen ist. Ihre Angaben für den Röhrenkabelanteil haben eine Spannweite von 0 % bis 100%.

- Hinsichtlich des Abstandes zwischen den Kabelschächten wurde wie in den beiden zurückliegenden Verfahren ein Wert von 200 m - statt durchschnittlich m laut neuer Angabe der Antragstellerin - zugrunde gelegt (zur Begründung siehe Beschluss (Az. BK 4a-03-010/E19.02.03) vom 29.04.03, S. 23 des amtlichen Umdrucks). Hierbei handelt es sich um einen Kompromiss zwischen dem technisch möglichen und dem in Anlehnung an die örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Wert. In Anbetracht der Entfernung der Kabelschächte war im Röhrenkabel von einem Muffenabstand von ebenfalls 200 m auszugehen.

Für das Erdkabel wurde in den WIK-Berechnungen unverändert eine Muffenentfernung von 300 m, die insbesondere durch Stellungnahmen von Beigeladenen in früheren TAL-Verfahren gestützt worden war, angesetzt.

Die Nachfragereserve war gegenüber den bisherigen Beträgen zu aktualisieren.

Bei der Bestimmung des Investitionswertes für die einzelnen Kabelabschnitte im Haupt- und Verzweigerkabelnetz sind über die tatsächliche Nachfrage nach CuDA hinausgehend zusätzliche Doppeladerreserven einzubeziehen. Dabei handelt es sich um Nachfragereserven und um technisch notwendige Reserven.

Die Nachfragereserve ist insbesondere erforderlich wegen eines etwaigen Nachfragewachstums. Diese ist in Anlehnung an die Entwicklung des Wohnungsbestandes zu ändern. Deshalb wurde die bisherige Ermittlung für das Hauptkabel aktualisiert. Anhand der neuesten verfügbaren Daten ergibt sich für einen Zweijahreszeitraum eine notwendige Nachfragereserve von 0,923 % ((Wohneinheiten 2007 – Wohneinheiten 2005) / Wohneinheiten 2005;

siehe Statistisches Bundesamt: „31231-0001“ Wohngebäude: Ohne Wohnheime, Stand 28.01.2009).

'Der gegenüber früheren Werten (2005: 2,74 %, 2007: 1,05 %) geringere Betrag spiegelt den weiter zurückgegangenen Anstieg des Wohnungsbestandes wieder.

Während die Reserve im Hauptkabel flexibel einsetzbar und nicht auf die Verbindung zu bestimmten Endverzweigern beschränkt ist, sind Reservekabel im Verzweigerbereich nur für, ganz konkrete Zuführungen verwendbar. Daher ist nach Ansicht der Beschlusskammer für Verzweigerkabel, nach wie vor eine höhere Reservekapazität anzusetzen. Allerdings wurde der bislang verwendete Wert (7,7 %) in demselben Umfang wie die Nachfragereserve des Hauptkabels gekürzt (also um 11,4 % auf 6,8 %).

Als technische Reserve wurde in Anlehnung an eine Berechnung des WIK im HK-Bereich (VzK-Bereich) ein durchschnittlicher Ansatz von 5,72 % (10,28 %) zugrunde gelegt. Diese Werte entsprechen näherungsweise den im Standardvertrag zur TAL vorgesehenen Angaben und kamen bereits in früheren Verfahren zur Anwendung.

Des Weiteren wurden bei der Ermittlung der faktisch notwendigen Doppeladerzahl die Unteilbarkeiten der Bündelzahlen modellendogen berücksichtigt.

- In Bezug auf den Beilauf war von unveränderten Kosteneinsparungen auszugehen.

Der Beilauf gibt an, in welchem Ausmaß durch die Verlegung mit Kabeln anderer Versorgungsträger (z. B. aus den Bereichen Energie, Wasser, Gas) sowie durch die parallele Verlegung von Telekommunikationskabeln in den Gräben und Kabelkanalanlagen Verbundvorteile und damit Reduzierungen im Hinblick auf die Tiefbauinvestitionen realisiert werden.

Zunächst waren die schon in mehreren vorausgegangenen Entscheidungen erfassten Ansätze für die aus dem Beilauf resultierende Investitionersparnis durch die Verlegung mit Kabeln anderer Versorgungsträger, die sich im Hauptkabelbereich auf 11,43 % und im Verzweigerkabelbereich auf 27,24 % belaufen, nach wie vor anzusetzen.

Ein darüber hinausgehender Beilauf ergibt sich, wie erstmalig in dem Beschluss BK-4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.07 berücksichtigt, aus dem neuen VDSL (Very High

Speed Digital Subscriber Line-) Netz der Antragstellerin. Das VDSL-Netz ist ein hybrides Netz zur Realisierung hochwertiger Breitbanddienste, bei dem im VzK-Bereich Kupferkabel, im HK-Bereich hingegen Glasfaserkabel Verwendung finden. Durch die Mitverlegung von Glasfaser im Hauptkabelbereich resultieren, wie auch die Beigeladenen zu 12. und 16. anführen, Verbundeffekte und damit Investitionersparnisse bzgl. der TAL.

Da der Beschlusskammer keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, dass der bislang in die Berechnung einbezogene Ausbau des VDSL-Netzes kurzfristig ausgeweitet würde, ist sie unverändert von 50 „VDSL-Städten“ ausgegangen. Die Antragstellerin hat auf eine entsprechende Nachfrage mitgeteilt, für einen über die 50 bisherigen Städte hinausgehenden Ausbau lägen „keine weitere konkrete Planungen“ vor (Schreiben VBV21-10 vom 20.02.09, Antwort zu Frage 11). Bereits im letzten Entgeltgenehmigungsverfahren hatte das WIK abgeschätzt, dass auf Grundlage eines VDSL-Ausbaus in 50 Städten bei 8 % aller Hauptkabel von einer gemeinsamen Verlegung mit Glasfaser auszugehen ist. Daraus wiederum resultiert eine 4 %ige Investitionersparnis im Hauptkabelbereich, da sich die betreffenden Tiefbauinvestitionen jeweils auf Glasfaser- und Kupferkabel hälftig verteilen.

Diese Schätzung konnte im aktuellen Verfahren durch eine Berechnung anhand konkreter Netzdaten bestätigt werden. Denn der Beschlusskammer standen im Gegensatz zum vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren jetzt die einzelnen Städte (siehe Schreiben der Antragstellerin VBV21-10 vom 04.02.09, S. 6) und die Anschlussbereiche mit VDSL-Ausbau zur Verfügung (gemäß Datenlieferung der Antragstellerin vom 27.06.08 für die Marktanalyse „Bitstromzugang“). Dadurch und auf Basis der Datenlage durch die Vollerhebung war es möglich, die genaue Trassenlänge im Hauptkabelbereich derjenigen Anschlussbereiche zu bestimmen, die von dem VDSL-Ausbau betroffen sind (siehe im Einzelnen Gutachten des WIK).

Dem Hinweis der Antragstellerin im Schreiben vom 20.01.09, wonach ein VDSL-bedingter Beilauf ausscheide, weil VDSL-Kabel nicht direkt in die Erde, sondern in Kabelkanalanlagen verlegt würden, ist entgegenzuhalten, dass bei einem ausschließlichen Bezug des Beilaufs auf Kabelkanalanlagen die Kostenreduzierung noch stärker ausfiele. Dass die Antragstellerin in ihrer eigenen Kostenberechnung in Bezug auf Kabelkanalanlagen anstelle des Beilaufs auf eine andere Berechnungsweise zur Bestimmung der Kostenreduzierungen zurückgreift als das WIK, ist unbeachtlich.

- Bzgl. der Hauszuführung ist die Beschlusskammer wie in der letzten Entscheidung davon ausgegangen, dass die Antragstellerin in 25 % aller Fälle gar keine Kosten zu tragen hat bzw. die Kosten durch eine gesonderte Zahlung der Kunden abgedeckt werden.

Die Antragstellerin rechnet die Kosten der Hauszuführung unstrittig in bestimmten Fällen gesondert mit dem Anschlussinhaber bzw. Grundstückseigentümer ab. Allerdings trifft dies nach ihren Erläuterungen nur bei Sonderbauweisen, nicht bei einer Standardinstallation zu. Eine Sonderbauweise liegt z. B. vor, wenn auf dem Grundstück die unterirdische Verlegung über eine längere Strecke als 15m geführt wird". Standard ist bei einer solchen Entfernung die oberirdische Verlegung (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 25.02.09, S. 11-13, sowie ergänzende Ausführungen im Schreiben VBV21-10 vom 18.03.09).

In der WIK-Modellierung aber wird unabhängig von der Leitungslänge auf dem Grundstück, also auch bei Strecken über 15m, immer von einer unterirdischen Verlegung ausgegangen, die in die Berechnung des Investitionswertes und damit den TAL-Preis einfließt. Die Antragstellerin erhält hierfür entweder – bei tatsächlicher unterirdischer Verlegung – ein besonderes Entgelt vom Kunden oder aber es erfolgt eine kostengünstigere oberirdische Führung des Kabels. Damit läge eine Doppelverrechnung bzw. eine Überschätzung des Investitionswertes vor. Zwar behauptet die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 18.03.09, dass „der Anteil der Fälle, in denen der Hauseigentümer für die Hauszuführung selbst aufkommen muss, deutlich unter 1 Prozent liegt“. Allerdings ist nach Ermittlungen des WIK anhand der von der Antragstellerin gelieferten EVz-Daten

die Entfernung von der Grundstücksgrenze zum EVZ in einer erheblich höheren **Fallzahl** (fast 40 %) größer als 15 m, so dass zumindest die Kostenersparnis durch oberirdische Verlegung häufiger auftreten dürfte.

Darüber hinaus hat die Beigeladene zu 16. (Stellungnahme vom 06.02.09) **ausgeführt**, dass Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Kabeln für die Telekommunikations- und Energieversorgung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude ausschließlich vom Bauherrn finanziert würden. Bereits im letzten Entgeltgenehmigungsverfahren hatten dies mehrere Beigeladene vorgetragen (siehe Beschluss vom 30.03.07, S. 24 des amtl. Umdrucks). Die Antragstellerin behauptet demgegenüber, dass die Kosten der Standardvariante der Hauszuführung grundsätzlich von ihr selbst getragen werden. Die Beschlusskammer ist angesichts der widersprüchlichen Aussagen nach wie vor der Auffassung, dass die Antragstellerin in einer nicht abschließend ermittelbaren, aber ergebnisrelevanten **Fallzahl** die jeweiligen Kosten nicht zu übernehmen hat.

Da die dargelegten Effekte einerseits nicht exakt quantifizierbar sind, aber andererseits bei der Ermittlung der Kosten der effizienten **Leistungsbereitstellung** auf geeignete Weise einzubeziehen waren, hat die Beschlusskammer unverändert bzgl. der Hauszuführung eine **25%ige** Kostenreduzierung vorgenommen. Für die restlichen 75 % wurde ebenfalls wie bislang ein Beilauf von 50 % unterstellt.

Hinsichtlich der Höhe der insgesamt ca. 200 Parameter, die in die Berechnungen des WIK eingeflossen sind, wird über die vorstehenden Ausführungen hinausgehend auf das Gutachten des WIK, das Bestandteil der Verfahrensakte ist, verwiesen.

4.1.3.2.1.4 Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes

Zur Bestimmung der bundesdurchschnittlichen Investition je CuDA 2 Dr wurden zunächst die Investitionswerte sämtlicher in die Berechnung einbezogener 7546 Anschlussbereiche addiert und anschließend durch die Gesamtzahl aller beschalteten CuDA in diesen AsB (gemäß Auswertung der GIS Daten der Antragstellerin aus dem Schreiben vom 15.10.08) geteilt ([REDACTED]).

Der nach dem WIK-Modell ermittelte Investitionswert je CuDA 2 Dr beläuft sich damit auf **928,26 E** (gegenüber [REDACTED] laut Ermittlungen der Antragstellerin).

Die von den Beigeladenen zu 12. und 18. geforderte Division durch die Anzahl aller CuDA – anstelle der beschalteten Leitungen – wäre nicht sachgerecht. Sie würde eine **100%ige** Netzauslastung unterstellen und damit Reserven und Unteilbarkeiten (siehe oben) völlig ausschließen. Darüber hinaus macht eine Berücksichtigung sämtlicher Leitungen der Antragstellerin im Nenner schon deshalb keinen Sinn, weil bei der Ermittlung der bundesweiten Gesamtinvestition im Zähler eben nicht alle im Netz der Antragstellerin vorhandenen CuDA berücksichtigt werden. Vielmehr beinhaltet der Investitionswert nur die nachgefragten Leitungen, erhöht um die o. g. nach Effizienzkriterien festgelegten Reserven. Nach den Vorstellungen der Beigeladenen zu 12. und 18. würde also der Investitionswert auf deutlich mehr CuDA verteilt werden als in seine Berechnung überhaupt einfließen.

Durch einen Wechsel der konkreten Nutzung einer CuDA ergeben sich im Übrigen – im Gegensatz zu den Ausführungen der Beigeladenen zu 7. und 11. in den Stellungnahmen vom 05.02.09 und 19.02.09 – keine Auswirkungen auf die Anzahl der beschalteten Leitungen und damit auf das Resultat des WIK-Modells. Denn unabhängig davon, ob die jeweilige CuDA z. B. für ein Endkundenprodukt der Antragstellerin oder aber für unterschiedliche Vorleistungen (etwa als Teilnehmerschlussleitung, als Bestandteil von IP-Bitstrom oder von Resale-Leistungen) genutzt wird, generiert sie immer eine Nachfrage, die in die WIK-Ermittlungen einfließt.

Der Investitionswert ist auf Grundlage der aktuellen Eingangsparameter gegenüber dem bisher akzeptierten Betrag (von **868,87 €** auf **928,26 €**) gestiegen, wenn auch längst nicht in dem Umfang, den die Antragstellerin in ihren Kostenunterlagen geltend gemacht hat (Zunahme von [REDACTED] gemäß Kostennachweis zum Entgeltantrag vom 19.01.07 auf [REDACTED]).

Die Erhöhung ist vorrangig zurückzuführen auf einen – auch nach den Kürzungen der Beschlusskammer zu verzeichnenden – Anstieg der Tiefbaupreise sowie ferner auf höhere Kabelpreise und einen höheren Stundensatz für die Spleiß- und Montagearbeiten. Dieser erklärt sich durch einen höheren Anteil der aktivierungsfähigen Positionen (siehe Schreiben VBV21-10 vom 04.02.09 und 13.02.09, Antworten zu Frage 4.5 bzw. 7), der aber an anderer Stelle (Betriebskosten) auch zu einer Kostensenkung führt. Ebenso war der **Materialgemeinkostenzuschlag**, der bislang wegen unzureichender Kostenunterlagen nicht erfasst worden war, nunmehr bei den Ermittlungen zu berücksichtigen.

Der Investitionswert von **928,26 E** bildet - aufgeschlüsselt nach Anlagenklassen - den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkosten gemäß Ziffer 4.1.3.2.2.

4.1.3.2.2 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin - zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit einem Annuitätenfaktor multipliziert, dessen Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 4.1.3.2.1 dargelegte Investitionswert, der unter Ziffer 4.1.3.2.2.1 erläuterte kalkulatorische Zinssatz und die Abschreibungsdauern gemäß Ziffer 4.1.3.2.2.2 führen zu Kapitalkosten in Höhe von **7,19 E** monatlich (gegenüber bislang **7,21 E**).

4.1.3.2.2.1 Kalkulatorischer Zinssatz

In Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes, welcher Wert im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene **Kapitalverzinsung** i. S. v. § 31 Abs. 4 TKG anzusetzen ist (analog VG Köln, Urteil vom 06.02.2003 – Az.: 1 K 8003/98), hat sich die Beschlusskammer nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von real **7,19 %** zu berücksichtigen (bisher **8,07 %**).

Die Antragstellerin greift demgegenüber auf einen nominalen kalkulatorischen Zinssatz von unverändert (KeL 2008, paginierte Seite 805) zurück, den sie durch Verwendung „anlagenspezifischer Preissteigerungsraten“ in Realzinssätze für die verschiedenen Anlagenklassen umrechnet.

Die Änderung des berücksichtigungsfähigen Zinssatzes ist zunächst Folge einer Aktualisierung sämtlicher Eingangsparameter. Dabei waren vor allem die neuen Steuersätze aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008, die höhere Inflationsrate sowie erhöhte **Kapitalbeschaffungskosten** wegen der derzeitigen Finanzkrise zu berücksichtigen. Da allerdings bei unveränderter Anwendung der bisherigen Berechnungsweise in der besonderen aktuellen Situation, die durch eine außergewöhnliche Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt ist, die Werte mehrerer **Eingangsparameter** kumulativ zu einer ganz erheblichen Absenkung des Zinssatzes geführt hätten, die weder den momentanen überdurchschnittlichen Investitionsrisiken noch dem von der Beschlusskammer in vergangenen Entscheidungen regelmäßig hervorgehobenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinreichend Rechnung getragen hätte, wurde das Verfahren modifiziert:

In einem ersten Schritt (Ziffer 4.1.3.2.2.1.1) wurde - nach unveränderter Methodik - ein aktualisierter Realzinssatz ermittelt. In einem zweiten, ergänzenden Schritt (Ziffer 4.1.3.2.2.1.2) wurde dann unter Einbezug dieses neuen Wertes sowie der in früheren Beschlüssen anerkannten kalkulatorischen Zinssätze durch das Verfahren der „exponentiellen Glättung“ ein Prognosewert für den Genehmigungszeitraum berechnet.

Die Methodik entspricht - im Gegensatz zu der Verfahrensweise der Antragstellerin - den Vorgaben des § 31 Abs. 4 TKG zur Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

4.1.3.2.2.1.1 Berechnung eines aktualisierten kalkulatorischen Realzinssatzes

Die Berechnungen des ersten Schrittes basieren wie in den vorausgegangenen TAL-Entscheidungen (siehe zuletzt BK 4b 07-001/E 19.01.07 vom 30.03.07) auf dem sogenannten „Bilanzwertansatz“.

Der kalkulatorische Zinssatz wird nach dem Bilanzwertansatz als gewogener Kapitalkostensatz aus Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung bestimmt, wobei der Eigenkapitalzinssatz auch auf Basis von längerfristigen, quantitativen und qualitativen Einschätzungen festgelegt wird und die Gewichtung der Kapitalanteile zu Bilanzwerten erfolgt (im Gegensatz zur Gewichtung nach Marktwerten).

Die Vorgehensweise bei der Bestimmung der einzelnen Eingangsparemeter folgt wie bisher im Wesentlichen der Ermittlungsmethodik nach dem für das Verwaltungsgericht Köln im Rahmen des Verfahrens 1 K 8003198 angefertigten Gutachten („Univ-Prof. Dr. Alexander Kempf, Sachverständigen Gutachten gemäß Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln vom 21.06.2001“, S. 42 - 45). Die Berechnungsformel der Bilanzwertmethode entspricht den Anforderungen an die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, soweit sie in der betriebswirtschaftlichen Literatur unstrittig sind. Die Eigenkapitalrendite liegt dabei aufgrund des größeren Risikos der Eigenkapitalgeber über dem Fremdkapitalzinssatz. Ergebnis der Bilanzwertmethode ist die nach einer objektiven Berechnungsmethodik ermittelte Unternehmensrendite.

Eigenkapitalrendite

Die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes heranzuziehende Eigenkapitalrendite beläuft sich auf 14,74 % vor Steuern.

Dieser Zinssatz beinhaltet eine langfristige, stabile Risikoprämie für das Eigenkapital; im regulierten Festnetzbereich sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirtschafteten Eigenkapitalrendite.

Zur Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes hat die Beschlusskammer auf Betrachtungen des Aktienmarktes unter Einbezug eines Zeitraumes von fünf Jahrzehnten zurückgegriffen. Das betreffende langfristige arithmetische Mittel der nominalen Rendite des Portefeuilles aller Aktien vor Einkommenssteuern beträgt gemäß der aktuellen Ermittlung von Prof. Richard Stehle 11,97 %, das langfristige geometrische Mittel 8,52 % (siehe Internetseiten des Instituts für Bank-, Börsen- und Versicherungswesen, wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt Universität Berlin, unter „Aktien/Datenreihen“). Zur Schätzung der zukünftigen Eigenkapitalrendite hat die Beschlusskammer aus dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel einen Durchschnitt gebildet, der sich auf 10,25 % beläuft $((11,97 \% + 8,52 \%) / 2)$.

Diese Vorgehensweise wird im Übrigen durch wissenschaftliche Abhandlungen von Prof. Ballwieser gestützt,

vgl. Wolfgang Ballwieser, Unternehmensbewertung, Prozess, Methoden und Probleme, Stuttgart, 2004, S. 95 ff. und Ballwieser u. a., Unternehmensbewertung in der Praxis - Empfehlungen und Hinweise zur Anwendung von IDW S 1-, in : Die Wirtschaftsprüfung, Heft 1612006, S. 1005ff.

Zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes vor Unternehmenssteuern waren die gemäß Artikel 2 und 3 des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 geltenden Steuersätze für die Körperschaftssteuer (15 %) und die Gewerbesteuer (3,5 %) sowie darüber hinaus der Solidaritätszuschlag (5,5 %) zu berücksichtigen. Durch Erhöhung der Körperschaftssteuer um den Solidaritätszuschlag errechnet sich ein Steuersatz von 15,83 % $(15 \% + 15 \% * 5,5 \%)$. Die Multiplikation des Gewerbesteueratzes von 3,5 % mit dem aktuellen Hebesatz von 419 % (statt bisher 414 %) gemäß Jahresabschluss der Antragstellerin, S. 140, führt zu einer Gewerbesteuerbelastung von 14,67 %. In Summe ergibt sich also eine Steuerbelastung von 30,49 % $(15,83 \% + 14,67 \%)$ bzw. ein nach Abzug der Steuern verbleibender Gewinn von 69,51 %.

Die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und derjenigen der Körperschaftssteuer, die noch in der TAL-Entscheidung vom 30.03.07 zu be-

rücksichtigen war (vgl. S. 27 des amtl. Umdrucks), ist mit der Unternehmenssteuerreform 2008 entfallen.

Um die o. g. Eigenkapitalrendite von 10,25 % nach Abzug der Unternehmenssteuern zu erzielen, muss die Eigenkapitalverzinsung vor Steuern 14,74 % betragen ($10,25 \% / 0,6951$; bisher: 19,81 %).

Fremdkapitalrendite

Der relevante Zinssatz des langfristigen Fremdkapitals vor Steuern beträgt 6,22 % (statt bislang 5,37 %).

Zur Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes wurde zunächst wiederum die aktuelle Rendite für risikolose Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren einbezogen. Der betreffende Wert belief sich zum Stichtag auf 3,12 %,

siehe: Umlaufrenditen der öffentlichen Hand mit einer mittleren Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren gemäß Zeitreihe WT4612 der Deutschen Bundesbank AG vom 20.01.09. Zum Zeitpunkt der Antragstellung; der TAL-Entscheidung vom 30.03.07 lagen 4,05 % zugrunde.

Dieser Betrag war noch um einen unternehmensindividuellen Risikoaufschlag zu erhöhen, der sich aus der geringeren Bonität der Antragstellerin im Vergleich zum Bund ergibt und damit das spezielle Gläubigerrisiko bei Krediten an die Antragstellerin abdeckt. Um die derzeitigen Entwicklungen an den Finanzmärkten möglichst weitgehend zu erfassen, wurde der Risikoaufschlag als Differenz zwischen dem o. g. risikolosen Zinssatz von Bundesanleihen und dem Zinssatz für eine aktuell ausgegebene Anleihe der Antragstellerin (mit 8-jähriger Laufzeit in Höhe von 6 %) ermittelt (Anleihe vom Januar 2009; Restlaufzeit bis zum 20.01.17).

Der Risikoaufschlag aufgrund des Ratings der Antragstellerin auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten, d. h. ihre Bewertung als Emittent von Wertpapieren, beläuft sich demnach nunmehr auf 2,88 (statt 0,81) Prozentpunkte und ist damit deutlich gestiegen. Der maßgebliche gerundete Fremdkapitalzinssatz nach Steuern beträgt folglich 6 % (gegenüber bislang 4,86 %).

Fremdkapitalzinsen sind nach der Unternehmenssteuerreform anteilig zu 25 % (statt zuvor hälftig) der Gewerbeertragssteuerbasis hinzuzurechnen. Zur Bestimmung des Wertes „vor Steuern“ wurde daher der Betrag „nach Steuern“ entsprechend der Vorgehensweise gemäß dem Kempf-Gutachten (S. 41) mit einem Faktor von nunmehr 1,0367 multipliziert und so die o. g. Fremdkapitalrendite von 6,22 % festgelegt. Der Faktor 1,0367 beinhaltet die 25%ige Hinzurechnung, den o. g. Hebesatz und den Gewerbekapitalsteuersatz: $0,25 \times 419 \% \times 3,5 \% = 3,67 \%$.

Gewichtungsfaktoren

Aus den Buchwerten der Konzernbilanz der Antragstellerin zum 31.12.08, S. 110, ergibt sich ein bei der Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalrendite zu berücksichtigender Eigenkapitalanteil von 35,01 % sowie ein verzinslicher Fremdkapitalanteil von 37,84 %.

Der Buchwert des Eigenkapitals beträgt 43,112 Mrd. E, der Buchwert des Fremdkapitals 80,028 Mrd. E, der Gesamtbetrag der Bilanz somit 123,140 Mrd. E.

Von der Gesamthöhe des Fremdkapitals waren diejenigen Teile abzuziehen, die nicht verzinst werden bzw. die „verdeckt“ verzinslich, d. h. deren Zinskosten bereits an anderer Stelle in der Kostenrechnung erfasst sind (Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, Ertragssteuerverbindlichkeiten, übrige Schulden, passive latente Steuern). Der Gesamtwert des unverzinslichen Fremdkapitals beträgt danach 33,434 Mrd. E, der Betrag des verzinslichen Fremdkapitals somit 46,594 Mrd. E.

In Relation zur Gesamtsumme der Bilanz ergeben sich daraus die o. g. Anteile für das Eigenkapital und für das verzinsliche Fremdkapital (35,01 % bzw. 37,84 % gegenüber bisher 38,16 % bzw. 35,71 %) sowie für das unverzinsliche Fremdkapital von 27,15 %.

Nominaler kalkulatorischer Zinssatz

Aus den vorstehend erläuterten Eingangsgrößen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz von gerundet 7,51 % ($35,01 \% \times 14,74 \% + 37,84 \% \times 6,22 \%$) gegenüber bislang 9,47 %.

(Das Ergebnis berücksichtigt, wie auch die vorstehenden Zwischenergebnisse, weitere Nachkommastellen der Renditen und Kapitalanteile aus der Excel-Berechnung.)

Realer kalkulatorischer Zinssatz

Der berechnete Nominalzinssatz war um die allgemeine Inflationsrate von 2 % (zuvor 1,4%) auf einen realen kalkulatorischen Zinssatz von 5,51 % zu kürzen. Diese Preissteigerungsrate entspricht der aktuellen Prognose im Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Preisentwicklung des Bruttoinlandsprodukts vom 22.01.09 (S.78).

Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes muss generell konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermögens erfolgen: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermögens zu Anschaffungspreisen bewertet, die Verzinsung erfolgt deshalb über einen nominalen Zinssatz. Beim realen Ansatz werden demgegenüber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, d. h. um die allgemeine Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet. Die Konsistenz von Vermögensbewertung und Bestimmung des Zinssatzes verhindert bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen eine mehrfache Berücksichtigung von Preissteigerungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind.

Im Hinblick auf den für die Beurteilung der Entgelte vorgegebenen Maßstab der langfristigen Zusatzkosten sind die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen zu bilden. Demzufolge muss der kalkulatorische Zinssatz einen realen Zinssatz darstellen.

4.1.3.2.2.1.2 Durchführung der exponentiellen Glättung

In Ergänzung zur bisherigen Vorgehensweise wurde nunmehr unter Rückgriff auf den aktuellen Zinssatz sowie die seit der ersten TAL-Entscheidung im Jahre 1999 geltenden Zinssätze eine exponentielle Glättung durchgeführt (nach der Formel $\hat{i}_{t+1} = \alpha i_t + (1 - \alpha) \hat{i}_t$, mit t = Laufindex für die Zeit, \hat{i}_t = Prognosewert für Periode t , \hat{i}_{t+1} = Prognosewerte für Periode $t+1$, i_t = Beobachtung für Periode t und α = Glättungsparameter; zur detaillierten Begründung siehe Ziffer 4.1.3.2.2.1.3). Bei diesem betriebswirtschaftlich gängigen Verfahren handelt es sich um eine Zeitreihenanalyse, bei der anhand von Vergangenheitsdaten ein Prognosewert ermittelt wird. Durch die exponentielle Glättung werden starke Ausschläge einzelner Werte abgeschwächt. Gleichzeitig erhalten Daten mit zunehmender Aktualität eine höhere Gewichtung. Je größer der Glättungsfaktor α ist, desto stärker fließen die aktuelleren Werte in das Ergebnis ein.

Um die exponentielle Glättung, die auf die Stabilität des kalkulatorischen Zinssatzes zielt, mit einer möglichst weitgehenden Aktualität zu verbinden, ohne hierbei auf hinreichende Glättung zu verzichten, wurde der Glättungsfaktor auf 0,3 und damit auf den höchsten der in der Literatur als üblich angesehenen Werte festgelegt

vgl. z. B. Bamberg G./Baur F. (2002): Statistik (12. Auflage); Oldenbourg (München, Wien), S. 217 -219).

Folgende Daten sind in die Berechnung eingeflossen:

	Kalkulatorischer Zinssatz TAL
1999	8,75 %
2000	8,75 %
2001	8,75 %
2002	8,75 %
2003	7,96 %
2004	7,96 %
2005	7,15 %
2006	7,15 %
2007	8,07 %
2008	8,07 %
2009	5,51 %

$\alpha = 0,3$

Die exponentielle Glättung führt damit zu einem kalkulatorischen Zinssatz von 7.19 %, der in die weiteren Berechnungen zu übernehmen war.

4.1.3.2.2.1.3 Begründung der Berechnung nach § 31 Abs. 4 TKG

Durch die Vorgehensweise der Beschlusskammer – Verwendung der Bilanzwertmethode in Verbindung mit einer exponentiellen Glättung – ist gewährleistet, dass entsprechend § 31 Abs. 4 Nr. 4 TKG die langfristige Stabilität der Rahmenbedingungen ausreichend Berücksichtigung findet. Diese langfristige Stabilität ist nicht nur im Sinne der Antragstellerin, sondern auch der Wettbewerbsunternehmen, die in alternative Infrastrukturen investiert haben, und dient darüber hinaus der Förderung von Infrastrukturinvestitionen in alternative Technologien (siehe Ziffer 4.1.3.1).

Das Ergebnis nach Ziffer 4.1.3.2.2.1.1 zeigt, dass selbst die Bilanzwertmethode der Bundesnetzagentur, die auch aufgrund von Stabilitätsabwägungen ausgewählt worden ist, derzeit diese Stabilität nicht mehr gewährleisten kann. Eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes um mehr als 30 % von 8,07 % auf 5,51 % würde weder dem Stabilitätskriterium genügen, noch die zu erwartenden Kapitalbeschaffungskosten in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Effekte der Unternehmenssteuerreform realitätsnah abbilden.

Die starke Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes bei einer ausschließlichen Aktualisierung auf Basis der Bilanzwertmethode in der bislang verwendeten Form ist auf mehrere kumulativ wirkende Effekte zurückzuführen:

Die auf Grundlage der aktualisierten 50-jährigen Zeitreihe ermittelte Eigenkapitalverzinsung „nach Steuern“ ist wegen des extremen Kursrückgangs im Jahr 2008 (-40,37%), der durch die Finanzkrise verursacht wurde, bei gleichzeitigem Herausfallen eines Jahres mit einem äußerst starken Kursanstieg (1958: + 62,96%) in einem außergewöhnlichen Maß gesunken (von 12,08 % auf 10,25 %).

Die Eigenkapitalverzinsung „vor Steuern“ wird darüber hinaus erheblich durch die verringerten Sätze der Körperschafts- und Gewerbesteuer gemäß der Unternehmenssteuerreform 2008 beeinflusst (siehe oben) und ist von 19,81 % auf 14,74 % zurückgegangen. Allerdings erfasst sowohl die Berechnungsweise der Antragstellerin als auch der Beschlusskammer allein Änderungen der Steuersätze und ferner den Wegfall der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer. Die Unternehmenssteuerreform 2008 beinhaltet aber – über die Modifizierung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer hinausgehend – weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich z. B. um Erweiterungen der Hinzurechnungen zur Gewerbesteuerbasis, Änderungen der Abschreibungsmethode und eine niedrigere Grenze bei der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (siehe dazu auch Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.02.09). Die betreffenden Maßnahmen führen für sich genommen zu einer signifikanten – allerdings nicht exakt quantifizierbaren – Erhöhung der Steuerbelastung der Antragstellerin (siehe auch deren Stellungnahme vom 25.02.09, S. 19), die der Senkung entgegenwirkt.

Schließlich ist die allgemeine Inflationsrate deutlich gestiegen (von 1,4 % auf 2,0 %). Dies führt zu einer entsprechenden Verringerung des Realzinssatzes. Dabei ist zu beachten, dass die Antragstellerin, sofern die Wiederbeschaffungspreise im Unternehmensdurchschnitt in geringerem Maße als die allgemeine Inflationsrate steigen oder sogar fallen sollten, das daraus resultierende Unternehmensrisiko durch den Eigenkapitalzinssatz abzudecken hat.

Die nunmehr zusätzlich vorgenommene exponentielle Glättung bewirkt im Sinne des Stabilitätskriteriums, dass die dargelegten kumulativen Effekte abgeschwächt werden. Durch die anteilige Berücksichtigung früherer kalkulatorischer Zinssätze und damit auch der darin enthaltenen höheren Steuersätze wird gleichzeitig näherungsweise den steuersteigernden Faktoren aufgrund der aufgeführten Gegenfinanzierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Im Gegensatz zu einem ganz erheblich reduzierten Zinssatz von 5,51 % bildet der mittels exponentieller Glättung quantifizierte höhere Betrag schließlich den von der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 25.02.09 herausgestellten etwaigen Anstieg der Kapitalbeschaffungskosten im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise, die über die von der Beschlusskammer berücksichtigte Erhöhung der Fremdkapitalverzinsung hinausgehen und auf eine evtl. nötige Zunahme der Finanzierung durch Eigenkapital sowie steigende Renditeerwartungen von Eigenkapitalgebern zurückgehen können, besser ab.

Eine völlige Abkehr von der Bilanzwertmethode und eine Berechnung nach dem „Marktansatz“ unter Einbezug der jeweils aktuellen – und im Zeitablauf ggf. stark schwankenden – Aktienkurse, wie nach den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung offensichtlich von der Antragstellerin begehrt, wäre im Übrigen mit § 31 Abs. 4 Nr. 4 TKG nicht vereinbar. Gerade die jüngste Entwicklung auf den Aktienmärkten hat dies, wie auch die Beigeladene zu 12. in ihrer Stellungnahme vom 25.02.09 erkennt, erneut bestätigt. Die bislang vergleichsweise stabilen Resultate der nach dem Bilanzwertansatz ermittelten Zinssätze folgen vor allem aus der Gewichtung der Eigen- und Fremdkapitalverzinsung anhand von Bilanzdaten statt unter Einbezug der jeweils aktuellen – und im Zeitablauf ggf. stark schwankenden – Aktienkurse sowie ferner aus der Quantifizierung der Eigenkapitalrendite anhand einer sehr langfristigen Betrachtung über fünf Jahrzehnte. Nach dem Marktansatz wird demgegenüber die Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalrendite auf Basis von aktuellen Marktwerten (Aktienkurs mal Stückzahl der Aktien) vorgenommen und des Weiteren der Eigenkapitalzinssatz in der Regel unter Rückgriff auf das CAPM anhand aktuell am Markt beobachtbarer Renditen festgelegt. Schwankungen des Aktienkurses würden nach diesem Vorgehen stärker als bei der Bilanzwertmethode in den kalkulatorischen Zinssatz sowie damit auch in das TAL-Entgelt übernommen und die für alle Marktteilnehmer notwendige Konstanz und Planungssicherheit erheblich beeinträchtigt. So betrug der Kurs der Telekom-Aktie, der nach dem Marktansatz in die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes einfließen würde, zum Antragszeitpunkt (20.01.09) lediglich 10,41 E. Der Höchststand im Jahr 2008 belief sich hingegen auf 14,90 E.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer steht ebenso in Einklang mit den anderen Vorgaben des § 31 Abs. 4 TKG,

siehe dazu auch die Ausführungen in den Beschlüssen BK 4a/b-05-004/E17.02.05 vom 28.04.05, S. 28-32 des amtl. Umdrucks, und BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 30f. des amtl. Umdrucks.

Insbesondere

- beinhalten die Berechnungen der Zinssätze durch Rückgriff auf die Eigen- und Fremdkapitalanteile aus der Bilanz die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 TKG),
- erfolgt die Bestimmung der Eigenkapitalrendite unter Einbezug der Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten (Langfristbetrachtung des nationalen Aktienmarktes zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite und Bezifferung der Fremdkapitalrendite anhand der auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten für längerfristige Anleihen der Antragstellerin zu verzeichnenden Verzinsung (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 TKG),
- berücksichtigt der ermittelte kalkulatorische Zinssatz die Erfordernisse hinsichtlich der Eigenkapitalrendite und ist dabei nach Auffassung der Beschlusskammer notwendig und ausreichend, um die Risiken im Festnetzsektor durch entstehende Leerkapazitäten der Netzinfrastruktur und Wertverluste abzudecken (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 TKG).

Eine Festlegung der Eigenkapitalrendite auf Grundlage leistungsspezifischer Risiken, die gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 3 TKG in das Ermessen der Beschlusskammer gestellt ist und wie in den vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren mit im Wesentlichen unveränderter Begründung von den Beigeladenen zu 16. und 18. gefordert wird, war nach wie vor nicht vorzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen in dem TAL-Beschluss vom 30.03.07, S. 30f. des amtl. Umdrucks, verwiesen. Danach sprechen insbesondere die Interdependenzen zwischen verschiedenen Festnetzbereichen und die Ermittlungsproblematik gegen leistungsspezifische Risiken. Überdies liegen aufgrund von Leerkapazitäten, die in Anbetracht der Substitution der Teilnehmeranschlussleitung durch andere Techniken (vor allem Mobilfunk und Angebote von Kabelnetzbetreibern) auftreten, hinsichtlich der TAL durchaus vergleichbare Risiken wie bei anderen festnetzbezogenen Dienstleistungen vor. Da im Energiesektor entsprechende Risiken durch Substitutionsprodukte alternativer Netzzugangstechnologien keine Bedeutung haben, ist der Vergleich zu den dort akzeptierten Zinssätzen, den ebenfalls die Beigeladene zu 16. erneut anführt, nicht sachgerecht,

siehe auch hierzu Beschluss BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 31 des amtl. Umdrucks.

4.1.3.2.2.1.4 Bewertung der Angaben der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen angegebene nominale kalkulatorische Zinssatz von ████████, den sie trotz signifikanter Änderungen der Eingangsparameter unverändert gegenüber dem letzten TAL-Antrag berücksichtigt, ist nicht akzeptabel. Dies folgt insbesondere daraus, dass bei der Berechnung eine Zielkapitalstruktur der Antragstellerin einbezogen wurde, unverzinsliches Fremdkapital unberücksichtigt blieb, anlagenspezifische Realzinssätze verwendet wurden und die verringerten Steuersätze aufgrund der Unternehmenssteuerreform durch einen Steuerkorrekturfaktor vollständig „weggerechnet“ worden sind (siehe paginierte Seite 805).

Soweit die Antragstellerin ohne neue Begründung an ihrer Vorgehensweise der vorausgegangenen Entgeltanträge für die TAL-Überlassung festhält, ist ihr wie bisher folgendes entgegenzuhalten:

- Die Akzeptanz einer von der Antragstellerin festgelegten, nicht weiter quantitativ begründbaren Zielkapitalstruktur im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus. Ansonsten hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, überhöhte Kapitalkosten auszuweisen und die Preise wichtiger Vorleistungsprodukte wesentlich zu beeinflussen. Der daraus folgende „Gestaltungsspielraum“ zeigt sich auch im vorliegenden Fall deutlich: Während die Antragstellerin eine erstrebte Eigenkapitalquote

von und eine Fremdkapitalquote von geltend macht, errechnen sich auf Basis der Bilanzdaten - nach Abzug unverzinslicher Fremdkapitalanteile – ein Eigenkapitalanteil von lediglich 35,01 % und ein Fremdkapitalanteil von 37,84 % (siehe Ziffer 4.1.3.2.2.1.1).

Ungeachtet einer etwaigen Tendenz zum Ausweis überhöhter Kosten ist es natürlich immer fraglich, inwieweit ein Unternehmen in der Lage ist, seine Kapitalstruktur einer Zielvorgabe anzupassen. Demzufolge würde die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes anhand einer Zielkapitalstruktur zu einer Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis rein hypothetischer und im Genehmigungszeitraum ggf. nicht umsetzbarer Angaben führen. Der Versuch der Antragstellerin, die geltend gemachte Zielkapitalstruktur durch die tatsächliche Kapitalstruktur zu belegen (paginierte Seite 797), ist schon deshalb nicht überzeugend, weil die Berechnung des Eigen- und Fremdkapitalanteils auf Basis des Marktansatzes erfolgte und der Aktienkurs (Ende 2007: 15,02 E), mit dem die Stückzahl der Aktien multipliziert worden ist, um mehr als 44 % über dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung (10,41 E) lag.

Da sich in der Berechnung der Antragstellerin Eigen- und Fremdkapitalanteile zu 100% addieren, wurde offenkundig nicht beachtet, dass Teile des Fremdkapitals unverzinslich sind. Wie unter Ziffer 4.1.3.2.2.1.1 erläutert, sind die betreffenden nicht bzw. „verdeckt“ verzinslichen Positionen von der Gesamthöhe des Fremdkapitals zu subtrahieren. Zu der Einstufung einzelner Positionen als unverzinsliches Fremdkapital wird auf den Beschluss BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 28f. des amtl. Umdrucks, verwiesen. Für die Beschlusskammer ist nicht erkennbar, weshalb der Einbezug unverzinslichen Fremdkapitals angesichts der aktuellen Lage auf den Finanzmärkten, wie es die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 25.02.09, S. 26, behauptet, „utopisch“ sein sollte. Die Aussagen der Beschlusskammer, dass beispielsweise die Verzinsung von Pensionsrückstellungen bereits über den Personalaufwand erfasst wird oder „Zinsen“ für Lieferantenkredite in den – gegenüber den Skontopreisen höheren – Einkaufspreisen enthalten sind, gilt unverändert.

Des weiteren kommt die von der Antragstellerin durchgeführte Umrechnung des nominalen Zinssatzes in Realzinssätze unter Verwendung anlagenspezifischer Preissteigerungsraten in Verbindung mit der oben dargelegten Methodik der Beschlusskammer nicht in Betracht, da durch anlagenspezifische Realzinssätze das Preisverfallrisiko aufgefangen wird, das aber bereits bei der Festlegung der langfristig stabilen Eigenkapitalrendite berücksichtigt wurde. Stattdessen ist zur Berechnung des Realzinssatzes auf die allgemeine Preissteigerungsrate zurückzugreifen.

Auch die ergänzenden Darlegungen und Berechnungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen (Anlage 1), in der Stellungnahme vom 25.02.09 und die Präsentation in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beinhalten keine Rechtfertigung für einen höheren kalkulatorischen Zinssatz.

Der Anstieg der Kapitalbeschaffungskosten, den die Antragstellerin hervorhebt, wird tendenziell durch die exponentielle Glättung (siehe oben) und durch den von der Beschlusskammer ermittelten aktuellen Fremdkapitalzinssatz erfasst. Dieser berücksichtigt neben der Verzinsung der Anleihe auch deren aktuellen Kurs (siehe Prüfbericht der Fachabteilung). Die aktuellen Einstufungen der Antragstellerin durch internationale Rating-Agenturen,

Internetquelle: <http://www.deutschetelekom.com/dtag/cms/content/dt/de/14240;jsessionid=534261F385CA6220C885E9E865DFFF2D>

weisen im Übrigen nicht darauf hin, dass sich ihre Konditionen für die Beschaffung von Fremdkapital noch weiter verschlechtern werden.

Der Steuerkorrekturfaktor, den die Antragstellerin ansetzt, ist als Nachweis für etwaige „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“ ungeeignet. Denn er ist in keiner Weise durch konkrete Steuerzahlungen hergeleitet. Vielmehr geht die Antragstellerin einfach von ihrer

These aus, dass die Unternehmenssteuerreform gar keine Auswirkungen auf den kalkulatorischen Zinssatz habe, und legt den Korrekturfaktor dann mathematisch so fest, dass sich genau dieses Resultat errechnen lässt (siehe Schreiben vom 25.02.09, S. 22f.). Eine komplette Vernachlässigung von Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform ist aber schon deshalb nicht korrekt, weil für die Jahre 2009 und 2010 Mindereinnahmen des Staates in Höhe von mehr als 7 Mrd. € erwartet werden,

siehe Bundestagsdrucksache 1615452 vom 23.05.07,

und damit sehr wohl von einer – wenn auch durch die o. g. Gegenfinanzierungsmaßnahmen geminderten - steuerlichen **Nettoentlastung** der Unternehmen auszugehen ist.

- Nach der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.02.09 vorgestellten Berechnung der Antragstellerin soll der kalkulatorische Zinssatz unter Verweis auf eine Ermittlung nach dem Marktansatz sogar **13,94 %** (statt laut Kostenunterlagen) betragen. Jedoch ist der Marktansatz aus den oben erläuterten Gründen abzulehnen. Auch fließt der o. g., in dieser Form nicht vertretbare Steuerkorrekturfaktor in die Berechnung ein (siehe Schreiben VBV21-10 vom 04.03.09, S. 7f.). Ebenso wird wiederum nicht beachtet; dass bestimmte Bestandteile des Kapitals unverzinslich sind.

4.1.3.2.2 Abschreibungsdauern

Die Beschlusskammer hat bei der Berechnung der Kapitalkosten wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren in Einklang mit den Angaben der Antragstellerin für das Kupferkabel eine Nutzungsdauer von 20 Jahren und für Kabelkanalanlagen von 35 Jahren zugrunde gelegt. Ebenso wie bisher wurde allerdings auch in Bezug auf den – vergleichsweise niedrigen - **Investitionswert** für Kabelschächte ein Abschreibungszeitraum von 35 Jahren berücksichtigt und nicht, wie von der Antragstellerin angegeben, von ■ Jahren. Der geringere Abschreibungszeitraum für Kabelschächte gegenüber dem Kabelkanal wurde von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus wurde wie bislang der senkrechte Teil des **Hauptverteilers** systemgerecht als Linientechnik eingestuft und damit über 20 Jahre abgeschrieben, während die Antragstellerin ohne nähere Erläuterung die betreffende, ebenfalls nur geringfügige Investitionskomponente der Vermittlungstechnik zuordnet und deshalb kürzer abschreibt,

siehe auch Beschluss **BK4b-07-001/E19.01.07** vom 30.03.07, S. 32 f. des amtl. Umdrucks.

In der bevorstehenden Umbauphase des **Anschlussnetzes**, in deren Verlauf vor allem ein Abbau der Hauptverteiler der Antragstellerin zu erwarten ist, die bisherigen kupferbasierten Hauptkabel **teilweise** entbehrlich und durch Glasfaser ersetzt werden sowie die Anbindung der Netzinfrastruktur der Wettbewerber in zunehmendem Maße an den **Kabelverzweigern** erfolgen wird, führt eine alleinige Festlegung der Abschreibung auf Grundlage sogenannter „ökonomischer Nutzungsdauern“ nicht zu Ergebnissen, die der Zielsetzung der Wettbewerbsförderung gerecht werden.

Die ökonomische Nutzungsdauer ist in der Regel kürzer als die technisch mögliche (siehe auch VG Köln, Urteil vom 13.02.03, 1 K-8003/98, S. 41 des amtl. Umdrucks). So kann ein Anlagengut bereits vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer verbraucht sein, wenn durch den technischen Fortschritt die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterverwendung entfällt. Danach wäre zumindest für das Hauptkabel nunmehr von einer deutlich geringeren Nutzungsdauer als die bislang angenommenen 20 Jahre auszugehen, da dieser Teil der TAL in den Gebieten mit Ausbau eines NGA-Netzes ab 2014 wegfallen wird. Auch der zu erwartende verstärkte Einsatz alternativer Technologien spräche für eine kürzere ökonomische Nutzungsdauer des Kupferkabels. Für sich genommen hätte die Verringerung der Abschreibungszeiträume einen merklichen Anstieg des TAL-Preises zur Folge. Dadurch aber würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die auf die TAL zurückgreifen, erheblich beeinträchtigt. Selbst die Antragstellerin macht eine derartige Reduzierung der ökonomischen Nutzungsdauern nicht geltend, sondern

greift in ihren Kostenunterlagen im Vergleich zu den vorausgegangenen Entgeltanträgen auf unveränderte Werte zurück.

Eine Verwendung von Abschreibungszeiträumen, die sich losgelöst von der ökonomischen Bewertung der Beschlusskammer in vorausgegangenen Entscheidungen an den tatsächlichen Nutzungsdauern vergangener Jahrzehnte orientieren und von der Beigeladenen zu 16. und 18. (Stellungnahmen vom 06.02.09 und 11.02.09) gefordert werden, würde demgegenüber faktisch zu einer Berücksichtigung eines wesentlichen Elementes historischer Kosten und für sich genommen zu einer signifikanten Absenkung des TAL-Preises führen. Ihr Ansatz begegnet damit den gleichen Bedenken wie der Einbezug historischer Kosten (siehe Ziffer 4.1.3.1).

Nach Abwägung aller Möglichkeiten zur Festlegung der Abschreibungsdauern hat die Beschlusskammer daher auf die o. g., bislang akzeptierten Angaben zu zurückgegriffen, die zwischen den Ergebnissen der beiden dargestellten „Extrempositionen“ liegen.

Denn die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis der bisher angesetzten Nutzungsdauern führt zu einem TAL-Preis, der einerseits eine hinreichende Refinanzierung getätigter Netzinfrastrukturinvestitionen gewährleistet und eine Minderung der Investitionsbereitschaft in neue Technologien verhindert sowie andererseits die Konkurrenzfähigkeit von TAL-basierten Angeboten weiterhin gewährleistet (siehe dazu Ziffer 4.1.3.1).

Der Verweis der Beigeladenen zu 16. und 18. auf höhere Abschreibungszeiträume im Energiebereich überzeugt - angesichts der Unterschiede zwischen Telekommunikations- und Energiesektor - nicht,

siehe dazu BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 33 des amtl. Umdrucks.

4.1.3.2.3 Mietkosten

Die monatlichen Mietkosten waren von [redacted] auf [redacted] zu reduzieren.

Die Reduzierung ist Folge einer gebotenen Kürzung aller Mietkostenfaktoren um 6,9 %.

Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin als Quotient aus Mieten/Pachten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen ermittelt. Den auf die Anlagenklassen verteilten Mietkosten

[redacted] liegen dabei Zahlungen der Antragstellerin an die Generalmietgesellschaft (GMG) zugrunde, die Besfandteil des Konzerns der Antragstellerin ist. Die Antragstellerin verpachtet als Eigentümerin ihre Grundstücke und Gebäude zunächst an die GMG, die diese wiederum an die Antragstellerin „zurückvermietet“. Des weiteren stellt die GMG der Antragstellerin Flächen zur Verfügung, die sie von Dritten angemietet hat. Auch erbringt die GMG bestimmte, über das Bereitstellen der Gebäude hinausgehende Serviceleistungen.

Der Mietaufwand der Antragstellerin, der sich anhand des vorgelegten Preis-Mengengerüstes ermitteln lässt, liegt unter dem o. g. summarischen Betrag aus der Kostenstellenbasis.

Zur Berechnung dieses Mietaufwandes hat die Fachabteilung der Bundesnetzagentur im Wesentlichen durchschnittliche Mieten je Quadratmeter (differenziert nach „zurück gemieteten“ bzw. von Dritten angemieteten Flächen) um die Nebenkosten für Serviceleistungen erhöht und mit den relevanten bundesweiten Quadratmeterangaben multipliziert [redacted]

[redacted] (Gesamtbetrag laut Excel-Berechnungen der Fachabteilung)). Bei der Ermittlung der Nebenkosten wurden Vertriebs- und Verwaltungskosten gestrichen, weil diese ohne die Einbindung der GMG als Zwischenmietgesellschaft vermeidbar wären.

Der auf Basis des Preis-Mengengerüstes ermittelte Mietaufwand ([redacted]) liegt um 6,9% unter dem Wert der Kostenstellenbasis ([redacted]), der in die Mietkostenschlagssätze der Antragstellerin eingeflossen ist ([redacted]). Die Berechnung des Verhältnisses erfolgte anhand der aktuellsten verfügbaren Ist-Daten (KoN 2007), da der von der GMG an die Antragstellerin gezahlte Mietbetrag für

das Jahr 2008 zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorgelegen hat und deshalb eine Ermittlung anhand der KeL-Werte nicht möglich war.

Die entsprechend reduzierten Mietkostenfaktoren wurden auf die von der Antragstellerin für KeL 2008 ausgewiesenen Investitionswerte bezogen und die ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte übernommen.

Hinsichtlich der Berechnungen im Einzelnen wird auch auf das Gutachten der Fachabteilung verwiesen.

Trotz der Kürzung steigt der zuvor akzeptierte Mietkostenbetrag von monatlich [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED]. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Antragstellerin Kostenpositionen von den Betriebs- in die Mietkosten verlagert hat (vor allem die Energiekosten nach Einführung des sog. „Warmmietmodells“, siehe Schreiben VBV21-10 vom 04.03.09, S. 6f.). Bei den Betriebskosten ergeben sich infolgedessen Reduzierungen gegenüber der letzten Entscheidung (siehe Ziffer 4.1.3.2.4).

4.1.3.2.4 Betriebskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Betriebskosten ([REDACTED] monatlich) wurden anerkannt.

Die Betriebskosten sind im Vergleich zum bisherigen Ansatz deutlich von [REDACTED] monatlich auf [REDACTED] gesunken. Auch wenn die Reduzierung in Zusammenhang steht mit der Erhöhung der Mietkosten (Ziffer 4.1.3.2.3) und ferner des Stundensatzes der zu aktivierenden Eigenleistungen (Ziffer 4.1.3.2.1.3.2), spiegeln sie dennoch erneut Effizienzgewinne im Zeitablauf wieder. So ist der Umfang ihrer Absenkung ([REDACTED]) erheblich größer als der Anstieg der Mietkosten ([REDACTED]).

Von einer Anwendung der Zuschlagssätze auf den reduzierten Investitionswert gemäß WIK-Berechnungen, die mit einer noch deutlich weitergehenden Verringerung der Betriebskosten verbunden gewesen wäre, hat die Beschlusskammer abgesehen. Dabei hat sie berücksichtigt, dass nach ihrer Einschätzung eine Abhängigkeit der Betriebskosten von der Höhe des Investitionswertes, die eine Halbierung in Anlehnung an die Kürzung der Investitionen rechtfertigen würde, jedenfalls nicht vorliegt und die Ansätze bereits nach den Angaben der Antragstellerin zurückgegangen sind.

Zu der Ermittlung eines einheitlichen Zuschlags für die vermittlungstechnischen Betriebskosten, die hier für das Gesamtergebnis nur eine sehr geringe Relevanz haben, wird auf den Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c-08-017/E19.09.08 vom 28.11.08, S. 39 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Grundsätzlich erfordern die von der Beschlusskammer in der Kostenbasis der Antragstellerin vorgenommenen Anpassungen sachlogisch eine wirkungsgleiche Änderung der internen Verrechnung. Weil jedoch der im Kalkulationstool der Antragstellerin implementierte Rechenalgorithmus eine adäquate Rückrechnung der internen Verrechnung nicht gewährleistet und nach den Prüfungen der Fachabteilung zu nicht plausiblen Ergebnissen führt, wurde die Rückrechnung nicht vorgenommen, so dass sich keine entsprechenden Auswirkungen auf die Betriebs- und Mietkosten ergeben (siehe dazu auch Prüfbericht der Fachabteilung).

4.1.3.2.5 Entstörungskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen monatlichen Einzelkosten (ausgenommen IT-Kosten) für die Entstörung waren von [REDACTED] auf [REDACTED] zu verringern.

Die Einzelkosten der Entstörung ergeben sich nach den Unterlagen der Antragstellerin durch Multiplikation der jeweiligen Stundensätze mit Störhäufigkeiten und Prozesszeiten für die Eingangsbearbeitung der Störmeldung im Ressort ITK 3 (Innendienst Technischer Kundendienst), die Disposition im Ressort ATK 2 (Außendienst Technischer Kundendienst, hier Personaleinsatzsteuerung) und die technische Instandsetzung durch das Ressort ATK 3.

Nach der Kalkulation der Antragstellerin werden **aller Störungsmeldungen** im Ressort TK 3 mittels elektronischer Schnittstelle und **per Fax** entgegengenommen. Die **Störhäufigkeiten** ergeben sich als Quotient aus der Anzahl der Störungen und der Gesamtzahl vermieteter TAL (siehe paginierte Seite 548).

Die in den Antragsunterlagen ausgewiesene Störhäufigkeit, die im Vergleich zu der mit dem TAL-Beschluss vom 30.03.07 einbezogenen Angabe von **auf** **Störungen** pro Jahr gestiegen sein soll, wurde anhand des aktuellsten, auf Nachfrage der Beschlusskammer gelieferten Wertes für das Jahr 2008 auf **korrigiert** (siehe Schreiben VBV21-10 vom 06.02.09 und 18.02.09, Antworten zu den Fragen 1.3 bzw. 2.3). Die Angabe in den Kostenunterlagen basiert auf einer älteren Erhebung für das Jahr 2007. Auch nach der Korrektur liegt die neue Störhäufigkeit noch über der bisher akzeptierten. Dies ist durch die größere Zahl hochbitratiger Leitungen und den damit verbundenen Anstieg möglicher Störursachen (z. B. unzureichender Signalgeräuscheabstand, Überlagerung von Signalen, gegenseitige Beeinflussung benachbarter Doppeladern) erklärbar.

Hinsichtlich der Prozesszeiten war der Anteil des Empfangs von Störmeldungen per elektronischer Schnittstelle von **auf** **zu erhöhen**. Dieser Prozentsatz stellt ebenfalls den aktuellsten verfügbaren Wert dar (Dezember 2008), den die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer übermittelt hat (Schreiben VBV 21-10 vom 06.02.09, Antwort zu Frage 1.5). Die Angaben aus den mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen gehen demgegenüber auf eine ältere Ermittlung in den Monaten Mai bis Oktober 2008 zurück (paginierte Seite 546).

Des weiteren waren der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz („KeL 2008“) aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten **zu reduzieren**. Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich DT TS, zu dem die bei der **Entstörung** beteiligten Ressorts ITK 3, ATK 2 und ATK 3 gehören, **(statt beantragten** **)** anerkannt.

Die konkrete Ermittlung der **Stundensätze** basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen.

Für die Ermittlung eines Stundensatzes werden schließlich die so bestimmten Jahresgesamtkosten je Kraft durch die Jahresprozesskapazität je Kraft (d. h. die jährlich nach Abzug von Ausfallzeiten verfügbare Stundenzahl) dividiert.

Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren für den Führungsbereich DT TS die in die Gesamtkosten einfließenden Mieten – aufgrund der gebotenen Kürzung der Mietkosten - um 6,9 % zu reduzieren (siehe dazu Ziffer 4.1.3.2.3).

Des weiteren waren die Zinsen, die von der **Antragstellerin** anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von **quantifiziert** wurden, unter Einbezug von 7,19 % (siehe dazu Ziffer 4.1.3.2.2.1) zu verringern.

Unter Beachtung dieser Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnet sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik der berücksichtigungsfähige Stundensatz DT TS wie folgt:

FüB	Personalkosten (E / Jahr)	Sachkosten (inkl. gekürzter Mieten) (E / Jahr)	Abschreibun- gen (E / Jahr)	Gekürzte Zinsen (E / Jahr)	Gesamtkosten (E / Jahr)
DT TS	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████

FüB	Gesamtkosten (E / Jahr)	Kräfte Imi (Anzahl)	Kosten pro Imi-Kraft (E / Jahr) (Sp 2 / Sp.3)	Jahresprozess - Kapazität (Std / Jahr)	Akzeptabler Stundensatz (E / Std) (Sp. 4 / Sp. 5)	Stundensatz beantragt (E / Std)
1	2	3	4	5	6	8
DT TS	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████	██████████

Der von der Beschlusskammer nunmehr ermittelte Wert für den Führungsbereich DT TS (██████████) liegt unter den im letzten Verfahren für die TAL-Überlassung akzeptierten Beträgen, die noch nach den einzelnen technischen Ressorts differenziert waren (MSA: ██████████ und ACTK: ██████████).

Der vergleichsweise geringe Kostenansatz für die Einsatzsteuerung (Ressort ATK2, 0,08 E jährlich) wurde im Gegensatz zur vorausgegangenen Entscheidung im vorliegenden Fall anerkannt, da die Antragstellerin im Schreiben VBV 21-10 vom 06.02.09 bzw. 26.02.09, Antworten, zu Frage 1.9 bzw. Frage 1, einige Gründe offen gelegt hat, die trotz grundsätzlich automatischer Beauftragung auch bei vorhandenem Equipment eine manuelle Disposition rechtfertigen können.

4.1.3.2.6 Kosten für Vertrieb

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen (monatlich), Kosten für Vertragsangelegenheiten (monatlich) und Beschwerdemanagement (monatlich) sowie für Produktmanagement (monatlich). Hinzu kommen die IT-Kosten Vertrieb (monatlich).

Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen

Der Ansatz für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen war von ██████████ monatlich auf ██████████ zu verringern.



Während der Ansatz für die Forderungsausfälle akzeptiert wurde, waren die Zinsen auf Forderungen auf Basis einer detaillierten Ermittlung von ██████████ monatlich auf ██████████ zu kürzen. Die betreffende Berechnung berücksichtigt anstelle der pauschalen Schlüsselung der Antragstellerin die tatsächliche Belastung der TAL-Produkte mit Zinsen auf Forderungen:

Auf Anforderung der Beschlusskammer legte die Antragstellerin mit Schreiben VBV21-10 vom 30.01.09, Antwort zu Frage 2.1, weitergehende Nachweise zu den Zinsen auf Forderungen vor, die für das Jahr 2007 die Daten der Rechnungserstellung und die jeweiligen Zahlungszeitpunkte

erkennen lassen. Anhand dieser Angaben und unter Einbezug des kalkulatorischen Zinssatzes von 7,19 % lässt sich eine Gesamtsumme der in Bezug auf die TAL-Leistungen (zzgl. CLS) angefallenen Zinsen auf Forderungen berechnen ([REDACTED]). Die Division durch die relevante Stückzahl (hier ist 2007 für TAL und [REDACTED] - paginierte Seite 686) führt zu einem Betrag von [REDACTED] pro Stück und Jahr bzw. [REDACTED] pro Stück und Monat. Bei der Berechnung der Zinsen wurden nur Zeiträume bis zum 30. Tag der Rechnungsstellung berücksichtigt. Denn für den darüber hinausgehenden Zeitraum ist der Schuldner gemäß TAL-Vereinbarung zur Zahlung von Verzugszinsen an die Antragstellerin verpflichtet. In Summe beträgt der anerkannte Wert für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen demnach [REDACTED] monatlich ([REDACTED]).

Vertragsangelegenheiten, Beschwerdemanagement und Produktmanagement

Die Vertriebskosten für Vertragsangelegenheiten sowie Beschwerde- und Produktmanagement ([REDACTED] monatlich) wurden akzeptiert.

Die Kostenkomponenten, die sich im Wesentlichen auf die Betreuung der Kunden bzw. des Produkts sowie die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen beziehen, sind dem Grunde nach gerechtfertigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Jedoch weisen die betreffenden Kosten nach wie vor eine vergleichsweise sehr geringe Höhe auf und lassen sich durch Effizienzmaßnahmen nur eingeschränkt verringern. So entspricht der Wert für Vertragsangelegenheiten und Beschwerdemanagement in Summe dem bisherigen Ansatz ([REDACTED] monatlich). Die Kosten für das Produktmanagement sind um zu rück gegangen. Die Reduzierung trägt der Verteilung auf eine gestiegene TAL-Stückzahl Rechnung.

Im Übrigen war der Stundensatz für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenberechnungen für die Vertragsangelegenheiten und das Beschwerdemanagement einfließt, aufgrund der Korrekturen nach Ziffer 4.1.3.2.5 geringfügig von auf [REDACTED] zu reduzieren (gegenüber bisher akzeptierten [REDACTED]). Jedoch hat dies keine Auswirkungen auf das von der Antragstellerin ermittelte Ergebnis.

4.1.3.2.7 Kosten für Informationstechnik

Die Ansätze für die Informationstechnik waren aufgrund der unzureichenden Kostenunterlagen (siehe Ziffer 4.1.1.2) zu streichen. Die betreffenden Werte belaufen sich auf monatlich (Informationstechnik Technik) bzw. [REDACTED] monatlich (Informationstechnik Vertrieb).

4.1.3.2.8 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten ([REDACTED]) wurde akzeptiert.

[REDACTED]

[REDACTED] Im Gegensatz zur vorausgegangenen Entscheidung, bei der die Beschlusskammer wegen unvollständiger Kostenunterlagen die Fakturierungskosten noch über eine eigene Berechnung quantifiziert hatte, wurde die Ermittlung der Antragstellerin nunmehr anerkannt, da die Gesamtsumme der Fakturierungskosten jetzt in der Kostenstellenrechnung des elektronischen Kostennachweises nachvollzogen werden kann.

Die Fakturierungsleistungen werden für die Antragstellerin durch eine 100%ige Tochtergesellschaft, die „Active Billing GmbH & Co. KG“, vorgenommen. Auf Nachfrage hat die Antragstellerin hierzu in der Stellungnahme VBV21-10 vom 04.03.09 und im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Bonn am 09.03.09 weitergehende Informationen aufgeführt. Die Fakturierungskosten gehen danach auf Abrechnungssätze zwischen der Antragstellerin und der „Active Billing GmbH & Co. KG“ zurück, die von der Antragstellerin offengelegt worden sind (siehe Schreiben vom 04.03.09, Antwort zu Frage 1.4).

Die Beschlusskammer behält sich allerdings für zukünftige Verfahren zusätzliche Prüfungen zu diesen Abrechnungssätzen und ihrer Weiterverrechnung zur Fakturierungsgesamtsumme vor.

4.1.3.2.9 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr war von monatlich [REDACTED] auf [REDACTED] zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

4.1.3.2.9.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2007 vorgenommen.

Dabei waren zunächst diejenigen Kostenarten und Kostenstellen aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Neben den dargestellten Streichungen waren die Kostenarten „kalkulatorische Verzinsung“ und die „Mietkosten“ ([REDACTED]) zu korrigieren:

In die Berechnungen der angemessenen Gemeinkosten waren ein Zinssatz von 8,07 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von [REDACTED] (KoN 2007)) sowie die Mietkostenreduzierung um 6,9 % einzubeziehen (siehe Ziffer 4.1.3.2.3). Der Zinssatz entspricht dem

von der Beschlusskammer im Jahr 2007 akzeptierten Betrag (siehe TAL-Beschluss BK 4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 26 des amtl. Umdrucks), der an dieser Stelle im Sinne einer zeitlichen Konsistenz aller Berechnungsgrundlagen der Gemeinkosten einbezogen worden ist.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine für die Vorleistungen berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme von [REDACTED] (statt [REDACTED] laut Antragstellerin).

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in dem Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c-08-0137/E19.09.09 vom 28.11.08 und in mehreren Entscheidungen, die eine Anwendung des Branchenprozessmodells beinhalteten, auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen:

Die Umsätze in Zusammenhang mit der Überlassung der einzelnen TAL-Varianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für die CuDA 2 Dr ([REDACTED])). Die Umsatzwerte wurden den Kostenunterlagen der Antragstellerin (Schreiben vom VBV 21-10 vom 30.01.09, Antwort zu Frage 7) bzw. ihrer Angabe bei der letzten Befüllung des Branchenprozessmodells entnommen (siehe Schreiben der DTAG VBV 21-3 vom 10.11.08, Antwort zu Frage 2, im Verfahren BK 3c-08-0137/E19.09.09). Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je TAL das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen TAL-Varianten (Ist 2007) dividiert (für die CuDA 2 Dr: [REDACTED]). Die Umsatzschlüsselung gewährleistet im vorliegenden Fall, dass den TAL-Varianten mit identischen Einzelkosten (z. B. CuDA und CuDA 2 Dr hbr) auch gleiche Gemeinkosten zugerechnet werden.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2007) in die Berechnungen einbezogen.

Der ermittelte produktbezogene Wert für die TAL-Variante CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr liegt mit monatlich um [REDACTED] unter der Angabe der Antragstellerin ([REDACTED]). Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine - wie aus den Ziffern 4.1.3.2.1 bis 4.1.3.2.8 im Einzelnen hervorgeht - überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife der TAL, die auf deutlich niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für die Dauer des Releases 07/08 den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise = Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel - wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-0137/E19.09.09 vom 28.11.08, S. 43 des amtl. Umdrucks verwiesen.

4.1.3.2.9.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Bei der Bewertung der Gemeinkostenhöhe wurde neben den Kosteninformationen zusätzlich auf das Branchenprozessmodell zurückgegriffen.

Die Beschlusskammer hatte dieses Modell u. a. im letzten Verfahren zur TAL-Überlassung, siehe Beschluss BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.07, S. 38 - 42 des amtl. Umdrucks, und in mehreren Verfahren zur TAL-Bereitstellung, siehe Beschlüsse BK 4b-07-004/E20.04.07 v. 29.06.07, S. 31-36 des amtl. Umdrucks und BK 3c-08-012/E 21.04.08 vom 30.06.08, S. 39 des amtl. Umdrucks,

verwendet. In den betreffenden Verfahren war der angemessene Gemeinkostenzuschlag allerdings aufgrund unzureichender Kostenunterlagen der Antragstellerin allein anhand des Modells bestimmt worden. Nachdem die Antragstellerin nunmehr wesentliche Mängel ihrer Unterlagen zu den Gemeinkosten beseitigt hat, wurde das Branchenprozessmodell nur noch zum Abgleich ergänzend herangezogen.

Anhand des Branchenprozessmodells wird nach Effizienzmaßstäben ein absoluter Gemeinkostenbetrag des Gesamtunternehmens der Antragstellerin ermittelt, der dann über eine Umsatzschlüsselung auf einzelne Produkte aufzuteilen ist. Die Methodik wurde gegenüber den o. g. Verfahren unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss vom 30.03.07 sowie das zugrunde liegende Gutachten).

Die Eingangsparameter des Modells wurden demgegenüber zwischenzeitlich neu ermittelt. Wesentliche Größen zur Berechnung der Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell sind die von den befragten Telekommunikationsunternehmen angegebenen Werte der relativen Personalkapazitäten, die auf den - für die Gemeinkosten maßgeblichen - „Geschäftsprozess 6“ entfallen, und die betreffenden Angaben zu den Sach- und Fremdleistungskosten.

Zur Aktualisierung der Eingangsparameter hat die Beschlusskammer im Vorfeld des Entgeltenehmigungsverfahrens zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten mit Schreiben BK 3c vom 05.08.08 eine Marktabfrage eingeleitet und die Antragstellerin sowie 35 weitere Netzbetreiber um Befüllung des Modells mit den aktuellsten vorliegenden Werten gebeten,

siehe auch Beschluss vom 28.11.08, S. 44 des amtl. Umdrucks.

Zur Überführung der über die Abfrage ermittelten relativen Größen in Kosten wurden die durchschnittlichen relativen Personalanteile mit der Gesamtpersonalzahl (erfasst als „FTE“- „Full Time Equivalents“) der Antragstellerin und mit den nach Abteilungen differenzierten jährlichen Personalkostensätzen der Antragstellerin multipliziert und um die prozentualen Anteile für Sach- und Fremdleistungskosten erhöht. Als FTE-Wert wurde mangels gesicherter anderweitig verfügbarer Angaben der von der Antragstellerin bei der Befüllung des Branchenprozessmodells genannte Betrag berücksichtigt (█), der eine Durchschnittsangabe für das Jahr 2007 darstellt (siehe dazu auch Schreiben der Antragstellerin VBV21-3 vom 18.11.08 im Verfahren BK 3c-08-0137/E19.09.09). Vivento-Kräfte sind in dem angesetzten Personalbestand nicht enthalten.

Durch den Rückgriff auf die Personalkostensätze der Antragstellerin hat die Beschlusskammer wiederum dem Umstand Rechnung getragen, dass die Höhe der jährlichen Personalkosten im Wesentlichen durch tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Vorgaben sowie sozialversicherungsrechtliche Regelungen bestimmt wird. Im Übrigen hätte ein Einbezug der branchendurchschnittlichen Kostensätze auch nach den aktuellen Daten keine signifikant abweichenden Resultate zur Folge gehabt.

Kostensätze, Minutenangaben und Umsatzangaben wurden auch hier mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2007) erfasst.

Die Angaben von einem extremen Ausreißer, bei dem auf die über das Modell ermittelten Gemeinkosten deutlich weniger als 1 % des Umsatzes entfielen, wurden nicht einbezogen.

Im Ergebnis errechnete sich so ein Gesamtgemeinkostenbetrag von █, der sich vergleichsweise geringfügig von dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (█) unterscheidet. Über den unter Ziffer 4.1.3.2.9.1 erläuterten Umsatzschlüssel lässt sich daraus der auf die Überlassung der einzelnen TAL-Varianten entfallende Gemeinkostenbetrag ermitteln. Der betreffende Wert beträgt für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr 0,53 € (gegenüber █ laut Kostenunterlagen bzw. █ nach Kürzung durch die Beschlusskammer gemäß Ziffer 4.1.3.2.9.1).

In die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde der mittels Kostennachweisen bestimmte Gemeinkostenwert übernommen, der nur unwesentlich von dem

Modellergebnis abweicht. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 33 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

4.1.3.2.1 0 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte (■■■■ monatlich) waren trotz einer Verbesserung der Kostennachweise gegenüber dem letzten Entgeltantrag zur TAL-Überlassung nicht zu berücksichtigen.

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalstrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine grundsätzlich mögliche Anerkennung als Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Frage:

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Wie bereits im vorausgegangenen TAL-Beschluss BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07 dargelegt (S. 43f. des amtl. Umdrucks), ist danach eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ausgeschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Speziell in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung trifft dies nach wie vor zu: Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten liegen unter den von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Der gemäß Tenor für die Basisvariante der TAL genehmigte monatliche Tarif beläuft sich auf 10,20 €. Die von der Antragstellerin selbst angegebenen Ist-Kosten (KoN 2007) betragen demgegenüber nur (KoN 2008: , KoN 2009: , KoN 2010: ■■■■). In diesen Werten sind Aufwendungen für Vivento und Abfindungen bereits enthalten.

Nach Auffassung der Antragstellerin sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung demgegenüber immer um den Zuschlag für Viventoaufwendungen, Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte zu erhöhen. Sie führt hierzu in Anlage ■ des Entgeltantrages aus, dass das Vorgehen der Beschlusskammer dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 31 Abs. 3 TKG widerspräche, inkonsistente Ergebnisse zur Folge habe und darüber hinaus das TKG keine leistungsspezifische Begrenzung für die Erstattungsfähigkeit neutraler Aufwendungen vorsehe.

- Bereits der Wortlaut des Gesetzes bestätigt jedoch die Verfahrensweise der Beschlusskammer: Denn der Gesetzestext sagt gerade nicht aus, dass Ansätze, die keine effizienten Kosten darstellen und für die eine rechtliche Verpflichtung oder eine sonstige sachliche Rechtfertigung besteht, in jedem Fall zusätzlich zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen wären. Vielmehr sind entsprechende Positionen nur dann zu berücksichtigen, wenn die „Aufwendungen“ über Absatz 2, d. h. über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, hinausgehen.

Während die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 2 TKG von den tatsächlichen Kosten abweichen und insoweit einen fiktiven Bewertungsmaßstab darstellen können, sind „Aufwendungen“ i. S. von § 31 Abs. 3 TKG demgegenüber reale

Größen, unabhängig davon, ob sie effizient sind oder nicht. „Über den Absatz 2 hinausgehende Aufwendungen“ liegen aber nur dann vor, wenn die realen Größen in Summe die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Soweit gleichzeitig für diesen Teil der Aufwendungen eine Rechtfertigung vorliegt, ist er in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Tarife einzubeziehen. Sind die realen Aufwendungen demgegenüber, wie bei der TAL, geringer als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, ist eine zusätzliche Berücksichtigung von Beträgen, die nicht zur effizienten Leistungsbereitstellung zählen, nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen.

- Bei Betrachtung von Sinn und Zweck des § 31 Abs. 3 TKG wird die Berechtigung der Vorgehensweise der Beschlusskammer noch deutlicher:

Denn Ziel der Vorschrift ist es, dem regulierten Unternehmen eine Refinanzierung von Aufwendungen zu ermöglichen, die zwar nicht effizient, aber aufgrund rechtlicher Vorgaben oder anderer sachlicher Gründe notwendig sind. Eine Abweichung von dem Regemaßstab - den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und dem damit verbundenen „als-ob-Wettbewerbspreis“ - wird insoweit in Kauf genommen, um eine Unterdeckung, die nicht auf mangelnde Effizienz des Unternehmens zurückzuführen ist, zu vermeiden.

Liegt aber der von der Beschlusskammer ermittelte KeL-Wert über den realen Aufwendungen des Unternehmens, ist er ausreichend, um die Ist-Kosten mitsamt Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Vivento abzudecken. Die Unterdeckung, die durch das Gesetz vermieden werden soll, tritt bereits auf Basis des KeL-orientierten Entgelts gar nicht auf. Die Refinanzierung der Aufwendungen des regulierten Unternehmens, die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehen und für die eine sachliche Rechtfertigung vorliegt, ist gewährleistet und bedarf keiner Berücksichtigung weiterer Kalkulationsbestandteile. Deshalb ist überhaupt kein Grund ersichtlich, weshalb das marktbeherrschende Unternehmen, das schon auf Basis der effizienten Leistungsbereitstellung einen die tatsächlichen Aufwendungen übersteigenden Preis einnimmt, noch einen weiteren Zuschlag erhalten sollte. Während eine Tariffestlegung anhand der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, auch wenn sie in Einzelfällen zu Preisen über den Ist-Kosten führt, durch die unter Ziffer 4.1.3.1 ausführlich erörterten regulierungsökonomischen Erwägungen begründet ist, lässt sich für eine noch weitergehende Kostenüberdeckung keinerlei Notwendigkeit ersehen. Vielmehr wäre sie mit einem ungerichtfertigten Wettbewerbsvorteil des marktbeherrschenden Unternehmens verbunden.

In den Ausführungen der Antragstellerin in Anlage 1 des Entgeltantrages wird der dargelegte Sinn und Zweck des § 31 Abs.3 TKG gar nicht thematisiert.

- Die Annualisierung der Aufwendungen für das Personalrestrukturierungsprogramm, durch die verhindert wird, dass kurzfristig höhere Kosten und Tarife zu verzeichnen sind als bei einem Verzicht auf die Maßnahmen, steht der Vorgehensweise der Beschlusskammer nicht entgegen. Die Antragstellerin behauptet, dass bei „einer rein buchhalterischen Betrachtung“... „neutrale Aufwendungen in voller Höhe...im aufwandswirksamen Jahr geltend gemacht werden“ müssten. Warum allerdings eine Verteilung realer Aufwendungen auf mehrere Jahre ausscheiden soll, erschließt sich der Beschlusskammer nicht. Auch Ausgaben für Investitionen werden in der Finanzbuchhaltung auf die Nutzungsjahre umgelegt. Ebenso bleibt völlig unklar, weshalb nach den Ausführungen der Antragstellerin die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte „anhand einer kalkulatorischen Größe“ definiert sein sollen, die - in Widerspruch zu dem Sinn und Zweck des § 31 Abs.3 TKG - unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen zu bestimmen ist.
- Auch führt die Vorgehensweise der Beschlusskammer weder zu „Inkonsistenzen“ bei der Anwendung des Aufschlagssatzes der Antragstellerin noch zu einem unvollständigen Rückfluss der Kosten des Personalrestrukturierungsprogramms.

Zunächst greift die Beschlusskammer seit Vorlage von Kostenunterlagen des neuen Releasestandes „KeL 2008“ zur Verteilung der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG

nicht mehr auf den von der Antragstellerin ermittelten Zuschlag, sondern in Bezug auf alle Entgeltanträge auf eine Umsatzschlüsselung zurück,

siehe Beschluss BK 3c-08-137 / E 19.09.08 vom 28.11.08 zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten, S. 45 des amtl. Umdrucks.

Inkonsistenzen durch unterschiedliche Aufschlagsbasen sind dadurch ausgeschlossen und ein einheitlicher Verteilungsschlüssel in Bezug auf alle Dienstleistungen sichergestellt: Die Summe der von der Antragstellerin angegebenen Aufwendungen, die sich unter Beachtung der in Einklang mit der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ergibt (Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte), wird sämtlichen Dienstleistungen anhand der aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten zugeschlüsselt. Dadurch wird insbesondere auch die vollständige Kompensation der Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG gewährleistet.

Denn soweit bei einer Dienstleistung die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung kleiner als die Ist-Kosten sind, werden die Entgelte um einen absoluten Betrag erhöht, der - multipliziert mit der jeweiligen Menge - den Rückfluss der auf die Dienstleistung entfallenden Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG sicherstellt. Sofern demgegenüber die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung über den Ist-Kosten liegen, wird der auf die jeweilige Dienstleistung allokierte Anteil an Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG bereits durch den KeL orientierten Preis abgedeckt (siehe oben).

- Schließlich ist die leistungsbezogene Betrachtung der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht zu beanstanden. § 31 TKG enthält Maßstäbe für die Entgelte von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind folglich in Bezug auf die einzelne Dienstleistung zu ermitteln. Ebenso sind auch etwaige zusätzliche Entgeltbestandteile, die sich aus § 31 Abs. 3 TKG ergeben, in Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung und nicht „losgelöst von einzelnen Leistungen und außerhalb spezieller Entgeltgenehmigungsverfahren“ zu bewerten.

Hätte die Beschlusskammer im Übrigen ungeachtet der vorstehenden Begründungen einen Zuschlag für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte akzeptiert, so wäre er allein aufgrund der Verteilung auf Basis des Umsatzes erheblich zu reduzieren gewesen. Denn die Umsatzschlüsselung verhindert, dass die Höhe der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG, mit der eine Dienstleistung belastet wird, von den durch die Antragstellerin ausgewiesenen Einzelkosten abhängig ist. Während die Berechnungen der Antragstellerin auf Grundlagen überhöhter Einzelkosten (siehe Ziffern 4.1.3.2.1 – 4.1.3.2.8) zu Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG von monatlich führt, ergäben sich bei einer Allokation anhand des Umsatzes lediglich [REDACTED].

4.1.3.2.11 Gesamtkosten der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Kosten für Entstörung, Vertrieb, Fakturierung sowie der Gemeinkosten gemäß den Ziffern 4.3.1.2.2 bis 4.1.3.2.9 führt zu monatlichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von 10,20 €. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2008“)
Kapitalkosten	7,19 €	■
Mietkosten	■	■
Betriebskosten	■	■
Einzelkosten Entstörung (ohne Informationstechnik)		
Vertriebskosten (ohne Informationstechnik)		
Forderungsverluste und Zinsen auf Forderungen	■	■
Einzelkosten für Vertragsangelegenheiten, Beschwerdemanagement und Produktmanagement,	■	■
Einzelkosten für Informationstechnik (Vertrieb und Technik)	■	■
Einzelkosten Fakturierung	■	■
Summe Einzelkosten	■	■
Gemeinkosten	■	■
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	---	■
Gesamtsumme	10,20 €	■

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den'aus den Jahreskosten abgeleiteten Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

4.1.3.2.12 Internationaler Tarifvergleich

Entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 8., 16., 18. und 19. liefert ein internationaler Tarifvergleich keine gesicherte Grundlage für eine weitergehende Senkung des TAL-Tarifs.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur neben den vorliegenden **Kosteninformationen** zusätzlich Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren Märkten anbieten, wobei die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung, ob ein Entgelt im Falle mangelhafter Kostenunterlagen aufgrund einer Vergleichsmarktbetrachtung oder aufgrund eines **Kostenmodells** genehmigt wird, steht nach § 35 Abs. 1 S.2 TKG im Ermessen der Beschlusskammer. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer maßgeblich zu berücksichtigen, welche Methode am besten geeignet ist, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

zu bestimmen. Hinsichtlich der TAL-Tarife stellt ein internationaler Tarifvergleich keine geeignete Methode dar.

Wie bereits in den vorausgegangenen TAL-Beschlüssen (zuletzt BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.07 dargelegt, sind konkrete Angaben zu kostenbestimmenden Parametern ausländischer Telekommunikationsunternehmen, die eine Bewertung der Vergleichbarkeit im Rahmen eines internationalen Tarifvergleichs ermöglichen würden, für die TAL nur schwer ermittelbar, zumal es sich bei den betreffenden Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen handelt. Zwischen verschiedenen Ländern können darüber hinaus erhebliche Differenzen der Kosten für die Überlassung einer TAL bestehen, beispielsweise durch Unterschiede in der durchschnittlichen TAL-Länge, der Netztopologie und der Netzstruktur. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer in mehreren europäischen Ländern (z. B. Großbritannien) eine stärkere Konzentration des Anschlussnetzes zu verzeichnen ist, wie das dort kleinere Verhältnis von Hauptverteilern zu Kabelverzweigern belegt. Daraus resultieren in den betreffenden Ländern tendenziell niedrigere Kosten:

Während es sich also bei den Vergleichstarifen in anderen Ländern um Beträge handelt, deren durchgängige Vergleichbarkeit zu dem TAL-Entgelt der Antragstellerin zumindest zweifelhaft ist, basiert das WIK-Modell auf einer detaillierten Beurteilung einer Vielzahl von kostenbestimmenden Faktoren, die die Bedingungen für die Produktion der TAL in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend einbeziehen. Darüber hinaus waren Teile der Kostenunterlagen der Antragstellerin, wie oben ausgeführt, verwertbar.

Durch einen internationalen Tarifvergleich kann lediglich bestätigt werden, dass das beantragte Entgelt für die CuDA 2 Dr nicht genehmigungsfähig ist, da bereits der einfache Durchschnitt aus allen 25, bis 2004 beigetretenen EU-Staaten (zzgl. Island und Norwegen), - auf die angesichts der mehrjährigen EU-Zugehörigkeit nunmehr zurückzugreifen ist, - zu einem Betrag von 9,15 € führt.

Zur exakten Quantifizierung des Entgelts der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat die Beschlusskammer aus den genannten Gründen auf das Ergebnis der differenzierten, auf Grundlage zahlreicher Eingangsparameter und unter Beachtung der speziellen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Kostenbetrachtungen zurückgegriffen.

4.1.3.3 Andere Varianten des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Überlassungsentgelte für die anderen kupferbasierten Zugangsvarianten einschließlich des Zugangs zum KVz und die Zugangsvarianten, die mit hybriden Technologien realisiert werden, waren im tenorierten Umfang zu genehmigen.

Die beantragten Tarife überschreiten demgegenüber auch hier - ausgenommen die antragsgemäß genehmigten Entgelte - die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Genehmigung führt zu Senkungen gegenüber den bislang geltenden Tarifen (um bis zu 14 % beim CCA-B ohne ZWR) sowie - zumeist bei Varianten, die übertragungstechnische Bestandteile aufweisen - zu Erhöhungen um bis zu ca. 23 % z. B. beim zusätzlichen ZWR. Dies liegt vorrangig darin begründet, dass bei der Übertragungstechnik gegenüber dem bisherigen Beschluss geringere Preisabschläge zu verzeichnen sind.

4.1.3.3.1 Zugang zur TAL am KVz

Das Entgelt für die „CuDA 2Dr für KVz-TAL“ war von beantragten 9,28 € monatlich auf 7,21 € zu reduzieren. Bisher waren 7,55 € genehmigt.

Das Gutachten des WIK weist für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz, d. h. für diejenigen Investitionsbestandteile, die den Teil der TAL zwischen KVz und Endkunden betreffen, einen Investitionswert von 664,58 € aus (gegenüber bislang 633,56 € und laut Angabe der Antragstellerin).

Hinsichtlich der gebotenen Kürzungen des kalkulatorischen Zinssatzes, der Mietkosten, der Entstörkosten, der Zinsen auf Forderungen, der Gemeinkosten und der Streichung der Kosten für die Informationstechnik sowie der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG wird auf die Ziffern 4.1.3.2.2.1, 4.1.3.2.3 und 4.1.3.2.5 – 4.1.3.2.10 verwiesen. Als Gemeinkosten errechnen sich bzgl. der KVz TAL CuDA 2 Dr nach der unter Ziffer 4.1.3.2.9.1 erläuterten Methodik anhand der Angaben der Antragstellerin monatlich.

Die Abschreibungsdauern (ausgenommen der Nutzungsdauer für den Kabelschacht und den HVt (siehe Ziffer 4.1.3.2.2.2), die Kosten für das Produktmanagement, für Vertragsangelegenheiten und Forderungsverluste konnten wie beim entbündelten Zugang am HVt den Angaben der Antragstellerin entnommen werden.

Die Unterschiede zur CuDA 2 Dr liegen dabei – außer im Investitionswert bzw. in den Kapitalkosten – in den geringeren Beträgen für die Betriebs- und Mietkosten, die Entstörkosten und die Gemeinkosten.

Die Ansätze für die Entstörung unterschreiten den betreffenden Wert für den Zugang zur TAL am HVt aufgrund der niedrigeren Anzahl von Störquellen und sind gegenüber dem bisher akzeptierten Betrag gesunken.

Die Variante des Zugangs zur CuDA 4 Dr am KVz wurde aus den Kosten für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz abgeleitet - durch Multiplikation der anlagenspezifischen Kosten einschließlich der Betriebs- und Mietkosten mit dem Faktor 2 sowie Einbeziehung von Vertriebs- und Fakturierungskosten in derselben Höhe wie beim Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz. Hinzu kommen im Vergleich zur CuDA 2 Dr KVz-TAL höhere Werte für die Entstörung und die Gemeinkosten. Der absolute Gemeinkostenwert bzgl. der KVz-TAL 4 Dr hbr beläuft sich auf ...

4.1.3.3.2 Varianten CuDA 4Dr, CuDA 4Dr hbr, CuDA 2Dr mit ZWR, CuDA 4Dr mit ZWR, zusätzlicher ZWR, CCA-A, CCA-B, CCA-B mit ZWR, CCA-P sowie TelAsI, BaAsI und PmxAsI bei ISIS-outdoor

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der übrigen Produktvarianten (ausgenommen der OPAL-Varianten) wurden wie folgt bestimmt:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionsbestandteile, die auch in der Kalkulation der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr enthalten sind, d. h. die linientechnischen Investitionskomponenten (KeL 2008), wurden um denselben Prozentsatz gekürzt wie bei der Basisvariante. Der anhand der WIK-Berechnungen reduzierte Investitionswert der Kupferdoppelader beläuft sich, wie oben dargestellt, auf 928,266 – gegenüber ... nach Angabe der Antragstellerin. Daraus folgt ein Kürzungssatz von ... Bei den CuDA 4Dr Varianten wurden die Ergebnisse der CuDA 2Dr mit dem Faktor 2 multipliziert, für die Varianten CCA-B ohne und mit ZWR wurde auf den WIK- Invest der CuDA 2Dr bzw. CuDA 2Dr mit ZWR abgestellt.

Diese Vorgehensweise führt angesichts weitgehend identischer Kostentreiber und Netzstrukturen bei kupferbasierten und hybriden Zugangnetzen zu plausiblen Ergebnissen.

Hinsichtlich der übertragungstechnischen Investitionswerte wurden die Ansätze der Antragstellerin in die Berechnungen der Beschlusskammer übernommen (zur weitergehenden Reduzierung bzgl. der Anlagenklasse 67AX siehe unten). Allerdings wurde anhand einer gegenüber dem bisherigen Vorgehen modifizierten stichprobenweisen Überprüfung durch die Fachabteilung festgestellt, dass die Inflationierungs- bzw. Deflationierungsfaktoren, mit denen die Antragstellerin die Investitionsgüter in aktuelle Wiederbeschaffungspreise umrechnet, von den entsprechenden Faktoren des statistischen Bundesamtes abweichen. Die von der Antragstellerin ermittelten KeL-Werte für entsprechende Güter lagen höher als dies die statistischen Faktoren erwarten ließen. Zur Indizierung der Anschaffungspreise wurden daher die aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes verwendet,

vgl. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen von Januar 1995 bis Dezember 2008, GP Nr. 32_2, lfd. Nr. 576, Index der Erzeugerpreise nachrichtentechnischer Geräte und Einrichtungen, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009.

Eine Übertragung der Erkenntnisse aus der Stichprobenprüfung auf die Gesamtheit aller Anlagenklassen der Übertragungstechnik führt zu einem gewichteten Abschlag in Höhe von -13,84 % (bisher -23,53% - siehe im Einzelnen Prüfbericht der Fachabteilung).

Daher waren die Ansätze des Kostennachweises zu korrigieren und die von der Antragstellerin ermittelten KeL-Preise mit diesem Faktor zu reduzieren.

Bei der Ermittlung der Investitionswerte für die Übertragungstechnik der Anlagenklassen 67AX (6720+6721 – betrifft ausschließlich die ISIS-Varianten) wurde darüber hinaus zum großen Teil nicht auf die aktuellen Daten der Antragstellerin, sondern auf die Angaben zur Beschaltung aus dem letzten TAL-Verfahren zurückgegriffen.

Die entsprechenden Werte haben sich gegenüber dem Vorantrag teilweise mehr als verdoppelt. Laut schreiben der Antragstellerin vom 06.02.09 ist dies darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl der mit dieser Technik beschalteten Kanäle deutlich reduziert hat. Die Kanäle werden dann anteilig mit höheren Investitionssummen belastet. Grundsätzlich ist bei einer derart reduzierten Auslastung zu prüfen, wie ein neu zu bauendes Netz auf Basis der aktuellen Nachfrage ausgestaltet werden müsste. Analog dem WIK-Modell zur Herleitung der Lienteknik der CuDA 2Dr wäre also eine Modellierung der Übertragungstechnik unter Effizienz Gesichtspunkten vorzunehmen. Dies ist anhand der vorgelegten Kostenunterlagen jedoch nicht möglich. Hilfsweise hat die Beschlusskammer, daher die im Rahmen des letzten Verfahrens BK4b-07-001 zur Bestimmung der Telekom KeL 2006 angesetzte Anzahl beschalteter Kanäle zugrunde gelegt.



Durch diese Vorgehensweise wird eine rechnerische Auslastung der Übertragungstechnik erreicht, die dem KeL-Maßstab zumindest näherungsweise gerecht wird. Nachdem die Investitionswerte mit der für die Anschlussvarianten jeweils notwendigen Kanalzahl multipliziert wurden, ergaben sich folgende anerkennungsfähige Investitionswerte bei den ISIS Varianten:

Anlagengruppe 67AX	Berechnung der Beschlusskammer	Angaben der An- tragstellerin (KeL 2009)
TelAsI ISIS	[REDACTED]	[REDACTED]
BaAsI ISIS	[REDACTED]	[REDACTED]
PMxAsI ISIS	[REDACTED]	[REDACTED]

- Die korrigierten linientechnischen und übertragungstechnischen Investitionswerte wurden entsprechend der Vorgehensweise bei der Kupferdoppelader unter Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes von 7,19 % und der unter Ziffer 4.1.3.2.2.2 dargelegten Abschreibungszeiträume in Kapitalkosten umgerechnet.
- Zu den Kapitalkosten wurden die gekürzten Mietkosten (siehe Ziffer 4.1.3.2.3) sowie die Betriebskosten addiert.
- Entsprechend den Ansätzen der Antragstellerin wurden Kosten für Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten und Forderungsausfälle sowie Fakturierung, die sich nicht von den Werten der Basisvariante unterscheiden, addiert.
- Desweiteren wurden die gekürzten Beträge für die Zinsen auf Forderungen gemäß Ziffer 4.1.3.2.6 berücksichtigt. Die Kosten für die Entstörung, die bei den einzelnen TAL-Varianten teilweise differieren, wurden gemäß den Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.2.5 korrigiert.
- Die Gemeinkosten wurden entsprechend Ziffer 4.1.3.2.9.1 anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin für die unterschiedlichen Produktvarianten wie folgt festgelegt:

Produktvariante	Gemeinkosten
CuDA 4Dr	■
CuDA 4Dr hbr	■
CuDA 2Dr mit ZwR	■
CuDA 4Dr mit ZwR	■
zusätzlicher ZwR	■
CCA-A	■
CCA-B	■
CCA-B mit ZwR	■
CCA-P	■
TelAsl ISIS	■
BaAsl ISIS	■
PMxAsl ISIS	■

- Die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG waren gemäß Ziffer 4.1.3.2.10 – ausgenommen bei den Leistungen CuDA 4Dr mit ZWR (■) und dem zusätzlichen ZWR (■) – zu streichen. Bei der CuDA 4Dr mit ZWR und dem zusätzlichen ZWR liegen die von der Beschlusskammer bestimmten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterhalb der Istkosten der Antragstellerin für das Jahr 2007. Demzufolge trägt die Begründung gemäß Ziffer 4.1.3.2.10 für diese Varianten nicht. Zur Berechnung der anerkennungsfähigen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG mittels einer Umsatzschlüsselung wird auf den Beschluss BK3c-08-137 vom 28.11.08, S. 45f. des amtl. Umdrucks verwiesen.
- Soweit die derart ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den beantragten Tarif überschreiten (dies betrifft den zusätzlichen ZWR für die CuDA 4Dr und den BaAsl bei ISIS), wurde der Antragswert genehmigt. Bei dem zusätzlichen ZWR für die CuDA 4Dr hat die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG deshalb keine Entgeltwirkung.

4.1.3.3.3 Varianten **TelAsI** und **BaAsI** bei OPAL

Die **Überlassungsentgelte** für die Produktvarianten **TelAsI** und **BaAsI** bei OPAL wurden, wie bereits in den vorherigen zwei Genehmigungen, in Höhe der Tarife für die entsprechenden ISIS-Varianten genehmigt (siehe Beschluss BK 4b-07-001IE19.01.07 vom 30.03.07, S. 49 des amtl. Umdrucks), da beide Produkte auf der gleichen Technologie basieren.

Die OPAL-Anschlusstechnologie (OPAL = **O**ptical Access Line) ist -wie auch **ISIS-outdoor** - eine hybride Technik, die eine Kombination aus Glasfaser- und Kupferleitungen beinhaltet. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um Konstellationen, in denen der Glasfaserteil auf den Bereich des **Hauptkabels** beschränkt ist („Fibre to the curb“) und im **VzK-Bereich** zu wesentlichen Teilen Kupfer eingesetzt wird.

Die Antragstellerin weist für die OPAL-Varianten Kosten von [REDACTED] bzw. [REDACTED] aus, für die betreffenden **ISIS-Varianten** jedoch nur b z w [REDACTED]. Demgegenüber hat sie nunmehr selbst - entsprechend der Vorgehensweise der **Beschlusskammer** in vorausgegangenen Genehmigungen - für die ISIS- bzw. OPAL-Produkte identische Tarife beantragt, die ganz erheblich unter den ausgewiesenen Kosten liegen (16,28 E bzw. 24,08 E). Demgemäß wurden für die OPAL Varianten die Tarife der ISIS Varianten genehmigt. Diese belaufen sich auf 16,27 E bzw. 24,08 € und sind damit fast identisch zu den Antragswerten.

4.2 Keine **Versagungsgründe** nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der **Genehmigungspflicht** als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der **Wettbewerbsmöglichkeiten** anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist **auch** nicht davon auszugehen, dass sie die **Wettbewerbsmöglichkeiten** anderer Unternehmen auf einem **Telekommunikationsmarkt** entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist **tatbestandlich** nicht erfüllt, weil die dortige **Kostenuntergrenze**, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG liegt auf Grundlage der genehmigten Tarife ebenfalls nicht vor. Eine solche wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die TAL in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem **Endnutzermarkt** zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, siehe im Einzelnen Ziffer 4.3.2.1). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen,

BT-Drs. 15/2316, S. 67.

Die **Beschlusskammer** hat zur Durchführung der hier relevanten „Preis-Kosten-Scheren“- Tests auf Daten einer umfangreichen Marktabfrage zurückgegriffen, die sie im letztjährigen Verfahren **Bk3c-08-004** zum IP-Bitstrom durchgeführt hat. Soweit notwendig wurden einzelne Parameter durch Angaben der Antragstellerin aktualisiert. Zu weiteren Details der Marktabfrage wird auf die Ausführungen im Beschluss **BK3c -08-004** vom 13.05.2008, S. 49ff. des amtl. Umdrucks

verwiesen (siehe im Einzelnen Ziffer 4.2.2.1 und die betreffende Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist).

4.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung war zu untersuchen, ob ein **Nutzer** der Vorleistung TAL in der Lage ist, sowohl für einen Schmalbandanschluss wie auch für gebündelte Leistungen aus Telefonie und DSL, Endkundenprodukte der Antragstellerin konkurrenzfähig nachzubilden.

Gegenüber den PKS-Untersuchungen der vorhergehenden Verfahren hat sich die Prüfung der Beschlusskammer insofern geändert, als dass nun vorrangig Bündelprodukte betrachtet werden. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass die Produkte zwischenzeitlich eine starke **Marktdurchdringung** erfahren haben und der Wettbewerb fast nur noch über Produktbündel erfolgt. Ihr Anteil liegt z.B. bei der Antragstellerin schon bei über ■ sämtlicher Anschlüsse.

4.2.2.1.1 Vergleich der Erlöse eines Bündelprodukts aus Sprachtelefonie und Breitbandinternet mit den entsprechenden Kosten eines TAL-Nutzers

Da die TAL, wie einleitend ausgeführt, inzwischen fast ausschließlich als Vorleistung für kombinierte Produkte aus Telefonanschluss, DSL-Anschluss und damit für Internet- und Telefonverbindungen **genutzt** wird, werden hier zunächst die Kosten eines TAL-Nutzers, der ein Bündelprodukt anbietet, mit den betreffenden Erlösen verglichen. Zur Ermittlung der Erlöse wurde als relevante Endkundenleistung ein entsprechendes Bündelprodukt herangezogen, das von der Antragstellerin - in verschiedenen Varianten - unter der Bezeichnung „**Call & Surf**“ vermarktet wird. Die unter Rückgriff auf die TAL erstellten Produkte sind sowohl **vergleichbar** mit Bündeln aus Analoganschluss und DSL als auch mit Bündeln aus ISDN und DSL. Daher wurden in die Ermittlungen analoge und ISDN-Leistungen einbezogen.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit waren alle Angaben sowohl auf der Erlös- als auch der Kostenseite in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der unter Ziffer 4.1.3.2.2.1 angegebene kalkulatorische Zinssatz von 7,19 % verwendet. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (z. B. Kündigungsentgelte) erfolgen.

4.2.2.1.1.1 Erlöse (Bündelprodukt)

Zur Bestimmung der Erlöse wird überwiegend auf die Ergebnisse des Beschlusses **BK3c-08-004** unter Punkt 4.3.2.1.1 verwiesen. Dies ist gerechtfertigt, weil die zur Berechnung eines durchschnittlichen monatlichen Endkundenpreises herangezogenen **Call & Surf-Tarife** der Antragstellerin „**CS Basis Vieltelefonierer**“, „**CS Basis Vielsurfer**“, „**CS Comfort**“ und „**CS Comfort Plus**“, mit Ausnahme des „**CS Start**“, weiterhin aktuell sind. Beim **CS Basis Vielsurfer** ist allerdings der Preis abgesenkt worden, dafür sind Freiminuten entfallen. Beim **CS Comfort** gibt es, worauf auch durch die Beigeladene zu 7. in Ihrer Stellungnahme vom 19.02.2009 unter Anlage 1 hingewiesen wurde, in einigen Regionen einen „**Heimvorteil**“. Dort ist der Grundpreis um 5 **€** monatlich abgesenkt. Dies betrifft nach Aussage der Beigeladenen 50% der Haushalte. Der Wert wurde im Sinne einer konservativen Schätzung in die Kalkulation übernommen, der Preis für **CS Comfort** und **Comfort Plus** daher um durchschnittlich 2,50 **€** gesenkt.

Da im Rahmen des Preis-Kosten-Scheren Tests der „effiziente Wettbewerber“ den Maßstab der Prüfung darstellt, wurde bezüglich der Verteilung von ISDN- und Analoganschlüssen auf einen aktuellen Schätzwert der Bundesnetzagentur bezüglich der jeweiligen Anteile bei Wettbewerbern abgestellt. Das Verhältnis liegt hier bei 69% für ISDN und 31% für Analoganschlüsse. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 12. zeigen im Übrigen Unterlagen der Antragstellerin, dass auch bei ihr ISDN Anschlüsse bei Bündelprodukten eine größere Rolle als bei reinen Sprachtelefonanschlüssen spielen.

Die zu zahlenden **Bereitstellungsentgelte** wurden **annualisiert** und in einen Monatsbetrag umgerechnet. Dabei wurde die anhand der Marktabfrage ermittelte durchschnittliche **Kundenverweildauer** von 37,1 Monaten zugrunde gelegt. Da das DSL-Bereitstellungsentgelt vom Endkunden zumeist nicht **gezahlt** wird, ist die **Beschlusskammer** bei dieser Betrachtung, ebenfalls im Sinne eines konservativen Ansatzes, von einer Erhebung in lediglich 10% der Fälle ausgegangen. Zudem waren **Bereitstellungsentgelte** für den reinen Sprachtelefonanschluss zu berücksichtigen.

Die monatlich differierenden Grundpreise für einen Analog- bzw. einen ISDN-Anschluss wurden anhand aktueller Stückzahlen der CS Varianten der Antragstellerin vom 27.02.2009 zu einem Durchschnittsbetrag gewichtet. Das weitere Vorgehen erfolgte gemäß dem Beschluss BK3c-08-004 vom 13.05.2008 unter Punkt 4.3.2.1.1.

Im Ergebnis ergab sich ein monatlicher Durchschnittserlös je Anschluss von 36,55 E.

4.2.2.1.1.2 Kosten des TAL-Nachfragers (Bündelprodukt)

Ein Wettbewerber, der ein **Breitbandbündelprodukt** auf Grundlage der TAL realisiert, hat gegenüber dem Anbieter von reiner **Sprachtelefonie** darüber hinaus Kosten für den DSLAM, den Splitter sowie Transportkosten im Konzentrator- und IP-Backbone-Netz abzudecken. Im Einzelnen:

Vorleistungskosten

Die Kosten bestehen wie beim reinen **Sprachtelefonanschluss** aus den **Vorleistungsentgelten** für die Überlassung der TAL (10,20 E gemäß Tenor) und den Tarifen für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, **Neuschaltung** mit und ohne Arbeiten beim Endkunden **bzw.** am KVz, **Kündigung** mit und ohne gleichzeitige Umschaltung), die zuletzt mit Beschluss BK 3c-08-012 vom 30.06.08 genehmigt worden sind. Diese wurden anhand aktuell von der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.02.09 übermittelten Stückzahlen für die CuDa2Dr hbr zu jeweils einem durchschnittlichen Wert aggregiert (66,63 E) und dann unter Berücksichtigung des o.g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen **Kundenverweildauer** in Monatsbeträge umgerechnet. Im Ergebnis errechnen sich aus der Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 1,95 E.

Kosten für den DSLAM

Desweiteren entstehen dem TAL-Nachfrager Kosten für den DSLAM. Hier wurde auf den gemäß Beschluss BK3c-08-004 vom 13.05.08, S. 43 - 45 des amtl. Umdrucks, quantifizierten Betrag von 4,64 € zurückgegriffen. Nach Ausführungen von Beigeladenen im damaligen Verfahren kann ein DSLAM **bzw.** der notwendige Port von Seiten der Wettbewerber **möglicherweise** sogar deutlich günstiger bereit gestellt werden.

Kosten für den Splitter

Ein Splitter ist für die Erstellung eines **Bündelproduktes** nur dann notwendig, wenn der Wettbewerber einen „klassischen“ PSTN **Sprachtelefonanschluss** bieten will und keine „All-IP“ Lösung, also auch Sprache via Internet, verfolgt. Die Kosten für den Splitter betragen, wie im Beschluss BK3c-08-011 vom 30.06.2008 zum Line Sharing ermittelt, 1,78 € pro Monat. Die Anteile der beiden Varianten, zu denen keine Daten verfügbar waren, wurden auf jeweils 50% geschätzt. Der Splitter wurde folglich mit einem Prozentsatz von 50% in die Kalkulation einbezogen.

Kollokationskosten

Für die **Kollokationskosten** wurden in Anlehnung an die letztjährige Marktabfrage 0,93 E (siehe BK3c-08-004 vom 30.06.08, S. 57f. des amtl. Umdrucks) veranschlagt. Der Betrag bleibt trotz des gesunkenen Zinsniveaus von - 8,07 auf 7,19 % - unverändert.

Transportkosten im Konzentratornetz

Für den Transport im Konzentratornetz waren 2,10 E zu berücksichtigen. Dabei wurden wie im Verfahren BK3c-08-004 nutzungsabhängige Kosten in Höhe von 0,42 E je 10 kbit/s sowie eine Bandbreite im Peak von 50 kbit/s angesetzt.

Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Auch zur Bestimmung der Kosten, die dem TAL-Nachfrager für den Transport durch das IP-Backbone-Netz entstehen, wurde auf die Ergebnisse des IP-BSA Verfahrens zurückgegriffen (2,31 E).

Kosten für Telefonverbindungen

Weil das erlösseitig betrachtete Breitbandbündelprodukt auch Telefonverbindungen beinhaltet, war auf der Kostenseite ebenso ein entsprechender Ansatz einzubeziehen. In diesem Kontext ist ebenfalls, analog zum Splitter, zu unterscheiden, ob die Sprachtelefonie via PSTN oder als „Voice over IP“ (VoIP) über das Breitbandnetz abwickelt wird. Wird die Sprache als VoIP übermittelt, sind die Kosten bereits in die o. g. Prognose der durchschnittlichen Bandbreite (50 kbit/s) eingeflossen, so dass an dieser Stelle keine weiteren Transportkosten zu berücksichtigen waren. Die durch VoIP verursachten zusätzlichen Kosten für Hardware und Software hat die Beschlusskammer wie im Verfahren BK3c-08-004 mit 0,87 E je Anschluss und Monat quantifiziert.

Wird demgegenüber die Sprachtelefonie über das PSTN erbracht, ist ein höherer Kostenansatz gerechtfertigt. Die Kosten je Minute betragen auf Grundlage der neuen Entscheidung zu den Interconnection-Entgelten (Beschluss BK3-08-137 vom 28.11.2008) 1,49 Cent gegenüber bisher 1,46 Cent (siehe PKS/KKS Analyse zum IP-Bitstrom in Bezug auf den Nachfrager von „IP-BSA gebündelt“, S.55 des amtl. Umdrucks). Ergebnisse der Marktabfrage aus dem IP-Bitstrom-Verfahren sprechen dafür, dass die Gruppe der Wenigtelefonierer deutlich größer als jene der Vieltelefonierer ist. So hatten nur ■■■ der CS Basis-Kunden eine Telefonflatrate, aber ■■■ eine Internetflatrate, bei der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH wurden ■■■ der Kunden den Wenigtelefonierern und nur ■■■ den Vieltelefonierern zugerechnet. Dennoch wurde im Rahmen der Kalkulation ein konservativer Ansatz gewählt und als Gesprächszeit eine 60 zu 40 Verteilung der im Rahmen der Marktabfrage ermittelten Minuten für Wenig- und Vieltelefonierer angesetzt. Dies ergab monatlich 344 Minuten pro Anschluss und damit Kosten von 5,13 E. Die im Rahmen der PKS Prüfung anerkannten Kosten liegen demnach sogar oberhalb der Erlöse einer Telefonflatrate, für die zumeist 5 € pro Monat (inkl. MwSt.) zu entrichten ist. Die Gewichtung zwischen VoIP- und PSTN-Telefonie beträgt, analog zum Anteil des Splitters, jeweils 50 %. Die daraus resultierenden Kosten belaufen sich auf 3 E (0,87 € + 5,13 €/2).

Zusatzkosten

Die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden) sowie Gemeinkosten von insgesamt 6,99 E wurden ebenfalls aus dem letztjährigen Verfahren zu IP-Bitstrom übernommen. Sie wurden dort für den IP-Bitstrom-Nachfrager ermittelt. Sie gelten aber dem Grunde nach ebenso für den TAL-Nachfrager, da dieser mit dem Bündelprodukt dem Kunden gegenüber vergleichbare Produkte und Serviceleistungen erbringt. Zur Ermittlung wird auf den Beschluss BK3c-08-004 vom 13.05.08, S. 53 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

4.2.2.1 .1.3 Ergebnis

Die Ergebnisse der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers		Monatlicher Erlös eines Breitbandbündelproduktes
Vorleistungstarif TAL		
Bereitstellung/Kündigung	1,95	
Überlassung TAL	10,20 €	
Kosten für den DSLAM	4,64 €	
Kosten für den Splitter	0,89 €	
Transport im Konzentratornetz	2,10 €	
Kollokation	0,93 €	
Transport IP Backbone Netz	2,31 €	
Telefonie	3,00 €	
Zusatzkosten einschließlich Gemeinkosten	6,99 €	
Summe	33,01 €	36,55 €

Die Erlöse für ein Breitbandbündelprodukt übersteigen folglich die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 3,54 E. Eine Preis-Kosten-Schere ist demnach auf Grundlage der genehmigten Entgelte zu verneinen. Dieses Ergebnis bestätigt die Berechnungen im Beschluss Bk3c-08-004 im Rahmen der Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung (S. 56ff. des amtl. Umdrucks). Dort lagen die Kosten des TAL Nachfragers unterhalb der Kosten eines IP-BSA-SA Nachfragers. Da schon beim IP-BSA Nachfrager keine PKS bestand, galt dies in Konsequenz auch für den TAL-Nutzer.

4.2.2.1.2 Vergleich der Erlöse aus einem Sprachtelefonanschluss mit den entsprechenden Kosten eines TAL-Nutzers

Ergänzend erfolgt eine Gegenüberstellung der monatlichen Erlöse der Antragstellerin aus den Endkundenentgelten für einen klassischen Teilnehmeranschluss (Sprachtelefonie) und den aus der Bereitstellung, Kündigung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung für die Wettbewerber resultierenden Kosten. Diese Betrachtung ist nur noch von untergeordneter Bedeutung. Internetauftritte von Wettbewerbsunternehmen belegen, dass der Wettbewerb um reine Sprachtelefonkunden keine große Rolle mehr spielt. So bieten die Beigeladenen zu 5. und zu 8. dort keine reinen Sprachtelefonanschlüsse mehr an.

Ungeachtet dessen zeigt sich, dass in Summe die Erlöse die Kosten der Wettbewerber überschreiten und somit keine Preis Kosten Schere vorliegt.

4.2.2.1.2.1 Erlöse des TAL-Nachfragers (Schmalband)

Bei der Berechnung wurden sowohl analoge als auch ISDN-Anschlüsse in einer zusammengefassten Betrachtung berücksichtigt, weil die CuDA 2Dr für beide Endkundenprodukte das notwendige Vorleistungsprodukt bildet.

In die Ermittlung des durchschnittlichen Preises eines Teilnehmeranschlusses der Antragstellerin wurden die aktuellen monatlichen Tarife für analoge Anschlüsse („TelAs“, 15,08 E je Monat) und ISDN-Anschlüsse (BaAs, 21,85 E je Monat) einbezogen. Ihre Gewichtung erfolgte, entsprechend dem Vorgehen bei den Bündelprodukten unter Ziffer 4.2.2.1.1, anhand des aktuellen Schätzwerts für ISDN- und Analoganschlüsse bei Wettbewerbern (69 % für ISDN und 31% für Analog).

Es errechnet sich ein Durchschnittserlös für das monatliche Endkundenentgelt von 19,75 E. Die Bezugnahme auf die kürzlich erhöhten Tarife für Neukunden ist sachgerecht, da - wie bereits dargestellt - nur noch geringer Wettbewerb um reine Sprachtelefoniekunden besteht. So stellt sich für Kunden die Frage nach einem Wechsel des reinen Sprachtelefonanbieters überwiegend nur noch bei einem Wohnungswechsel oder Neubezug. In diesen Fällen ist auch bei der DTAG der höhere Grundpreis zu zahlen. Der Wettbewerber konkurriert hier also mit den neuen Tarifen der Antragstellerin.

Höhere Fixentgelte je Monat, die bei den „Optionstarifen“ zu geringeren Verbindungsentgelten der Endkunden führen und damit faktisch Verbindungskosten abdecken, wurden nicht einbezogen.

Zur Berücksichtigung der Erlöse aus Einmalentgelten wurden die derzeit geltenden Tarife für Übernahme und Bereitstellung von 50,38 € angesetzt, annualisiert und anschließend in einen Monatsbetrag umgerechnet. Der Nutzungszeitraum war auch hier 37,1 Monate, der Zinssatz 7,19%.

Der daraus folgende Erlös aus Einmalentgelten von 1,56 E wurde zu dem durchschnittlichen Erlös aus den Überlassungsentgelten addiert. Daraus folgt ein durchschnittlicher monatlicher Gesamterlös für analoge und ISDN-Anschlüsse von 21,31 E. Auf Basis der bisherigen Preisstruktur der Antragstellerin (13,58 E für Analog-, 21,45 E für ISDN-Anschlüsse) ergäben sich 20,57 €.

4.2.2.1.2.2 Kosten des TAL-Nachfragers (Schmalband)

Die monatlichen Kosten eines Wettbewerbers für einen Teilnehmeranschluss setzen sich vorrangig aus dem für die TAL zu entrichtenden Tarif für die Überlassung, Bereitstellung und Kündigung sowie darüber hinaus aus einzelnen zusätzlichen Kostenbestandteilen wie Kollimation oder Fakturierung zusammen.

Vorleistungskosten

Der mit diesem Beschluss genehmigte TAL-Preis für die CuDA 2Dr als Vorleistung für einen analogen und einen ISDN-Anschluss beläuft sich auf 10,20 E monatlich. Die einmaligen Kosten der Wettbewerber für die TAL resultieren wiederum insbesondere aus den an die Antragstellerin zu zahlenden Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten. Durch Gewichtung der für die verschiedenen Bereitstellungs- und Kündigungsalternativen genehmigten Tarifen mit den von der Antragstellerin gemäß Schreiben vom 30.01.09 für das Jahr 2008 angegebenen Stückzahlen für die CuDA 2Dr folgt ein Durchschnittspreis von 62,23 E. Dieser wurde dann unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer von 37,1 Monaten in Monatsbeträge umgerechnet. Da bei der CuDA 2Dr im Gegensatz zur CuDA 2Dr hbr ein geringerer Anteil der teureren Bereitstellungsvarianten zum Tragen kommt, liegen die monatlichen Kosten hier lediglich bei 1,83 E.

Die Gesamtkosten aus der Überlassung, Bereitstellung und Kündigung belaufen sich somit auf 12,03 E.

Weitere Kostenbestandteile

Kosten für das Billing wurden in Höhe von 0,54 E anerkannt. Dieser Wert ist Bestandteil der im Rahmen der letztjährigen Marktabfrage ermittelten Zusatzkosten und liegt erheblich über dem Ansatz, der der Antragstellerin für die Fakturierung zuerkannt werden.

Zu den Kollokationskosten in Höhe von 0,93 E wird auf Ziffer 4.2.2.1.1.2 verwiesen.

Als weitere Zusatzkosten waren noch 1,91 E in Ansatz zu bringen. Hierbei wurden 30% der Akquisekosten des Breitbandbündelproduktes sowie 50% der übrigen Kosten (z.B. für Kundenservice, Widerruf oder Forderungsausfälle), wie sie im Beschluss BK3c-08-004 angesetzt worden waren, anerkannt. Ein 50%iger Ansatz der Akquisekosten, wie ihn die der Beigeladenen zu 12. in Ihrer Stellungnahme vom 06.02.2009 berücksichtigt, erscheint aufgrund der bereits beschriebenen geringen Wettbewerbsintensität um Sprachtelefonkunden zu hoch. Selbst die gewählten 30% sind aus Sicht der Beschlusskammer noch ein konservativer Wert, der die tatsächlichen Kosten eher überschätzt. Der 50%ige Ansatz der übrigen Kosten ist sachgerecht, da der Preis für einen reinen Sprachtelefonanschluss gegenüber dem Bündelangebot nur knapp 50% beträgt und der Anschluss das technisch anspruchslosere Produkt darstellt. Daher ergeben sich weniger Serviceleistungen und technische Probleme. Niedrigere Umsätze führen zu entsprechend geringeren Forderungsausfällen.

Die von der Beigeladenen zu 12. ebenfalls in Ihrer Stellungnahme vom 06.02.2009 aufgeführten weiteren Kosten der TAL" in Höhe von 1,04 E, die sich aus dem im damaligen Verfahren BK3c-08-004 von ihr und weiteren Beigeladenen eingebrachten WIK Gutachten ergeben, spiegeln sich, soweit gerechtfertigt, bereits in der Kostenerhebung der Beschlusskammer wieder.

Als Gemeinkosten wurden, um weiterhin in der Methodik des Beschlusses BK3c-08-004 vom 13.05.2008 zu bleiben, 0,94 E anerkannt. Dies entspricht einem Zuschlag von 6,08% auf die hier ermittelten Einzelkosten von 15,41 E, der ebenfalls merklich über dem der Antragstellerin zuerkannten Betrag liegt.

4.2.2.1.2.3 Ergebnis

Die Ergebnisse der zweiten Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers		Monatlicher Erlös eines Schmalbandproduktes
Vorleistungstarif TAL		
Bereitstellung/Kündigung	1,83 €	
Überlassung TAL	10,20 €	
Kollokation	0,93 €	
Billing	0,54 €	
Zusatzkosten	1,91 €	
Gemeinkosten	0,94 €	
Summe	16,35 €	21,31 €

Es verbleibt somit eine **Spanne** von **4,96 €** zugunsten des Wettbewerbers. Die Spanne ist für den effizienten Wettbewerber nach **Einschätzung** der Beschlusskammer ausreichend, um die weiteren Kosten z.B. für die Beschaltungseinheit, den bei ISDN-Anschlüssen zusätzlich erforderlichen NTBA sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu gewährleisten. Eine Preis-Kosten-Schere liegt daher nicht vor. An dem Resultat würde sich auch dann nichts ändern, wenn die bisherigen, niedrigeren Tarife der **Antragstellerin** Basis für die Erlöskalkulation wären. Inwieweit auch Erlöse aus Anschlussminuten zur Abdeckung der anschlussbezogenen Kosten heranzuziehen sind, kann angesichts des Ergebnisses dahin gestellt bleiben.

4.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Aufgrund des gesunkenen Überlassungspreises liegt auch keine sogenannte Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor. Die Berechnungen im Verfahren **BK3c-08-004** hatten gezeigt, dass bereits mit dem bisher gültigen Überlassungsentgelt die Kosten eines TAL Nachfragers unterhalb derer eines IP-BSA-SA Nachfragers und eines Resellers liegen.

4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein **chancengleicher** und **nachhaltiger** Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

5: Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung der Entgelte gilt für sämtliche Varianten antragsgemäß ab dem 01.04.2009

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 31.03.2011 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 **VwVfG**.

Die Beschlusskammer hat sich bei der Ausübung ihres Ermessen von folgenden Überlegungen leiten lassen: Eine längere Frist bietet der Antragstellerin und den Wettbewerbern grundsätzlich eine bessere ökonomische Planungssicherheit. Andererseits war aber gerade im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen ergeben können. Dies gilt zum einen besonders angesichts der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise und zum anderen war zu bedenken, dass ein Umbau der Anschlussnetze bevorsteht und daher in zwei Jahren eine bessere Beurteilung über den NGA-Ausbau der Antragstellerin aber auch der Wettbewerber und deren Auswirkungen auf die TAL-Entgelte möglich sein wird.

Dagegen ist die Forderung nach einer kürzeren Genehmigungsfrist **angesichts des** Streites über die Ausfüllung des Kostenbegriffes nicht begründet. Zwar besteht derzeit keine gefestigte Rechtsprechung zur Auslegung des Kostenbegriffes i.S.d. § 31 TKG, doch würde eine kurze Frist auch nicht zu mehr Sicherheit führen. Umgekehrt ist die Chance größer, bei einer zweijährigen Befristung die nächste Entscheidung auf Grundlage einer gesicherten Rechtsprechung treffen zu können, als bei einer kürzeren Befristung.

6. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme eines Widerrufs- bzw. Änderungsvorbehaltes für den Fall, dass die **Beschlusskammer** ihren Beurteilungsspielraum zum Kostenbegriff überschritten hat, ist nicht geeignet Klagen gegen die Genehmigung zu vermeiden. Denn nach Einschätzung der Beschlusskammer erschöpft sich der Streit der Parteien nicht in dieser Frage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 31.03.2009

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Wilmsmann	Wieners	Schug